

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	7
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	15
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	18
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995	21
TEIL I	
Einführung	21
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	24
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	24
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	25
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	27
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung	29
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	31
Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP)	31
Agrarkreditprogramm (AKP)	38
Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung	42

	Seite
Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten	43
Ländliche Siedlung	44
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	49
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung .	53
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	58
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes	61
<i>Hinweis</i>	
<i>Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen</i>	65
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	66
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	67
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	71
Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen	71
Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus	74
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	76
Erstaufforstungsprämie	78
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	78
Milchleistungsprüfung	78
Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel	79
Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe	80
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftliche Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfen	81
Landarbeiterwohnungsbau	81
Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	84
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe	86
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	87
Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (Beitrittsgebiet)	89
Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (Beitrittsgebiet)	96

	Seite
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung (Beitrittsgebiet)	101
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (Beitrittsgebiet)	103
Anhang	
Garantieerklärung	106
TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen	109
Agrarstrukturelle Vorplanung	109
Flurbereinigung	109
Freiwilliger Landtausch	110
Dorferneuerung	110
Einzelbetriebliche Maßnahmen	111
Einzelbetriebliche Investitionsförderung	111
Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)	111
Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	112
Niederlassung von Junglandwirten	112
Investitionen zur Energieeinsparung	112
Ländliche Siedlung	113
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	113
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	113
Verbesserung der Molkereistruktur	113
Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein	114
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	114
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	114
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	114
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90	114
Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ“ erzeugter Produkte	115
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	115
Maßnahmen, aufgrund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81) und Hopfen (VO [EWG] Nr. 1691/71)	115

	Seite
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	115
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	116
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	116
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	117
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	118
Umstellungshilfe	118
Küstenschutz	118
Einzelbetriebliche Maßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	119
Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb	119
Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften	120
Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung	120
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	121
TEIL IV	
Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	122
Schleswig-Holstein	122
Hamburg	127
Niedersachsen	128
Bremen	130
Nordrhein-Westfalen	131
Hessen	135
Rheinland-Pfalz	137
Baden-Württemberg	140
Bayern	142
Saarland	144
Brandenburg	146
Mecklenburg-Vorpommern	148
Sachsen	151
Sachsen-Anhalt	152
Thüringen	153
Berlin	155

	Seite
TEIL V	
Zusammenfassung der Anmeldungen 1992 für das Bundesgebiet	156
 TEIL VI	
Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1993 bis 1995 .	157
 TEIL VII	
Vollzug des Rahmenplanes 1990 bis 1993	157
 TEIL VIII	
Übersichten für den Rahmenplan 1992 bis 1995	158
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1992	158
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1992	159
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1992	161
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	167
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	173
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	179
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	185
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	191
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	197
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	203
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	209
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	215
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	221
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (West)	227
Übersicht 15	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	233

	Seite
Übersicht 16	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern	239
Übersicht 17	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	245
Übersicht 18	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	251
Übersicht 19	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	257
Übersicht 20	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (Ost)	263
Übersicht 21	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen alte Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1992	269
Übersicht 22	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1992	275
Übersicht 23	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1993	281
Übersicht 24	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1994	283
Übersicht 25	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1995	285

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (*siehe Teil II, Förderungsgrundsätze*). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (*siehe Teil VIII, Übersichten für den Rahmenplan 1992 bis 1995*).

Der Rahmenplan 1992 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie *soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen*. Ihre Aussagen können sich auf thematische Schwerpunkte beschränken. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden

für Vorarbeiten, den Landzwischenenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
 - wertgleichen Abfindung und
 - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,
- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Ab 1991 können auch *Maßnahmen* in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, *um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen*. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen *in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke* sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen *mit bis zu 75 %*.

Ab 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), gefördert werden.

Hinweis:

Alle Änderungen gegenüber dem Rahmenplan 1991 bis 1994 sind durch Kursivdruck sowie eine schraffierte Linie neben dem Text hervorgehoben.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit Ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. *Die Schwerpunktaufgaben unterscheiden sich von denen der alten Bundesländer insofern, als sie Überlebensfragen des Dorfes in materieller Hinsicht darstellen, die sich aus der Umstrukturierung der Landwirtschaft in neue Betriebsformen ergeben.* Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft**DAS EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM (EFP)**

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Rahmen dieses Programms können Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur strukturellen Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs gefördert werden. Die Zuwendungen können in Form von Zinszuschüssen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt werden.

In die Förderung einbezogen sind betriebliche Investitionen für diversifizierende Tätigkeiten im Bereich Direktvermarktung und Freizeit und Erholung. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammen-

hang mit betrieblichen Investitionen erfolgen. *Auch betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sind förderungsfähig. Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden können gefördert werden.*

Die Förderung von Kooperationen ist ab 1990 verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich künftig an der Zahl der an der Kooperation beteiligten Mitgliedsbetriebe, allerdings innerhalb durch EG-Recht vorgegebener Obergrenzen.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung nachweisen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

AGRARKREDITPROGRAMM (AKP)

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können Investitionen von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Investitionen im Wohnhausbereich gefördert werden. Die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dieser Landwirte dürfen jedoch eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Entsprechend dem EFP können auch betriebliche Investitionen im Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird und im Bereich Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung und Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen, gefördert werden. *Gefördert werden können ebenfalls betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sowie Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden.*

Die Förderung von Kooperationen wird auch im AKP angeboten.

Im Beitrittsgebiet können außerdem gefördert werden

- die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- die Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
- die Erstbeschaffung von Maschinen,
- Maßnahmen im Wohnhaus mit einem Zuschuß von 40 v. H. bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM,
- *Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 besteht,*
- *die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung.*

INVESTITIONSHILFEN ZUR ENERGIEEINSPARUNG

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Produktionsbereich können Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden gefördert werden. Förderungsfähig sind u. a. auch Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen, ferner Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme, Biomasseverfeuerung und in Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Ziel ist die Einsparung fossiler Energiearten sowie die Überleitung auf kostengünstige und umweltfreundliche Energien.

PRÄMIEN FÜR DIE ERSTMALIGE NIEDERLASSUNG VON JUNGLANDWIRTEN

Durch die Niederlassungsprämie für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) soll den jungen Landwirten die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden.

Sie beträgt bis zu 15 000 DM. *Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.*

Die Gewährung der Niederlassungsprämie setzt u. a. Investitionen des Junglandwirts im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus von mindestens 35 000 DM voraus.

Ab 1992 können Junglandwirte auch in den neuen Bundesländern nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

LÄNDLICHE SIEDLUNG

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung können gefördert werden

- im öffentlichen Interesse und in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2 %-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

AUSGLEICHSZULAGE

Eine Ausgleichszulage erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständige natürliche Nachteile, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben, Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stillungsprämie gezahlt wird — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GVE oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GVE) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GVE oder ha gezahlt werden. *Die Höchstgrenzen je Zuwendungsempfänger für die Gewährung der Ausgleichszulage wurden für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt.*

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Molkereien, durch Stillungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,

- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 und Erzeugerorganisationen für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,
- Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen je-

weils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. *Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebaus.*

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

WALDBAULICHE MASSNAHMEN

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Jungwuchspflege, Umbau nicht standortgerechter oder ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen, die aufgrund neuartiger Waldschäden notwendig werden. Dazu zählen Vor- und Unterbau, Bodenschutz und Meliorationsdüngung und Wiederaufforstung nach vorzeitiger, waldschadensbedingter Endnutzung. Bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden können die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen auch mehrfach gefördert werden.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

FORSTWIRTSCHAFTLICHER WEGEBAU

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden

in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

ERSTAUFFORSTUNGSPRÄMIE

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen kann ab 1991 bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt in Abhängigkeit von Baumart und Standort bis zu 500,— DM/Jahr und ha.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. *Die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe dient dem Zuchtfortschritt und der Qualitätsverbesserung.*

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

LANDARBEITERWOHNUNGSBAU

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zwecks Erhaltung eines Stamms fachlich qualifizierter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

ANPASSUNGSHILFE

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit

umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert werden.

Die Förderungsmöglichkeiten und die Höhe der Förderung wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet. Vor allem die Wiedereinrichter erhalten gegenüber der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den elf Altländern eine wesentlich bessere Förderung. *Ab 1992 können Junglandwirte mit einem erhöhten Zinszuschuß für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.*

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muß durch einen Wiedereinrichtungs- oder einen Modernisierungsplan nachgewiesen werden.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung einführen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung kann für eine bestimmte Übergangszeit die Umstrukturierung bzw. *Neugründung* von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen oder *Personengesellschaften* unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion gefördert werden. Die Umstrukturierung bzw. *Neugründung* kann in Form jeder beliebigen Rechtsform erfolgen. Ausgeschlossen sind *Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.*

Schwerpunkte sind die Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen (Kostensenkung), zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion, einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung, der Anpassung an die Markterfordernisse.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Rahmen dieses Programms können gefördert werden:

Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz

und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Die Förderungskonditionen wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet und heben sich von den Förderungsmöglichkeiten für die elf Altländer deutlich ab.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgen-

den Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2 *).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und“ mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13

Berlin-Klausel

— gegenstandslos —

§ 14

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15**Verfahren des Unterausschusses**

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — vom 31. August 1990 (BGBl. S. 889, 941, bereinigt 1244) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich der GemAgrG fallen sollen.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. Neubewilligungen können auf dieser gesetzlichen Grundlage nach diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesprochen werden.

3. Gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands wird der Artikel 91 a des Grundgesetzes und damit das Gesetz über die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in

dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, angewendet (Beitrittsgebiet). Der um die fünf neuen Bundesländer erweiterte Planungsausschuß hat daher Regelungen beschlossen, mit denen während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung im Beitrittsgebiet Rechnung getragen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern bildet die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 04.12.1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit, Anhang XV.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. *Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.*

5. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 16 Ländern zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung

der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtung innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung

mung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Werden durch Umschichtungen zu Lasten der Ausgleichszulage die in Übersicht 1, Spalte 9a aufgeführten Mindestbeträge um mehr als 10 % unterschritten, sind diese Umschichtungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichszulage in anderen Ländern eingesetzt werden. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

9. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen,
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

Bei Maßnahmen zur Stilllegung von Ackerflächen, der Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen, der Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse, zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, bei Förderung durch eine Umstellungshilfe sowie Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung, soweit der Holzanfall aus den Sturmschäden des Jahres 1990 herrührt, können Ausnahmen gemacht werden; dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes.



TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Zuwendungszweck**

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Die Vorplanung soll *entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.*

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von Vorschlägen über die Art und den Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung. Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten. *Dabei sind alle Funktionen des ländlichen Raums, insbesondere die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftsplanung sowie Freizeit und Erholung, die voraussichtliche Bodennutzung und Landeskultur, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen und die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation zu berücksichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung aufzuzeigen. Die Aussagen der Vorplanung können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.*

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle aufgrund einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungen Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha ein Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,

ab 5000 ha bis zu 20 000 ha 13,00 DM bis 10,00 DM/ha und

ab 20 000 ha für jeden weiteren Hektar bis zu 6,00 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze umfassen Aufwendungen für erforderlich werdende Betriebserhebungen und Kartierungen. Sie sind Höchstsätze und jeweils durch Interpolation festzulegen.

5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge sind zusammenfassend darzustellen; sie haben eine Wertung zu enthalten, inwieweit *die Vorhaben im Zusammenhang eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern*, der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung gestaltet werden können.

6.2

Die im Rahmen der Vorplanung notwendigen Erhebungen enthalten Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie

Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach den Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung und die Bewirtschaftungsstruktur,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Struktur und Entwicklung,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarischen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß den Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach e.V. (DVGW),
- schutzwürdige Oberflächengewässer (Fließwässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,
- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung, oder falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, die Biotopkartierung,
- die Bodenbelastung (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

6.3

Bei der zusammenfassenden Darstellung und Wertung der Ergebnisse sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

- Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

1.3

Ausführungskosten sind insbesondere

1.3.1

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, *einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems*, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

1.3.6

der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7

der Landzwischenenerwerb,

1.3.8

die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10

die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie *die bei der Durchführung*

von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsangepassungsgesetz von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger**2.1**

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen**3.1**

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**4.1**

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3

Für den Landzwischenenerwerb nach 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spä-

testens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften ist zulässig.

4.4

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, im Beitrittsgebiet 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur *unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts* in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1

Vorarbeiten,

2.2

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebe-

nen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

2.3

Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

— in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

— in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

— in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

4.2.2

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

4.2.3

durch Tausch von Pachtland.

4.3

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

4.3.4

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

5.2.2

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [275 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 500$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

5.3

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1

In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen,

6.1.2

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,

6.1.3

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2

Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem *Flurneuordnungsverfahren* durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung**1. Zuwendungszweck****1.1**

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

2.1.1

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2

die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3

die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

im Beitrittsgebiet:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägen-

dem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11

im Beitrittsgebiet:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 42 S. 642) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v. H., im Beitrittsgebiet bis zu 80 v. H. der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.,

5.4

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v. H., im Beitrittsgebiet bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen,

5.5

eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen. Im *Beitrittsgebiet* werden die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle Vorplanung und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.

**Grundsätze für die Förderung von
einzelbetrieblichen Investitionen in der
Landwirtschaft**

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

- A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten
- E. Die ländliche Siedlung.

**A. Das Einzelbetriebliche
Investitionsförderungsprogramm (EFP)**

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck**1.1**

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch

- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

2.1.2

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2 Eingeschränkte Förderung**2.2.1**

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 06.08.1991) gefördert werden.

2.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die *nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen*;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

2.2.3

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuhhaltung und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt sind.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien, förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“, soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

2.3.2

nicht besetzt

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

2.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht;

2.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben oder sind

- Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberechnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,
- *Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.*

2.3.6

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.2

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.3

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

4.4

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,

- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 6.4) einzubeziehen.

Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.

4.5

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.6

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 46 505 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

4.7

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und

- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.

4.8

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

4.8.1

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

4.8.2

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

4.8.3

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

4.8.4

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.4

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.3 kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne dieser Nr. werden die Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse — mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D —, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

5.5

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.6

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

5.7

nicht besetzt

5.8

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt folgendes:

5.8.1

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliche Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

5.8.1.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten

Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

5.8.1.2

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

5.8.2

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

5.8.3

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.9

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.10

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsaufgabe kann verzichtet werden.

5.11

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.11.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.11.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.11.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion die an der Kooperation beteiligten Betriebe bei Antragstellung mindestens ein Jahr lang zuvor als selbständige Unternehmen bewirtschaftet wurden. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.2

120 Kühe;

Nr. 4.6 Abs. 1

360 000 DM für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten zusammen, jedoch je Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten nicht mehr als 120 000 DM;

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.4

förderungsfähige Aufwendungen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.8.1.1

öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/
150 000 DM;

Nr. 5.8.1.2

Zuschuß bis zu 90 000 DM;

Nr. 5.8.2

— öffentliches Darlehen bis zu 540 000 DM/
480 000 DM,

— Zuschuß bis zu 180 000 DM;

Nr. 5.8.3

— öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/
300 000 DM,

— Zuschuß bis zu 126 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.2 ist eine Multiplikation nur zulässig, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

6.4.2

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige.

Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

B. Agrarkreditprogramm (AKP)**7. Zuwendungszweck****7.1**

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

8. Gegenstand der Förderung**8.1**

Betriebliche Investitionen

8.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- im Beitrittsgebiet zusätzlich
 - zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb,
 - zur Energieeinsparung, auch durch Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
 - zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
 - für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 01.09.1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 04.12.1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
 - zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

8.1.2

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.1.3

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.2 Eingeschränkte Förderung**8.2.1**

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 06.08.1991) gefördert werden.

8.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

8.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflä-

chen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

8.2.4

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.2.5

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

8.3.1

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

8.3.2

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brenneisen,

förderbar sind jedoch Investitionen

— für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

— in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

8.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

8.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

8.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben oder sind

— Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

— *Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.*

9. Zuwendungsempfänger

9.1

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie

— im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL und das KVLG 1989 fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

9.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb

im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

9.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

- der Betrag von 60 000 DM geringfügig überschritten wird,
- zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

11.1

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

11.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

11.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

11.4

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3 und 11.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für andere Investitionen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

11.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinsten Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

11.6

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 11.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.7

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

11.8

Im Beitrittsgebiet können zusätzlich Zuwendungsempfänger für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1 000 DM werden nicht bezuschußt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**12.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

12.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12.3

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung aus dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 11.3 und 11.6 nicht überschritten werden.

12.4

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

12.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

13. Übernahme von Bürgschaften**13.1**

Im Beitrittsgebiet können die Länder für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 11.3 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

13.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

13.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafszinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

13.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

13.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

14. Zuwendungszweck**14.1**

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energieträgern und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung.

15. Gegenstand der Förderung**15.1**

Förderungsfähig sind

15.1.1

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in beheizten

- Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

15.1.2

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

15.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

15.2.1

Investitionen nach Nr. 15.1.1 in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

15.2.2

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

16. Zuwendungsempfänger**16.1**

Haupterwerbslandwirte nach Nr. 3.1.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

16.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

16.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

16.4

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen nach Nr. 15.1.2 handelt.

16.5

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

17. Zuwendungsvoraussetzungen**17.1**

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

17.2

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristige hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

18. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**18.1**

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

18.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

18.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

19. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**19.1**

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

19.2

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) gewährt werden.

19.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten**20. Zuwendungszweck**

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

21. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

— zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,

— sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben,

— landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die

Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten,

— keine Starthilfe erhalten haben.

22. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,
- der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden,
- die Förderung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 15 000 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

E. Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Nrn. 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in Nr. 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4

Es können gefördert werden:

52.4.1

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.2

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken, ausgenommen die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

52.5.3

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.4

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall Nr. 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner davon vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

54.4

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.8.2 dieser Grundsätze.

54.5.1

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von Nrn. 54.1 und 54.3 und die in Nr. 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigter) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1

Für die in Nr. 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste

Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nr. 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nr. 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nr. 60.1 und Nr. 60.3 verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56., für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze ab-

züglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und die Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/ AK betragen.

62.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen

obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis

31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1

Die Besiedlungsgebühr (nach Nr. 52.4.1.5 und Nr. 52.5.1.4) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Nrn. 5.11 bis 5.11.2,
- eine Gebühr nach Nr. 66.2.2 für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

- 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Nrn. 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Anlage

Abgrenzungskriterien zu den Nrn. 2.3.5 (EFP) und 8.3.5 (AKP)

1. Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittlrückführung.
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren).
- Unterstock-Bearbeitungsgeräte,
- Mulchsaat-Geräte.

2. Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmistein arbeitungstechnik.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten ¹⁾ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und nach den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften.

2.3

Investitionen in Kooperationen

2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

¹⁾ Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 89/586/EWG des Rates vom 23.10.1989 (ABL. der EG Nr. L 330 Seite 1 vom 15.11.89).

2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und bei der Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

Bei der Förderung zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft oder im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation aus-

schließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften und Personenvereinigungen die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen.

Im Beitrittsgebiet:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, *landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.*

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, *die jeweiligen Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und die jeweiligen Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.*

4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

4.3.3

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

4.3.4

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Im Beitrittsgebiet gilt dies für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsauf-

gaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,

- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen des *Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 oder nach dem Gesetz über die Förderung der einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 — Flächenstilllegungsgesetz 1991 — vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 gewährt wird.

4.6

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm (EFP), dem *Förderungsprogramm zur Wiedereinrichtung und Modernisie-*

zung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und dem Förderungsprogramm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

5.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 6 % bei Inanspruchnahme

- des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP),
- des Förderungsprogramms zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Förderungsprogramms zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 % bei Inanspruchnahme des Agrarkreditprogramms (AKP) gewährt.

5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

5.4

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens

60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Kooperationsmitglied.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- | | |
|--|-----------|
| — Kühe und Rinder
von mehr als 2 Jahren | 1,0 GVE, |
| — Rindern von sechs Monaten
bis zu 2 Jahren | 0,60 GVE, |
| — Pferde von mehr als sechs Monaten | 1,0 GVE, |
| — Schafe (Mutterschafe) | 0,15 GVE, |
| — Ziegen (Muttertiere) | 0,15 GVE. |

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

5.4.2

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weichweizenflächen,
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pflärschen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten:

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein,
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschußberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschußberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschafts- lage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

5.4.4

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landes-

recht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

5.4.5

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung — wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden — von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36 000 DM bzw. 54 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstgrenzen wird für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt. Die Länder können Höchstgrenzen festsetzen.

5.4.6

Die Regelungen für Kooperationen in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.5 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

Nr. 5.4.6 findet keine Anwendung in dem gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

5.4.7

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.8

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. 06. 1989 und dem 31. 12. 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine *Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage* der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

2.1.3

die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7

Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

2.2.8

Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

2.2.9

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

2.2.10

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3, wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.

Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsteilungsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3 auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

3.2

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.3

nicht besetzt

3.4

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.5

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.6

nicht besetzt

3.7

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2. ¹⁾

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

¹⁾ Die Förderung von Investitionen zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß soll letztmalig im Jahr 1992 für aus dem Jahr 1991 vorliegende Anträge möglich sein.

4.1.2

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Sektorplan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikel 3 dieser Verordnung.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Sektorpläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40% ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und

Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.2

Stillegungsförderung

4.2.1

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

4.2.2

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4.3

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

4.3.1

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

5.2

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66

Jahr	Punkte
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

2.2.1

Gründungskosten,

2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,

2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Bei den Organisationskosten

2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen,

2.3.2

bei den Investitionskosten

2.3.2.1

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

2.3.2.2

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,

2.3.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.3.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

2.3.2.5

Investitionen im Milchsektor, soweit sie der Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87/C302/05), ABl. (EWG) C 302 S. 4 entgegenstehen,

2.3.3

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

2.3.3.1

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

2.3.3.2

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

3.1

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren,

3.2

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

4.2

Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.3

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.4

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

4.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.6

Unternehmen nach 3.2 müssen *spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel* mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

5.2

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.

5.3

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Anlage zur Nr. 4.1

Kriterien

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

2. Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate,
- Viren- und Bakterienpräparate,
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha),
- Gesteinsmehle,
- Schwefel,
- Pheromone.

3. Tierhaltung

Der Viehbesatz des Betriebes darf 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Die Tierhaltung hat nach artgemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Käfighaltung von Hühnern ist untersagt.

Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Nr. 1 und 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschrei-

ten. Harnstoff oder Harnstoffderivate als Silier- oder Futtermittel dürfen nicht verwendet werden.

Als Zusatzstoffe in der Tierfütterung sind u. a. erlaubt:

- Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate;

über die gesetzlichen Verbote hinaus sind nicht erlaubt:

- Leistungsförderer, Coccidiostatika-, Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1

Gründungskosten,

1.1.2.2.2

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

1.1.2.2.9

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warn-

dienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.1.2.2.1 bis 1.1.2.2.10 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1 Empfänger der Beihilfen****1.2.1.1**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen**1.2.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen**1.3.1**

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder

— bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen**2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen****2.1.1 Empfänger der Beihilfen**

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften ¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen**3.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge

in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste ²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste ²⁾ des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Amtsblatt der EG L 118/1) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3571/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG L 353/10 vom 17. Dezember 1990).

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates

vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 4042/89.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren begrenzen.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % — im Beitrittsgebiet bis zu 30 % — der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % — im Beitrittsgebiet 45 % — der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen**1. Zuwendungszweck****1.1**

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1

Vorarbeiten,

2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

2.1.2.1

Talsperren,

2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurb biologischen Methoden,

2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie *Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle.*

2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.4.1

Verbindungswege,

2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege,

2.1.5

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.5.1

Wasserversorgungsanlagen,

2.1.5.2

Abwasseranlagen,

2.1.5.3

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2.1.6

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

2.2.1.1

Entwässerung,

2.2.1.2

Bewässerung, ausgenommen sind hiervon Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.

2.2.1.3

Landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

2.2.1.4

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

2.2.2

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

2.2.3

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauverfahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weiden- und Kiefernbaumpflanzungen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

2.2.8

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1**

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsschädigung.

5.2

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Im Beitrittsgebiet soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung	30 %
Beregnung	50 %
Landbautechnische Maßnahmen	30 %
ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6	
erstes Tiert	40 %

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiert.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten ver-

pflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll im Beitrittsgebiet für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen (Nr. 1—5)
- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau (Nr. 6—10)
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Nr. 11—15)
- D. Erstaufforstungsprämie (Nr. 16—19).

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Vorarbeiten: Untersuchungen, Analysen und gutachtliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.7 bis 1.9 sowie Nr. 1.12 dienen.

1.2

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung):

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.4

Umbau in standortgerechten Hochwald (einschl. Naturverjüngung); im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.4.1

Umbau nicht standortgerechter Bestockungen. Eine Förderung erfolgt nur, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben; diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Die Förderung schließt Maßnahmen zur Sicherung gegen Wind, Schnee und Feuer ein.

1.4.2

Umbau ertragsschwacher Bestockungen soweit keine ökologische Verschlechterung zu erwarten ist. Nr. 1.4.1 gilt entsprechend.

1.4.3

Umbau oder Erneuerung überalterter oder instabiler Wälder mit Schutzfunktionen.

1.5

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden:

1.5.1

Vor- und Unterbau (einschl. Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.5.2

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann;

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

1.5.3

Wiederaufforstung (einschl. Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.6

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.7

nicht besetzt.

1.8

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandsleben mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen Waldschäden akut bedrohte Flächen.

Als Jungbestände gelten:

— Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

— Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.9

Wertästung

1.10

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werden.

1.11**Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen**

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

1.12

Trennung von Wald und Weide, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Unterhaltung und spätere Pflege von Viehweiden, Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und

juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.3

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

3.4

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Von den kommunalen Gebietskörperschaften werden nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände nur gefördert als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den Gesamtflächenanteil der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Der Anteil nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Fördersumme je Antrag eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses darf grundsätzlich nicht überwiegen.

Sonstige juristische Personen werden nur gefördert, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**4.1**

Art der Zuwendung

4.1.1

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2

Umfang der Zuwendung

4.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten. Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

4.2.2

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.2.4

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.2.5

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von 4.2.1 bis 4.2.4 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.3

Höhe der Zuwendung

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

4.3.1

Bis zu 80 % für alle Vorarbeiten,

4.3.2

bis zu 85 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteilen handelt;

4.3.3

bis zu 70 % bei Aufforstung, Umbau-, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Misch- oder Tannenkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide;

4.3.4

bis zu 50 % bei Aufforstung, Umbau-, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Kulturen einer Nadelbaumart (außer Ta) handelt, bei Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung, bei Maßnahmen zur Verbesse-

rung der Struktur von Jungbeständen und bei der Wertästung;

4.3.5

bis zu 80 % bei Düngung,

4.3.6

bis zu 40 % bei Investitionen im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**5.1**

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus**6. Gegenstand der Förderung****6.1**

Vorarbeiten:

Das sind Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebau-projekt einschließlich der Prüfung seiner landschafts-ökologischen Auswirkungen.

6.2

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten.

6.2.1

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.2.2

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.3

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen**7.1**

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**9.1**

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2

Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.3

Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**10.1**

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Voll-erwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebau- maßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**11. Gegenstand der Förderung****11.1**

Erstinvestitionen

11.1.1

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Artikel

11.1.2

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

11.1.3

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

11.1.4

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.2

Verwaltung und Beratung

11.2.1

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:**12.1**

Abschreibungen für Investitionen,

12.2

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 3.4 entsprechend;

12.5

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 — mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen —, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**14.1**

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

14.2

Umfang der Zuwendung

14.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2

Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3

Höhe der Zuwendung

14.3.1

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 kann die 20 %ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 2 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie**16. Gegenstand der Förderung**

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger**17.1**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.2

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar- oder Forststruktur der Förderung bedarf, wenn die Aufforstung wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke geschlossen durchgeführt werden soll.

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

18. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung**19.1**

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2

Die Prämie beträgt bis zu 500 DM je ha und Jahr für eine Dauer bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche. Bei einer gleichzeitigen Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflä-

chen reduziert sich die Prämie zur Abdeckung des Pflegeaufwandes auf höchstens 120 DM je ha.

Die Länder staffeln die Prämie in Abhängigkeit von der standörtlichen Ertragsfähigkeit und den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**A. Milchleistungsprüfung**

- B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel
- C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

A. Milchleistungsprüfung**1. Zuwendungszweck**

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20,— DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1

Schweinemastkontrolle,

7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3

Rindermastkontrolle,

7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen**9.1**

Der Zuwendungsempfänger muß

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

Im Beitrittsgebiet ist Voraussetzung für eine Förderung, daß der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2

Die bezuschuften Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im

jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,— DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

11. Zweckungszweck

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

12. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

13. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben können sein

13.1

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

13.2

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen

14.1

Die Förderung wird für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste von Vorhaben gewährt.

14.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

14.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

— Wohnbauten nebst Zubehör,

- Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,
- Erwerb von Grund und Boden,
- die laufende Unterhaltung der Anstalt.

15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

15.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

15.2

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

15.3

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

15.4

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000,— DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und — Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

2.5

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.5.1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

2.5.2

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

III nicht besetzt

4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.4

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2 notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

6.2

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

6.3

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

6.4

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

Zweiter Teil**Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer****7. Zuwendungszweck****7.1**

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

8. Zuwendungsempfänger**8.1**

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

8.2

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Im Beitrittsgebiet gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVGL 1989) beschäftigt war.

9. Zuwendungsvoraussetzungen**9.1**

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

9.1.1

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

9.1.2

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte oder Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bzw. Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld bezog

und

9.1.3

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

9.1.4

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

9.2

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

9.3

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

10. Art und Höhe der Zuwendungen**10.1**

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	—
im 11. bis 15. Jahr	200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

10.1.1

Im Beitrittsgebiet beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	300	180
im 3. bis 5. Jahr	240	140
im 6. bis 10. Jahr	180	—
im 11. bis 15. Jahr	120	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 120 DM.

10.2

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

10.2.1

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

10.2.2

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

Im Beitrittsgebiet gilt die Geringfügigkeitsgrenze gem. Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Einigungsvertrag.

10.2.3

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

10.3

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausbezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

10.4

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

10.5

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

11. Verfahren**11.1**

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

11.2

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

12. Übergangsregelung**12.1**

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe**1. Zuwendungszweck**

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

4.1.1

der Antragsteller als landwirtschaftlicher Unternehmer (Nr. 3) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 3.1 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft) führt,

4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendung**5.1.**

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, im Beitrittsgebiet 510 DM.

5.2

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, im Beitrittsgebiet um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

5.3

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

5.4

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt.

Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

6.2

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

6.3

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

6.4

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen

Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

1.1

Vorarbeiten,

1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m;

1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

1.4

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

1.5

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2

In Folge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.2

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebausträger entlastet werden.

2.2.3

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutz-zonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.2.5

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu

angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen;

2.3.2

der Bau von Verwaltungsgebäuden;

2.3.3

die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

2.3.4

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Bau- maßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,
- die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele

und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern und Schafen,
- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,

- die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen in der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) gefördert werden.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs gelten für diesen Bereich vorgesehenen Bestandsobergrenzen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweinplätze insgesamt nicht überschritten wird.

2.2.2

Erweiterungsinvestitionen in der Rindfleischerzeugung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr der Besatz mit Fleischrindern drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen außerdem nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkühe insgesamt nicht überschritten wird;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht

zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die in Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zu Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbe-

triebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

2.3.2

nicht besetzt

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

2.3.4

Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen;

2.3.5

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3

nicht besetzt

3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

nicht besetzt

4.1.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.1.2

Eine Starthilfe nach Nr. 5.1.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsausbildung besitzt.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.

Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Betriebsinhaber die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.

4.2.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 120 000 DM nicht überschritten haben.

4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten:

- Die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 55 806 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf; im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebs sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
 - öffentlichen Darlehen und
 - Zuschüssen
- gewährt werden.

5.1.1

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Die Starthilfe kann in Kooperationen in Form von Vollfusionen für bis zu drei Haupterwerbslandwirte gewährt werden.

Die Gewährung dieser Starthilfe setzt keine betriebswirtschaftliche Buchführung voraus.

Keine Starthilfe erhalten Wiedereinrichter, die eine Prämie nach Nr. 23 der Grundsätze für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten erhalten.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je Unternehmen oder 329 000 DM je AK gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 30 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer der Zinsverbilligung bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 400 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

- für Immobilien bis zu 25 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 35 %,

- für alle übrigen Investitionen bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 % der förderungsfähigen Aufwendung.

Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse werden bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen nicht berücksichtigt; die Prämie zur erstmaligen Niederlassung für Junglandwirte ist dagegen einzubeziehen.

5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,
 - bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb
- gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

- bei Wiedereinrichtung auf bis zu 400 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung auf bis zu 130 000 DM je Betrieb

zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

5.7

Junglandwirten nach Teil D der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und

— erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einen bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5%igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.8

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.8.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.8.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.8.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.9

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

5.10

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird, oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen der Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung stellt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.3

120 Kühe, soweit nicht der 2. Absatz der Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt;

Nr. 4.2.1

360 000 DM für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten zusammen, jedoch je Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten nicht mehr als 120 000 DM;

Nr. 4.2.2 2. Tiert

167 418 DM (3 × 120 % des Referenzeinkommens) für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nach Abschluß der Wiedereinrichtung, jedoch je Zuwendungsempfänger nicht mehr als 55 806 DM (120 % des Referenzeinkommens); im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung;

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis 1,2 Mio. DM,

Nr. 5.5

öffentliche Darlehen

— bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,

— bei Modernisierung 150 000 DM,

in begründeten Einzelfällen Erhöhung

— bei Wiedereinrichtung bis zu 1,2 Mio. DM,

— bei Modernisierung bis zu 390 000 DM,

Nr. 5.6

Zuschuß bis zu 150 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.3 gilt die Obergrenze nur, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

6.4.2

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergrenzen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleich gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a., begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschaf-

ter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Gründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von eingetragenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen.

Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtete Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum des Unternehmens oder seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner zu betreiben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

— in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gülleausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,

- in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tier-schutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung im Beitrittsgebiet).

2.1.3

Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

2.1.4

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung,

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

2.2

Förderungsfähig sind außerdem

- *Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,*
- die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

2.3

Eingeschränkte Förderung

2.3.1

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen; *insbesondere darf die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt aufgebaut werden, nicht die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze übersteigen, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.*

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Neubauten können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang.

2.3.2

Investitionen in Milchkuhhaltungen können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.2.1

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, *die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;*
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze pro Betrieb nicht überschritten werden.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.3

Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung können nur gefördert werden, wenn der Besatz mit Fleischrindern am Ende des Planungszeitraumes drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

2.3.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit *Kapazitätsausweitungen ausgeschlossen sowie Arbeitskräfte abgebaut werden. Mindestens 35 %* der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

2.3.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und/oder des Tierschutzes vorgesehen hat. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2.3.6

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.4

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.4.1

nicht besetzt

2.4.2

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für

- den Bereich Freizeit und Erholung,
- Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,

2.4.3

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.4

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nicht-landwirtschaftliche Betriebsteile,

2.4.5

Landankauf, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen;

2.4.6

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

2.4.7

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnenbäumen.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche, *eingetragene* Genossenschaften sowie *eingetragene* Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

3.2

Ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Der Antragsteller hat einen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens.
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Zweckes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommen der Mitarbeiter notwendig sind.
- Eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 4 Ziffer 18 c des „Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.

4.2

Antragsteller im Umwandlungsprozeß müssen nachweisen, daß der Umwandlungsprozeß nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet wurde, insbesondere die Vermögensaufteilung weitgehend geklärt ist.

4.3

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % aus der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen stammt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

4.4

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger AK (Vollarbeitskraft) je Jahr darf im Zeitpunkt der Antragstellung 55 806 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

4.5

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
 - Zuschüssen gemäß Nummern 5.5, 5.6 und 5.8
- gewährt werden.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM/Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß gewährt werden. Der Zinszuschuß kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei den übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.5

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein Zuschuß bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,
- c) von 1,00 % bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,
- d) von 0,70 % über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.7

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

Die Inanspruchnahme der Förderung für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes und für die Betriebsberatung gem. Richtlinie zur Förderung der ökonomischen privaten Beratung im Beitrittsgebiet können nacheinander oder zeitgleich erfolgen. Dabei sind Fördermittel, die für eine betriebsbezogene Beratung gewährt werden, bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes in Anrechnung zu bringen.

5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung im Beitrittsgebiet gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

6.5

Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

7. Übernahme von Bürgschaften**7.1**

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschaft-

ter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Förderungsfähig sind

2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnegebäuden,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen — z. B. Rauchgasreinigungsanlagen — in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

- nur im Wohnbereich,
- in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

- Familienbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei im Haupt- und Nebenwerb,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische, *eingetragene* Genossenschaften sowie *eingetragene* Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 3,5 Mio. DM nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenleistungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP),
- für die Gewährung von *Hilfen* zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete *landwirtschaftliche Unternehmen* in Form juristischer Personen und *Personengesellschaften*

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.2.1

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.2

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.3

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

2.2.4

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

2.2.5

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.6

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

2.2.7

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

Verbesserung der Schlachthofstruktur sowie damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbereiche.

3.2

Verbesserung der Molkereistruktur ¹⁾,

3.3

Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

3.4

Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln,
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie
- zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß ²⁾.

3.5

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten.

3.6

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

3.7

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

¹⁾ Im Rahmen der Maßnahme sind vorrangig Anlagen zu berücksichtigen, die durch das Zinsverbilligungsprogramm des Bundes für die Molkereiwirtschaft im Wege von Leasingverträgen bereitgestellt worden sind. In diesen Fällen hat der Eigentumsübergang vom Leasinggeber zum Zuwendungsempfänger zum Buchwert zu erfolgen, der gleichzeitig Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist.

²⁾ Die Förderung darf nicht für eine Ausweitung von Kapazitäten im Stärkesektor gewährt werden.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt voraus, daß ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.2

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einfügen.

Soweit im Jahr 1992 für die Anwendungsbereiche der Nummern 3.1 bis 3.7 noch keine Sektorpläne vorliegen, müssen sich die zu fördernden Vorhaben in die sektorplanvorbereitenden Strukturgutachten einfügen.

4.3

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

4.4

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

4.5

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

4.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende Satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertrag-

liche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abt. Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage von 12 % (bis zum 30. Juni 1992) bzw. von 8 % (ab dem 1. Juli 1992) in Anspruch genommen werden.

Anhang zum Rahmenplan 1992 bis 1995

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Berlin-Ost-(Länder) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe *) von insgesamt

Brandenburg	845 275 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	238 107 000 DM
Sachsen	827 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	626 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2360) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 800 000 000 DM

zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

*) Aufteilung der Bürgschaften auf die Bundesländer ist für die genannten Förderungsgrundsätze entsprechend der zweiten Anmeldung der Länder 1991 vorgenommen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1991 und 1992 (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995) und in der jeweils zulässigen Frist vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012.

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat 199.....

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kredit- betrag DM	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürg- schaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmen- plan b) Datum der Aus- händigung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürgschafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (60 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Liste der Rückflüsse Nr.

(Rückflüsse in der Zeit vom bis)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll *entwicklungsbestimmende Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen*. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen,

daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichwertigkeit aufweisen.

Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, zur Landschaftsplanung, zu Freizeit und Erholung, über die voraussichtliche Bodennutzung, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen sowie über die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung dieser Belange wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten *und die Umweltverträglichkeit der vorgezeichneten Maßnahmen abzuschätzen hat*.

- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Die im Haushaltsjahr 1992 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 711 217 ha umfassen. Als Zuschüsse sind 22,2 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der

Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die integrale Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1992 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 338,9 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 6,8 Mio. DM Zuschüsse und 0,9 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1992 auf insgesamt 0,4 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 16,7 Mio. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. *Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerrandstreifen zu.* Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 17 078 ha sollen 1992 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 2 900 ha in Bayern. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1992 Zuschüsse in Höhe von 6,2 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) gefördert werden.

Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern. Sie tragen damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft bei und sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher

Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1992 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 275,7 Mio. DM geplant, davon allein 192,2 Mio. DM im Beitrittsgebiet (vgl. Übersichten 3 und 22).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die einzelbetrieblichen Maßnahmen umfassen die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten.

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind ohne das Beitrittsgebiet für 1992 1 147,3 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 21).

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Gegenstände der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die im wesentlichen auf EG-rechtlicher Grundlage beruht, sind:

1. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Die Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und
5. Die ländliche Siedlung.

Diese Förderungsgrundsätze gelten — bis auf das Agrarkreditprogramm und die Prämie für die erstmalige Niederlassung von Landwirten — nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedin-

gungen gefördert. Dabei ist auch ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 in zwei wesentlichen Punkten dadurch modifiziert worden, daß die bis dahin geltende Förderschwelle abgeschafft und ein Agrarkreditprogramm eingeführt wurde.

Die Zielsetzung der Förderung ist seitdem nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens trat gleichrangig die Sicherung des Einkommens.

Seit 1986 wird jungen Landwirten zwecks Erleichterung der erstmaligen hauptberuflichen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Niederlassungsprämie angeboten.

Durch den Rahmenplan 1989 wurde die Förderung von Investitionen zur Einkommenskombination eingeführt, und zwar sowohl im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm als auch im Agrarkreditprogramm. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbst erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Hierdurch soll den bäuerlichen Familienbetrieben Anreiz gegeben werden, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Ebenfalls 1989 aufgenommen wurde die Förderungsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Außerdem wird seit 1990 im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm die Förderung von Kooperationen durch Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des EG-Rechts verbessert.

Die Zuwendungshöhe für die Förderung im Rahmen einer Kooperation orientiert sich an der Zahl der an der Kooperation beteiligten Mitgliedsbetriebe; sie beträgt bis zu bestimmten durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen ein Vielfaches der für den Einzelbetrieb zulässigen Förderung. Mit dem Rahmenplan 1991 wurde die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm auch für landwirtschaftliche Unternehmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet möglich.

Investitionen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung steht das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm, das sich an Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation richtet.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitalsdienst unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet und sich zur Buchführung verpflichtet,
- das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft im Betrieb nicht über 46 505 DM/Jahr liegt sowie
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM/Jahr nicht übersteigen.

Außerdem ist ein Betriebsverbesserungsplan aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der geplanten Investition sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Investitionsvorhabens zum Inhalt haben muß.

Förderungsinstrumente sind primär Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie alternativ Zuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen (Althofsanierung, Aussiedlung) können additiv öffentliche Darlehen und Sonderzuschüsse gewährt werden. Dabei werden Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben besonders günstige Förderungsmöglichkeiten eingeräumt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß rindviehhaltende Betriebe gegenüber reinen Ackerbaubetrieben kapitalintensiver wirtschaften.

Die Förderung in den Bereichen Schweineproduktion und Milcherzeugung ist an durch EG-Recht vorgegebene Obergrenzen gebunden. Im Schweinebereich ist die Förderung von Investitionen seit 1991 ausgesetzt, wenn diese Investitionen zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen. Investitionen in der Milcherzeugung können nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller über mehr als 40 Kühe je Arbeitskraft und 60 Kühe im Betrieb verfügt.

Im übrigen werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar LF nicht übersteigt.

Das Schwergewicht der Förderung im Rahmen des EFP liegt auf größeren baulichen Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rd. 822 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 357,8 Mio. DM.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt werden. Förderungsfähig sind darüber hinaus betriebliche Investitionen in Wohngebäuden.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre positiven steuerlichen Einkünfte 120 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM — nicht überschreiten.

In den Bundesländern wird 1992 mit rd. 3 500 Förderfällen gerechnet. Die Zuschüsse belaufen sich auf rd. 13,8 Mio. DM und die Zinszuschüsse auf rd. 32,8 Mio. DM.

Niederlassung von Junglandwirten

Neben einer seit dem 1. Januar 1984 möglichen verbesserten Investitionsförderung kann hauptberuflichen Junglandwirten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Niederlassungsprämie bewilligt werden. Diese Prämie, die an eine Investition von 35 000 DM gebunden ist, beträgt 15 000 DM und kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt werden.

Die verbesserte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand ursprünglich in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat inzwischen eine Ergänzung hinsichtlich der Förderungsart erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP und AKP gewährten Förderung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens bzw. eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und zur Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten können Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen,
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungs-

anlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, können ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte diese Förderung erhalten,

- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben wegen deren intensiven Energieverbrauchs in Anspruch genommen.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die förderungsfähigen Höchstbeträge betragen 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen. Die Höhe des Zuschusses kann sich auf bis zu 20 % dieser Aufwendungen beziehen.

Bund und Länder haben 1992 für die vorgenannten Maßnahmen zur Energieeinsparung Fördermittel in Höhe von 31,6 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Die Maßnahme gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe) gefördert werden.

Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1992 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten — im wesentlichen durch Darlehen — gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Seit 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Zweck der Förderung dieser landwirtschaftlichen Betriebe ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und

zu sichern, einen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft zu leisten und die landwirtschaftlichen Einkommen zu verbessern sowie ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur geändert hat. *Seit dem 15. Juli 1991 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur Grundlage der Förderung in der Bundesrepublik Deutschland.*

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung. Darüber hinaus können im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert werden.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben sowie Flächen, für die eine Stillungsprämie gezahlt wird — und Intensivkulturen, pro Hektar gewährt wird.

Bund und Länder haben 1992 für die Ausgleichszulage 1 041,4 Mio. DM bereitgestellt. Insgesamt 247 622 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage erhalten (vgl. Übersicht 3). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze eingeführt.

Verbesserung der Molkereistruktur

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molkereiwirtschaft erforderlich machen. Stilllegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzungen sind unvermeidlich. Durch Stilllegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozeß erleichtert werden.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch die Förderung einer Stilllegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchlieferung am stärksten war.

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbauggebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht,

findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 60,9 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 9,4 Mio. DM zur Verfügung. Regionale Schwerpunkte der Förderung liegen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (vgl. Übersicht 3).

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Schwerpunkte der Maßnahme liegen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 64,5 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90, die die bisher maßgebende VO (EWG) Nr. 355/77 ersetzt, besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden. Die Sektorpläne sind Bundessektorpläne, sie werden jedoch von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 44,2 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte

Sofern Landwirte nach den besonderen Regeln Produkte erzeugen, soll die überbetriebliche Vermarktung dieser Waren gefördert werden. Dies erfolgt sowohl durch sog. Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu großhandelsfähigen Partien und damit Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Zum einen wird hiermit der Trend in der Landwirtschaft unterstützt, vermehrt nach alternativen Anbauweisen den Betrieb zu bewirtschaften, zum anderen auch die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Weiterhin wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde zunächst ein Betrag von rd. 8,9 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre

Gründung und Tätigkeit zu fördern. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1992 Zuschüsse in Höhe von 23,1 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 21).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 4042/89.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 16,1 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Im Beitrittsgebiet unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1992 sind Zuschüsse in Höhe von 745,8 Mio. DM und Zinszuschüsse von rd. 8,0 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt (s. im einzelnen Teil IV).

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse im Beitrittsgebiet für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- Waldbauliche Maßnahmen,

- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

- Vorarbeiten

Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Maßnahmen erforderlich sind.

- Erstaufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

- Erstaufforstungsprämie

Als Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen kann eine Erstaufforstungsprämie gewährt werden. Zuwendungsempfänger können insbesondere Landwirte sein. Die Prämie (maximal 500,— DM/Jahr und ha) wird nach Baumarten und standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt und bis zu 20 Jahre lang gezahlt.

- Umbau nicht standortgerechter und ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald.

Gefördert wird diese Maßnahme in nicht standortgerechten, d. h. instabilen, waldbaulich unbefriedigenden Beständen, in ertragsschwachen Beständen und überalterten oder instabilen Wäldern mit Schutzfunktionen.

- Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Einmal im Bestandesleben werden Zuschüsse zu den Kosten der Jungbestandspflege gewährt. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich.

- Wertästung

Durch das Aufasten einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Jungbestandes steigt der Anteil astfreien Holzes am Zuwachs. Damit verbessert sich die Wertleistung eines Bestandes erheblich.

- Trennung von Wald und Weide

Mit dieser Maßnahme wird die Ablösung von Weideberechtigungen im Wald oder die Bereitstellung von Ersatzweideflächen außerhalb des Waldes gefördert. Die Beendigung der Viehweide im Wald ist eine wesentliche Voraussetzung für die

Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten.

— Vor- und Unterbau

In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes voranzuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

— Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Ggf. sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

— Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und damit den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt auch Laubbaumarten verwendet werden.

— Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

Mit der Förderung der genannten waldbaulichen Maßnahmen soll erreicht werden, daß

- ein angemessener Teil der bei der Umstrukturierung der Landwirtschaft freiwerdenden Flächen in Wald überführt wird;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes weiterhin zu sichern und zu verbessern;
- seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der

Agrarstrukturverbesserung, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Diese Maßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu orientieren. Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Maßnahmen.

Beim forstlichen Wegebau werden gefördert der Neubau bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse i. S. des § 41 Absatz 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf am Schluß 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von etwa 3,4 Mio. ha betroffen, die von rd. 11 000 Körperschafts- und rd. 450 000 Privatwaldbetrieben bewirtschaftet wird. Hinzu kommen noch etwa 0,46 Mio. ha Kleinstwaldflächen (unter 1 ha je Eigentümer), die von der Betriebsstatistik nicht erfaßt werden und fast ausschließlich dem Privatwald zuzurechnen sind.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züch-

terischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung. *Die für die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten bisher abgeschlossene Liste wurde um 18 Vorhaben aus den neuen Bundesländern ergänzt.*

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1992 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 60,9 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3).

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus — sie gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet — ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1992 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 1,2 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produkte an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des

Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1992 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 33,5 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850,— DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150,— DM/Monat pro Kind. Im Beitrittsgebiet beträgt die finanzielle Hilfe 510,— DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90,— DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1992 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 8,3 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1992 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 204,7 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

Einzelbetriebliche Maßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell auf das Beitrittsgebiet zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden. Mit diesen Förderungsmaßnahmen erhalten die neuen Bundesländer wichtige Grundlagen für die Neuordnung der Landwirtschaft, um ökonomisch und ökologisch sinnvolle Betriebsstrukturen aufbauen zu können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
2. Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie *neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen* in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,
3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Um das Risiko der Banken bei der Bewilligung von Kapitalmarktdarlehen zu minimieren und damit den Neuaufbau der landwirtschaftlichen Betriebe zu beschleunigen, haben Bund und Länder die Übernahme von Bürgschaften bei den Förderungsprogrammen nach 1., 2. und beim Agrarkreditprogramm beschlossen.

Das Agrarkreditprogramm gilt mit bestimmten Verbesserungen für das Beitrittsgebiet in allen 16 Bundesländern.

Die Verbesserungen betreffen

- die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist;
- die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten;
- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind;
- förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 v. H.

Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Mit diesem Förderungsprogramm werden betriebliche Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrichtung und Modernisierung

leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert.

Förderungs Voraussetzungen sind, daß

- durch einen genehmigten Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen wird, daß die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und sich zu einer betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichtet,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 55 806 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf, (im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung) vorgelegt wird,
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM nicht übersteigen.

Der Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan muß außerdem die Betriebsdaten mit Darstellung der geplanten Betriebsführung enthalten.

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Förderungsinstrumente sind darüber hinaus für die Wiedereinrichtung und Modernisierung die Zinsverbilligung — *im nicht benachteiligten Gebiet* — bis zu 5 v. H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je Betrieb oder 329 000 DM je AK und öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen in unterschiedlicher Höhe bei der Wiedereinrichtung oder bei der Modernisierung. *Die Zinsverbilligung in benachteiligten Gebieten kann bis zu 6 % betragen.* Wiedereinrichtern kann außerdem in grundlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM bewilligt werden.

Die Förderung in den Bereichen der Schweineproduktion und der Milchkuhhaltung ist grundsätzlich an die durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen gebunden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diese Bereiche vorgesehenen Bestandsobergrenzen nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesem Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten wird.

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollen 1992 rd. 2 200 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 1 250 Mio DM gefördert werden (vgl. Übersicht 3).

Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Mit diesem Programm zur Umstrukturierung *ehemaliger* landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in jeder beliebigen Rechtsform werden in erster Linie Maßnahmen zur Rationalisierung des Betriebes und Investitionen in der Tierproduktion im Hinblick auf die Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen sowie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene gefördert.

Die Förderung ist gebunden an die Vorlage eines *Betriebsentwicklungsplanes* mit

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen zur Sicherung eines ausreichenden Arbeitseinkommens der Mitarbeiter,
- Nachweis, daß die Unternehmensleitung mindestens einer Person obliegt, die mit ihrer beruflichen Vorbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet,
- Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Arbeitskraft bei Antragstellung 55 806 DM/Jahr nicht übersteigt.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 143 000 DM je Arbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen, wobei Eigenleistungen von mindestens 10 v. H. erbracht werden müssen. Es wird ein Zinszuschuß bis zu 5 v. H. (*in benachteiligten Gebieten bis zu 6 v. H.*) für Kapitalmarktdarlehen von *bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens* gewährt. Die Dauer des Zinszuschusses beträgt bis zu 10 Jahren.

Investitionen in der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der Viehbesatz 2,5 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zieljahr nicht überschreitet und eine Lagerkapazität für tierische Exkremente von mindestens sechs Monaten geschaffen wird.

In der Milchkuhhaltung kann eine Investitionsförderung in bestehenden Einheiten nur dann gewährt werden, wenn

- mehr als 30 % Dauergrünland oder 50 % Hauptfutterfläche nach der Umstrukturierung vorhanden sind (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich),
- keine Bestandsvergrößerung und keine Produktionserhöhung erfolgt,

- im Rahmen der vorhandenen vorläufigen Milchreferenzmenge investiert wird. Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

In der Rindfleischerzeugung setzt eine investive Förderung voraus, daß der Besatz an Fleischrindern am Ende des Planungszeitraums 3 GVE je Hektar Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

In der Schweinehaltung ist eine investive Förderung nur möglich

- wenn keine Kapazitätsausweitung erfolgt und
- wenn mindestens 35 % des Schweinefutters vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

In der Eier- und Geflügelerzeugung dürfen Investitionen nur gefördert werden, die der Erfüllung staatlicher Auflagen zum Umwelt- und Tierschutz dienen.

Neubauten in der Rinder- und Schweinehaltung können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang. Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze je Betrieb nicht überschritten werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind *Unternehmen*, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % *des Eigenkapitals des Unternehmens* beträgt.

Hilfen zur Umstrukturierung und Neugründung sollen 1992 insgesamt 755 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von rd. 2 260 Mio. DM sind Bundesmittel in Höhe von 27,4 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sowie Personenvereinigungen in beliebiger Rechtsform können im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,
- Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträgliche Energieträger.

Investitionen für Wohnhäuser sowie Investitionen für Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nicht gefördert.

Der Antragsteller muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Betriebes und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahmen erbringen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM, die Mindesteigenleistung zehn Prozent. Es können Zuschüsse von bis zu

- 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- 30 % für alle anderen Maßnahmen,

berechnet vom Investitionsvolumen abzüglich erbrachter Eigenleistung, gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

In 1992 sollen 768 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 137,5 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 31,5 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Es ist daher ein grundlegender Anpassungsprozeß erforderlich. Eine Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerlässlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner eine hoher

Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. *Im Jahr 1992 sind Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen durch Umbau und/oder Modernisierung für 95 Vorhaben beabsichtigt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind 376,4 Mio. DM für die Investitionsförderung vorgesehen (vgl. Übersicht 22).*

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- und Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Vorbemerkung

Die 2. Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1992 hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 212,210 Mio. DM, davon 135,126 Mio. DM Bundesanteil. Die sachlichen Schwerpunkte sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	36,8 %
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	35,6 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	4,5 %
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	11,7 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 88,6 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Landesteil Schleswig und in Dithmarschen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten die Land- und Ernährungswirtschaft die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Agrarstrukturverbesserung und der Dorferneuerung.

Parallel zur Flurbereinigung sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich. Nunmehr soll vermehrt in diesem Rahmen eine ökologische Bestandsaufnahme einschließlich Bewertung für Zwecke der Flurbereinigung, ganz besonders aber auch parallel zur Aufstellung von Dorferneuerungsplänen vorgenommen werden.

In einigen Fällen werden früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft.

2. Flurbereinigung

2.1 Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Die Flurbereinigung soll in Schleswig-Holstein die ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Funktionstüchtigkeit der ländlichen Räume und der Dörfer sichern und verbessern.

Ihre Stärke liegt in der Bündelung von Maßnahmen. Sie unterstützt die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft, verbessert die Arbeits- und Produktionsbedingungen, stärkt die Produktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe und behebt überbetriebliche Mängel. Der einzelne Betrieb kann die Basis für eine derartige Entwicklung in der Regel nicht aus eigener Kraft schaffen. Dazu bedarf es der Mithilfe des Staates durch den Einsatz von Flurbereinigungsverfahren. Diese Verfahren sind auch erforderlich, um unterschiedliche Interessen auszugleichen. Aus diesem Grunde findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltschutz statt. So wird erreicht, daß sich die Flurbereinigung in den Dienst der nachhaltigen Flurbereicherung stellt und z. B. den Aufbau von Biotopverbundsystemen unterstützt und wertvolle Landschaftselemente sichert und bewahrt. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kommt wegen landschaftspflegerischer Aspekte eine besondere Bedeutung zu.

Bei flächenbeanspruchenden Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, behebt die Flurbereinigung landeskulturelle Nachteile durch die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die räumlichen Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg.

1992 ist beabsichtigt, Verfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 1 000 ha sowie vereinfachte Verfahren mit einer Fläche von zusammen rd. 10 000 ha mit dem Schwerpunkt landschaftspflegerischer Maßnahmen einzuleiten.

2.2 Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1992 wird mit etwa 45 Verfahren mit ca. 100 Teilnehmern und einer Tauschfläche von insgesamt ca. 500 ha gerechnet.

3. Dorferneuerung

Ein weiterer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. Sie basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

Ziel der Dorferneuerung ist es, Dörfer mit ausgeprägtem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in einer vielfältigen, artenreichen Landschaft zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch innerörtliche, dorfökologische Maßnahmen von Bedeutung.

Darüber hinaus stellt das Land weitere Mittel u. a. für Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verfügung, insbesondere auch zur Begründung neuer Nutzungsmöglichkeiten.

1992 werden in 200 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 3 100 Einzelvorhaben durchgeführt. Dabei liegt der räumliche Schwerpunkt im strukturschwachen Landesteil Schleswig und an der Westküste.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Schleswig-Holstein ist die Wirtschaft so stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt wie nur in wenigen anderen Bundesländern. Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft weist im Vergleich zu den europäischen Hauptkonkurrenten immer noch strukturelle Defizite auf, die zu einer unbefriedigenden Einkommenslage vieler landwirtschaftlicher Unternehmen führen.

Hauptziel der Förderung ist es daher auch im Jahre 1992, entwicklungsfähige Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf den Beginn des gemeinsamen Binnenmarktes 1993 nachhaltig zu stärken.

4.1 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung existenzfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein weiterhin einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt innerhalb der Agrarstrukturpolitik. Dabei wird der größte Anteil der Maßnahmen wie in den Vorjahren bei der Förderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und deren technischer Ausstattung liegen.

Besondere Bedeutung hat hier die Althofsanierung mit ihrem räumlichen Schwerpunkt auf der Geest, die insbesondere gekennzeichnet ist durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben,

die zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternative haben. In diesen Betrieben hat die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse ohne Kapazitätsausweitung besondere Bedeutung.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Da die Förderung nur Rationalisierungsinvestitionen umfaßt, dient die Maßnahme der Arbeitserleichterung und der Kostensenkung. Neben der Strukturverbesserung zielen diese Maßnahmen auch auf eine artgerechtere Nutztierhaltung und auf die Entlastung der Umwelt.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

Bei der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe werden 1992 rd. 400 Förderungsvorhaben erwartet. Davon entfallen rd. 140 auf Althofsanierungen und Aussiedlungen.

Um Junglandwirten die in der Regel mit erheblichen finanziellen Belastungen verbundene Betriebsübernahme zu erleichtern, erhalten diese eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 12 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden. 1992 wird mit 300 Anträgen gerechnet. Daneben können Junglandwirte eine verbesserte Förderung erhalten, wenn sie im Rahmen des EFP bzw. des AKP investieren (rd. 70 Vorhaben).

4.2 Agrarkreditprogramm

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) ist so ausgerichtet, daß es eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von der Investitionsförderung ausschließt. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, wird das ergänzende Agrarkreditprogramm (AKP) durchgeführt. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1992 wird mit einer Förderung zugunsten von 170 Maßnahmen gerechnet.

4.3 Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Energiebedarf sind bestrebt, diesen durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken. Der Anreiz für energiesparende Investitionen wird durch die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel verstärkt.

1992 wird mit 200 Anträgen gerechnet.

4.4 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Damit sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten. Ziel ist ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu erhalten, eine intakte Landschaft zu sichern und den Küstenschutz zu verbessern.

Der Anmeldung liegt eine benachteiligte Agrarzone in Schleswig-Holstein von rd. 395 000 ha LF sowie kleine Gebiete von rd. 34 000 ha LF zugrunde. Es wird mit rd. 6 400 Anträgen auf Zahlung von Ausgleichszulage gerechnet.

5. Marktstrukturverbesserung

5.1 Molkereistruktur

Zur Zeit gibt es im Lande noch 38 Meiereien. Der gemeinsame Binnenmarkt mit seinen Forderungen an eine größere Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird bei der Meiereiwirtschaft zu einer bedeutenden Konzentration führen, die bereits eingesetzt hat. Für 1992 sind Arbeitnehmerabfindungen infolge von 7 Stilllegungen/Fusionen eingeplant.

5.2 Obst und Gemüse

Das im Lande erzeugte Gemüse soll — soweit daraus Gemüsekonserven hergestellt werden — möglichst auch im Lande verarbeitet werden. Es soll daher der Ausbau von drei Konservenbetrieben gefördert werden.

5.3 Blumen und Zierpflanzen

Vorgesehen ist die Förderung von drei Vorhaben mit Investitionen zur besseren Vermarktung von Schnittblumen und Topfpflanzen.

5.4 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1992 soll noch ein Vorhaben aus dem Programm Fischereierzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 abgewickelt werden. Dazu kommen sechs Vorhaben aus Sektorplänen nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90, und zwar je drei Vorhaben aus den Bereichen Gemüse sowie Blumen und Zierpflanzen.

5.5 Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

Vorgesehen ist die Förderung von drei Erzeugergemeinschaften nach der 1. und 6. DVO zum Marktstrukturgesetz (Schlachtvieh und Qualitätsgetreide).

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 866/90 bleibt die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach

dem MStrG bedeutend. Geplant ist die Förderung von zwei Vorhaben in den Bereichen Getreide und Raps.

5.6 Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Eingeplant ist die Förderung mit Startbeihilfen von vier Zusammenschlüssen, und zwar in den Bereichen pflanzliche Erzeugnisse (2) sowie Milch und Fleisch (je 1).

Mit Investitionsbeihilfen sollen zwei Vorhaben aus den Bereichen pflanzliche Erzeugnisse und Milch gefördert werden.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war zum Schutz vor Überflutungen stets auf ein leistungsfähiges Gewässernetz angewiesen. Die Gewässer prägen in hohem Maße das Bild der Landschaft.

In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Regelung der Vorflut mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Ferienggebiete gemacht hat, sollen 1992 weitere rd. 5 km Gewässer an die sich wandelnden Anforderungen des Wasser- und Naturhaushaltes angepaßt werden.

6.2 Land- und forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei. Er dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt.

1992 werden rd. 87 km Wirtschaftswege eine verkehrsgerechte Befestigung erhalten.

6.3 Wasserversorgungsanlagen

Der Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung orientiert sich am Generalplan „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein von 1973“ und am Bericht zur Wassergewinnung und Wasser-

versorgung in Schleswig-Holstein 1986 — Drucksache Nr. 10/1908 —.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu sind noch für rund 183 000 Einwohner oder ca. 7 % der Gesamtbevölkerung in rund 336 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Die noch zu versorgenden Gebiete liegen vorwiegend auf den Geestrücken des Landes. Dort decken die Bewohner ihren Trinkwasserbedarf mengenmäßig meist noch ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen.

Die Güte des meist ohne Aufbereitung als Trinkwasser genutzten, oberflächennahen Grundwassers ist jedoch zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt und genügt häufig nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.

Voraussetzung für eine vom Land gewährte finanzielle Hilfe ist, daß in den Gemeinden mit kritischer Versorgungslage Beschlüsse zum Bau einer öffentlichen zentralen Wasserversorgung gefaßt werden können, die heutigen Ansprüchen genügt.

Gemeinden, die aufgrund gefaßter Beschlüsse die Versorgungsaufgabe übernehmen, sollen mit den als Zuschüssen gewährten Hilfen in die Lage versetzt werden, den Bau der erforderlichen Versorgungsanlagen zu finanzieren.

Grundsätzlich werden von beantragten Vorhaben nur solche gefördert, bei denen die Eigenfinanzierung durch den Träger zu einem unzumutbaren Wasserpreis für die Bürger führt.

6.4 Abwasseranlagen

Die Abwasserbeseitigung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Abwasserverhältnisse im Interesse des Gewässerschutzes im Lande hinreichend zu regeln.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Der 2. Bilanzbericht von 1985 bestätigt das Ergebnis des 1. Bilanzberichtes, der 1978 vorgelegt worden ist. Die grundsätzliche Zielsetzung des Generalplans hat sich als richtig erwiesen.

Auf der Grundlage des 2. Bilanzberichtes ist der Generalplan von 1971 unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse 1986 fortgeschrieben worden. Danach werden die Schwerpunkte auch künftig bei folgenden Maßnahmen liegen:

— Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;

— Anpassung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen an die gestiegenen Anforderungen.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung auch für die Reinhaltung der kleineren Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Nachbarraum um Hamburg.

Nach den Zielen des fortgeschriebenen Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 170 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Die kontinuierlichen, über etwa weitere 15 Jahre sich erstreckenden Auftragsvergaben in der zentralen Ortsentwässerung sind ein arbeitsmarktpolitisch stabilisierender Faktor in ländlichen Räumen.

6.5 Frostschutzberegnungsanlagen

Zur Existenzsicherung der Erwerbsobstbaubetriebe ist die Förderung von Frostschutzberegnungsanlagen beabsichtigt. Nach Angaben des Frostschutzberegnungsverbandes Schleswig-Holstein muß für rd. 50 Anlagen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2,5 Mio. DM gerechnet werden. Die Einplanung der erforderlichen Förderungsmittel — 1,25 Mio. DM — ist für die Jahre 1992/93 vorgesehen.

7. Forstliche Maßnahmen

7.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einem Anteil von nur 9 % ein waldarmes Land. Seine Waldfläche wurde seit 1950 um rd. 22 000 ha vergrößert. Der Waldanteil soll langfristig auf 12 % angehoben werden. Deshalb ist die Neuwaldbildung weiterhin ein vordringliches Ziel.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 1991 eine Erstaufforstungsprämie bis zu 500 DM je ha für die Dauer bis zu 20 Jahren gewährt. Das Land erwartet von dieser Maßnahme, daß die private Erstaufforstung deutlich verstärkt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig.

Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege

dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann.

7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden müssen als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden weiterhin gefördert werden.

Die der Forstwirtschaft aus den immissionsbedingten Waldschäden erwachsenden Belastungen können vor allem von den privaten Forstbetrieben nicht getragen werden.

Die Förderungsmaßnahmen müssen der Schadensentwicklung laufend angepaßt werden.

7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Privatwaldfläche umfaßt in Schleswig-Holstein rd. 71 000 ha und macht damit ca. 50 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 9 400 Waldbesitzer sind stark parzelliert. Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist deshalb erforderlich. In ihnen sind 5 040 Mitglieder mit einer Waldfläche von 41 300 ha organisiert. Dadurch werden die Bewirtschaftung des Waldes und der Absatz des Holzes erleichtert. Für strukturschwache forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem überwiegendem Anteil von Aufbaubetrieben ist eine Verbesserung der Verwaltungskostenförderung unerlässlich.

8. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

8.1 Milchleistungsprüfungen

Rund $\frac{1}{3}$ der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Daher ist die Milchleistungsprüfung eine wichtige Grundlage für die Zuchtwertfeststellung. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

Nachdem sich infolge der Milchmengenkontingentierung der Bestand an MLP-Kühen zunächst reduzierte, werden 1992 wieder rd. 275 000 Kontrolltiere — d. s. rd. 60 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt.

8.2 Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerlässlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse nimmt ein Spezial-Kontrollring vor. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Der landesweit tätige Spezial-Kontrollring erhält Zuschüsse zur Finanzierung seiner Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen.

8.3 Leistungsprüfungsanstalten

Die für die Rassen Schwarzbunte und Rotbunte Schleswig-Holsteiner seit 1971 betriebene Eigenleistungsprüfstation für die Aufzucht von Jungbullen in Ruhwinkel, 2355 Wankendorf, muß aus züchterischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen modernisiert werden. Der vorgesehene Ausbau beinhaltet die Umstellung auf effizientere Prüfungsverfahren, insbesondere des Wirtschaftlichkeitsmerkmals „Futtermittelaufnahmevermögen“.

Das Vorhaben ist in einer zwischen BML und BMF abgestimmten Liste als förderungsfähige Maßnahme aufgeführt. Das Bauvorhaben soll 1993/94 durchgeführt werden.

9. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

9.1 Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Veranlassung ihres Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur Rationalisierung aufgeben mußten, der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit bzw. bis zum Bezug einer Rente erleichtert werden. 1992 wird mit rd. 25 Förderungsfällen gerechnet.

9.2 Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Bundesländern noch eine relativ hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

1992 sollen voraussichtlich 20 Vorhaben gefördert werden.

10. Umstellungshilfe

Um Landwirten die Aufnahme einer qualifizierten zusätzlichen außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu ermöglichen, kann für die Dauer der beruflichen Umschulung eine Umstellungshilfe gewährt werden.

Die monatliche Umstellungshilfe beträgt 850 DM; je Kind werden weitere 150 DM monatlich gezahlt. Notwendige Sachkosten können erstattet werden.

Für 1992 wird mit ca. 15 Förderungsfällen gerechnet.

11. Küstenschutz

11.1 Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreiche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

11.2 Sielbauten

Sielbauten im Rahmen der unter 11.3 genannten Deichverstärkungen, wie z. B. das Deichsiel Rhinschleuse Glückstadt und das Schöpfwerk Büttel, werden 1992 finanziert.

11.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1986 — werden die Baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben. 1992 sollen folgende Vorhaben finanziert werden:

- Sandvorspülung Sylt
- Deichverstärkung Nössekoog/Sylt
- Deichverstärkung Föhr
- Deichverstärkung Sönke-Nissen-Koog
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen
- Deichverstärkung Dieksander Koog
- Deichverstärkung Trender Marsch/Nordstrand
- Deichbau Glückstadt Süd
- Deichverstärkung Wilster Marsch
- Deichverstärkung Brokdorf
- Deichverstärkung Grömitz
- Buhnen und Deckwerke an der Ostsee

Darüber hinaus werden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen finanziert. Diese sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Die Zuschüsse dienen der Finanzierung wichtiger Aufgaben zum direkten Schutz der Menschen hinter den Deichen.

Hamburg

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den

besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres Einzugsgebietes geprägt werden.

Zur Realisierung der 1992 vorgesehenen Maßnahmen stehen Mittel in Höhe von 25,033 Mio. DM (davon 16,893 Mio. DM Bundesanteil) zur Verfügung, deren schwerpunktmäßige Verwendung in den nachstehenden Bereich erfolgt:

- Agrar- und Marktstrukturverbesserung rd. 8 %,
- Wasserwirtschaft rd. 17 %,
- Küstenschutz rd. 75 %.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Hamburger Landgebiet finden zur Zeit auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 14 800 ha rund 1 900 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Garten- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rund 5 000 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage.

Im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung werden die Förderungsmittel überwiegend im Bereich des Gartenbaus eingesetzt. Sie werden zum größten Teil für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Umbauten von Gewächshäusern verwendet. Die in den Vorjahren dominierenden Energieeinsparungsmaßnahmen in Hamburg sind weiter rückläufig. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden vorwiegend innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zur Arbeits- und Produktionserleichterung in Milchviehbetrieben gefördert.

2. Ausgleichszulage

Wie im Vorjahr richtet sich die Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE im übrigen kleinen Gebiet Hamburgs.

3. Marktstrukturverbesserung

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung in Norddeutschland.

Gefördert werden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse.

Innerhalb der gemeinsam mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erstellten „Sektorpläne der nordwestdeutschen Bundesländer für

- Obst und Gemüse sowie
- Blumen und Zierpflanzen "

sind in Hamburg Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen in Höhe von ca. 11,2 Mio. DM bis 1993 geplant.

4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden Untersuchungen und Ingenieurleistungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten und Beseitigungsmaßnahmen in den ländlichen Gebieten fortgeführt.

Der Obstbau ist im hamburgischen Teil des Alten Landes schwerpunktmäßig konzentriert. Die gesamte Obstfläche beträgt rd. 1 500 ha. In diesem Bereich besteht neben einzelnen privaten Frostschutzberegnungsanlagen eine vom Hauptentwässerungsverband der 3. Meile Alten Landes betriebene Gemeinschafts-Frostschutzberegnungsanlage, die in zwei Bauphasen 1979/81 und 1983/84 errichtet wurde.

Durch die bestehende Verbands-Beregnungsanlage werden zur Zeit rd. 600 ha Obstfläche gegen die die Obstblüte gefährdenden und in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Spätfröste geschützt. Zusammen mit den privaten Anlagen sind in Hamburg insgesamt rd. 690 ha und damit rd. 46 % der gesamten hamburgischen Obstbaufläche beregenbar.

Das System der Frostschutzberegnungsanlagen im hamburgischen Teil des Alten Landes soll nunmehr abschließend arrondiert werden durch eine Erweiterung der Verbandsfrostschutzberegnungsanlagen um ca. 162 ha Obstfläche auf 762 ha mit Investitionskosten von ca. 4,86 Mio. DM.

5. Küstenschutz

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung in Hamburg ist der Küstenschutz. Seit 1988 wird mit Kosten von rd. 180 Mio. DM ein Übergangsprogramm voraussichtlich bis Ende 1996 zur Erhöhung der besonders gefährdeten Elbdeiche verwirklicht. Damit werden jedoch nur rd. 60 km von insgesamt rd. 100 km Küstenschutzanlagen erhöht. Im Vergleich zum Ausbauzustand in den Nachbarländern sind die Deiche in Hamburg durchgängig 80 cm bis 100 cm zu niedrig. Eine Sicherheit wie an der Unterelbe wird somit durch das Übergangsprogramm nicht erreicht. Auf Empfehlung der „Unabhängigen Kommission Sturmfluten“ ist deshalb ab 1992 eine Anpassung aller hamburgischen Küstenschutzanlagen an den Sicherheitsstandard der Nachbarländer an der Tideelbe vorgesehen.

Die Erweiterung des Übergangsprogramms von 60 km auf 100 km umfaßt die Erhöhung der Deiche des laufenden Übergangsprogramms um weitere 15 cm in Anpassung an die mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein einvernehmlichen Bemessungswasserstände, die Erhöhung der (bisher nicht enthaltenen) Deiche hinter Hafenspaldern und der öffentlichen

Küstenschutzmauern. Hinzu kommt die Anpassung von 73 Bauwerken in der Küstenschutzlinie wie Sperrwerke, Schleusen, Schöpfwerke, Siele und Sperrtore. Bei den neuen Sollhöhen der Küstenschutzanlagen sind die Zuschläge für die Welleneinwirkung nach neuesten Erkenntnissen und ein Mindestfreibord zu berücksichtigen.

Der zusätzliche Finanzbedarf für die Erweiterung des Übergangsprogramms auf alle Küstenschutzanlagen beträgt ab 1993 752 Mio. DM.

Außerdem werden in 1992 verschiedene Maßnahmen fortgeführt, u. a. Beschaffung von Klei sowie kleinere Maßnahmen, die der Verbesserung des Küstenschutzes dienen.

Niedersachsen

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen in Niedersachsen bei der Flurneuordnung und Dorferneuerung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung und Ausgleichszulage, den wasserwirtschaftlichen und forstlichen Maßnahmen, der Verbesserung der Vermarktungsstruktur sowie dem Küstenschutz.

1. Flurneuordnung

In Niedersachsen sind 400 Flurneuordnungsverfahren mit einer Fläche von 513 569 ha anhängig. Bei der Einleitung neuer Flurneuordnungsverfahren liegt ein Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren (z. B. Bundesbahn- und Straßenbau). Hier haben sich neue räumliche Akzente durch die angesichts des deutschen Vereinigungsprozesses notwendigen Verkehrswegebauten ergeben. Daneben werden in beschränktem Umfang auch beschleunigte Zusammenlegungen und vereinfachte Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen bäuerlicher Betriebe zur Einleitung kommen. In zunehmendem Maße werden Flurneuordnungsverfahren auch vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu entflechten und auf diese Weise dazu beizutragen, daß Planungen des Naturschutzes verwirklicht werden können.

2. Dorferneuerung

Im Förderungsprogramm befinden sich zur Zeit 644 Dörfer. Davon sind 1991 41 Dörfer neu aufgenommen worden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Investitionsprogramme der Einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen werden auch in 1992 durch hohe Antragsüberhänge belastet.

Das für Neubewilligungen veranschlagte Mittelvolumen (16,433 Mio. DM zzgl. 37,000 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen) wird daher ohne Einschränkung zur Verminderung der Antragsüberhänge verwendet.

Ferner ist vorgesehen, durch bestimmte materielle Änderungen in den Richtlinien zur Lösung des Überhangproblems beizutragen sowie gleichzeitig die Aufhebung des seit 1991 bestehenden Antragannahmestops zu beschleunigen.

Geplant ist, ca. 600 Anträge zu bewilligen.

Mit dem Agrarkreditprogramm (AKP) werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, mit 10,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 4,0 Mio. DM Kassenmittel und 6,0 Mio. DM VE) ca. 700 Bewilligungen zu erteilen.

Bei der Ausgleichszulage werden ca. 43 000 Anträge erwartet. Dafür sind 124,158 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

4. Verbesserung der Vermarktungsstruktur

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1992 Zuschüsse von insgesamt 21,7 Mio. DM vorgesehen. Darüber hinaus sollen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,5 Mio. DM in Anspruch genommen werden.

Neben der Bezuschussung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz (5,0 Mio. DM) sollen die Fördermittel vorrangig in den Bereichen „Be- und Verarbeitung von Kartoffeln“ (5,7 Mio. DM), „Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse“ (2,7 Mio. DM) sowie für Maßnahmen nach den EG-Verordnungen 355/77 und 866/90 (6,079 Mio. DM) eingesetzt werden.

Die Unterstützung der Vermarktung alternativ erzeugter landwirtschaftlicher Produkte bildet einen weiteren Schwerpunkt. Bezuschußt werden mit einem Mittelvolumen von 1,5 Mio. DM nach den Richtlinien über die Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Aufwendungen für

- die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben),
- Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Handelsunternehmen bzw. Be- und Verarbeitungsunternehmen, die alternativ erzeugte Produkte aufnehmen.

Des weiteren sind zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Jahre 1992 Zuschüsse eingeplant. Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach der EG-Verordnung Nr. 4042/89, für die ein operationelles Programm vorgelegt worden ist.

5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Entsprechend dem Entwicklungsstand im ländlichen Raum und den verstärkt zu berücksichtigenden ökologischen Belangen werden Mittel in allen Förderungsbereichen für Neubewilligungen nur noch für die sachlichen Schwerpunkte „Hochwasserschutz“ und „Abwasseranlagen“ eingesetzt. Der Bau von zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden hat dabei weiter an Bedeutung gewonnen. Zu den sachlichen Schwerpunkten im einzelnen:

5.1 Hochwasserschutz

Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Elbe, Weser und Ems sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern. Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben die Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden und Alhausen-Rieste sowie der Ausbau der Elbedeiche oberhalb Geesthacht.

Der Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser hat unbedingt Vorrang. Nur in Ausnahmefällen dienen die Maßnahmen ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Flächen.

Die im Hochwasserschutz dringlichen Maßnahmen umfassen noch ein Bauvolumen von ca. 670 Mio. DM.

5.2 Abwasseranlagen

Der Anschlußgrad an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt zur Zeit ca. 88 %. Hier ist der Einsatz weiterer Mittel zum Erreichen eines höheren Anschlußgrades erforderlich. Die notwendigen Investitionen auf dem Sektor Abwasserbeseitigung betragen in Niedersachsen noch rund 5,85 Mrd. DM. Davon entfallen allein rund 2,0 Mrd. DM auf die Kanalisation im ländlichen Raum.

6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

6.1 Waldbauliche Maßnahmen

Die Ertragslage der niedersächsischen Forstbetriebe liegt weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt. Die Förderung strukturverbessernder waldbaulicher Maßnahmen ist daher für die Zukunft der Forstbetriebe und -betriebsteile von besonderer Bedeutung. Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf gegenwärtigem Niveau.

Durch die 1991 eingeführte Erstaufforstungsprämie für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird eine Steigerung der Erstaufforstungsfläche auf 1 000 ha/Jahr erwartet. Dadurch wird auch der Mittelbedarf für die Bezuschussung der Erstaufforstungskosten, der bisher 26 % der Zuwendungen ausmachte, erheblich steigen.

6.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Das Hauptgewicht der Förderung liegt auf der Kompensationskalkung. Von den ca. 445 000 ha kalkungsfähiger Fläche im Privat- und förderungsfähigen Körperschaftswald sind in den vergangenen acht Jahren lediglich ca. 125 500 ha gekalkt worden.

Das angestrebte Ziel einer Wiederholung der Kalkung im zehnjährigen Turnus kann nicht erreicht werden, solange der erhebliche Eigenanteil (20 % und Mehrwertsteuer) von den Waldbesitzern für Maßnahmen aufzubringen ist, die sie selbst nicht zu vertreten haben. Dazu wäre eine Erhöhung des Fördersatzes auf 100 % der Kosten und eine entsprechende Erhöhung der Mittel erforderlich.

Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf gegenwärtigem Niveau.

6.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald zuneh-

mende Bedeutung. Die veranschlagten Mittel werden weiterhin zur Existenzsicherung der Zusammenschlüsse dringend benötigt.

6.4 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 40 km Länge möglich. Trotz erheblichen Nachholbedarfs soll wegen des Vorrangs anderer Förderungen der Wegebau auf diesem dringend notwendigen Umfang beschränkt bleiben.

7. Küstenschutz

Nach der im Jahre 1988 auf der Grundlage des Generalplanes „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme und dem weiteren Baufortschritt ergibt sich für den Deichbau zum 31. Dezember 1990 folgender Sachstand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch grundlegend auszubauen	noch nach- zuerhöhen bzw. Profil- anpassung
	km	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	611	474	58	79
Deiche oberhalb der Sperrwerke	498	377		insges. 121
Inseldeiche	35	23		insges. 12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Im Haushaltsjahr 1992 werden Deichbaumaßnahmen vor allem am östlichen Dollartdeich, an der Leybucht, am Jadebusen, im Land Hadeln östlich Otterndorf sowie auf der Insel Borkum ausgeführt.

Bremen**Vorbemerkung**

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen

- Marktstruktur und
- Küstenschutz.

1. Dorferneuerung

Die bisher durchgeführte Dorferneuerung hat zur Erhaltung der dörflichen Bausubstanz wesentlich beigetragen. Dieser Ansatz soll auch zukünftig in einzelnen Bereichen des Stadtstaates durchgeführt werden.

2. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

Wegen des hohen Grünlandanteils wirtschaften die meisten Betriebe im Bereich der Milchviehhaltung. Wie schon in der Vergangenheit können durch gezielte Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich die Arbeitsbedingungen der betroffenen Landwirte erheblich verbessert werden.

Im Bereich des Gartenbaus wird neben Investitionen zur Energieeinsparung weiter die Errichtung von Gewächshäusern gefördert.

3. Ausgleichszulage

Die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Ausgleichszulage je nach Grad der Nutzung hat sich in den Jahren bewährt. Es ist gelungen, den weniger intensiv wirtschaftenden Betrieben über die Ausgleichszulage eine gewisse Einkommensverbesserung zu ermöglichen.

4. Marktstruktur

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven eingesetzt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Förderung von Investitionen, die auf die Rationalisierung und Modernisierung der Produktionseinrichtung ausgerichtet sind.

5. Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Wie in den Jahren vorher ist es ein Anliegen Bremens, im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen in Bremerhaven und Bremen einen Schutz für die Menschen zu garantieren.

Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soll soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1992 vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 147,637 Mio. DM. Das Land bringt als Komplementärmittel 98,425 Mio. DM auf, so daß für 1992 insgesamt 246,062 Mio. DM bereitstehen.

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Förderungsmittel regional gestreut; für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Die sachlichen Schwerpunkte liegen — wie in den Vorjahren — bei folgenden Maßnahmen:

	1992	
	Mio. DM	% *)
Wasserwirtschaft	72,434	29,4
Flurbereinigung	36,200	14,7
Einzelbetriebliche Förderung	88,849	36,1
darunter Ausgleichszulage	38,500	15,6
Dorferneuerung	25,000	10,2
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	7,415	3,0

*) Anteil am gesamten Mittelvolumen der GAK

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in einem Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Im Jahre 1992 werden 17 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben, die hauptsächlich Untersuchungen zur Dorferneuerungsbedürftigkeit umfassen.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen ist Bestandteil einer Agrarpolitik, die zum Ziel hat, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht mehr überwiegend auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet sind. Bodenordnungsverfahren sind heute vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft, flächenbeanspruchenden öffentlichen Vorha-

ben und Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte ergeben. Die Entflechtung und der Ausgleich der miteinander konkurrierenden Interessen ist dabei das vorrangige Ziel der Bodenordnung.

Dies gilt zunehmend auch bei der Realisierung von Naturschutzprogrammen. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgt die Bereitstellung von Flächen durch Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen bzw. Ausgleichsregelungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und des Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden sie aus Landesmitteln finanziert. In Verfahren, die überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden zunehmend Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Dorfentwicklung gefördert.

3. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt ein schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren dar, das sowohl zur Verbesserung der Agrarstruktur als auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden kann. Diesem Verfahren kommt insbesondere bei der Sicherung von Gewässerrandstreifen Bedeutung zu.

4. Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Die für den Rahmenplan gemeldeten Mittel in Höhe von 25 Mio. DM sind zur Förderung von rd. 1 000 Maßnahmen vorgesehen.

5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch 1992 sein, die Existenzfähigkeit von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der

Gesamtbevölkerung bereits sehr gering und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Es wird für 1992 eine weiterhin rege Nachfrage erwartet.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften stehen.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung.

5.1 Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms werden Investitionen zur Arbeiterleichterung und/oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gefördert mit einem kapitalisierten Zinszuschuß. Zugang zur Förderung haben auch Nebenerwerbslandwirte. Das Agrarkreditprogramm hat, seitdem die Förderung von Maschinen für den Außenbereich nicht mehr möglich ist, insgesamt an Bedeutung verloren.

5.2 Junglandwirte

Bei der Übernahme des Betriebes im Generationenwechsel kommen auf den Junglandwirt z. T. erhebliche finanzielle Belastungen zu, z. B. durch Erbabfindungen, Übernahme von Verbindlichkeiten und Rationalisierungsinvestitionen. Zur Milderung finanzieller Engpässe erhalten Junglandwirte eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 15 000 DM, wenn Investitionen von min. 35 000 DM durchgeführt werden. Daneben gelten für Junglandwirte günstigere Förderungskonditionen bei Förderungen im Rahmen des EFP und des AKP.

6. Ausgleichszulage

Wie in den Vorjahren, so wird auch im Jahr 1992 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten eine große Bedeutung für die einzelbetriebliche Existenzsicherung haben. Vielfach ist es nur mit Hilfe der Ausgleichszahlung möglich, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen aufrechtzuerhalten. Im Jahre 1989 konnte erstmals für die neu angemeldeten Gebiete eine Ausgleichszulage gewährt werden. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

7. Marktstrukturverbesserung

7.1 Obst-/Gemüse

Die Tendenz im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist wieder steigend. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat zwar erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Es ist aber inzwischen gelungen, neue Märkte in den neuen Bundesländern zu erschließen. Kapazitätserweiterungen sind dringend erforderlich.

Unter diesem Aspekt kommt der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verstärkte Bedeutung zu.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Die Investitionsvorhaben wirken sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf 5 Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich vorwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Die beabsichtigten Projekte werden in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im Frischmarktbereich Obst und Gemüse der größte Investitionsbetrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig der Neubau des Erzeugergroßmarktes Düsseldorf an einem linksrheinischen Standort sowie der Bau von Lagerhallen und Kühlhäusern.

Die Maßnahmen tragen zur Kapazitätsausweitung der Vermarktungssysteme bei. Dies ermöglicht den verstärkten Einstieg von Landwirten in den gärtnerischen Gemüsebau. Die vorgesehenen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen werden die Leistungsfähigkeit der Märkte verbessern.

7.2 Blumen und Zierpflanzen

Nach wie vor steht die einheimische Erzeugung unter starkem Importdruck aus Mitgliedstaaten der EG. Neben den Niederlanden tritt auch zunehmend Spanien als Hauptexporteur auf. Darüber hinaus ist ein stetiges Anwachsen der Drittlandimporte festzustellen. Ein rascher Ausbau sowie die Zentralisierung der Vermarktungssysteme ist deshalb unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Hervorzuheben ist in diesem Marktbereich der geplante Bau einer zentralen Versteigerung für Blumen und Zierpflanzen am Niederrhein. Darüber hinaus sind Hallenerweiterungen und Investitionen im innerbetrieblichen Transport vorgesehen.

Die vorgenannten Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit maßgeblich dazu bei, die Wettbewerbsposition des nordrhein-westfälischen Gartenbaus im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt zu stärken und zügig auszubauen. Desweiteren kann die Marktposition der einheimischen Erzeuger gefestigt werden. An der Durchführung der Gesamtinvestitionsmaßnahmen besteht auch aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung ein erhebliches Landesinteresse.

Die Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln als nationale Mitleistung ist Grundlage für die Beantragung von Zuschüssen aus dem EAGFL. Die hierfür erforderlichen Sektorpläne und operationellen Programme wurden erarbeitet und liegen der EG-Kommission vor.

7.3 Molkereistruktur

Im Rahmen von Molkereikapazitätsstillegungen werden Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt. Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Rückführung der Milchlieferung durch die eingeführte EG-Milchgarantiemengen-Regelung ergeben, gemildert werden. Die Beihilfe wird im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt und beträgt 50 % der Arbeitnehmerabfindungen.

7.4 Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Durch die Gewährung von Investitionshilfen gemäß § 6 Marktstrukturgesetz an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, bodenverarbeiten und langfristige Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften eingehen, soll insbesondere die Marktposition der Erzeuger verbessert und die Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien sowie die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage sichergestellt werden.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erstellten Sektorplanes Kartoffeln.

Das neugefaßte Marktstrukturgesetz sieht vor, daß auch für einige bestimmte Erzeugnisse (u. a. Flachs), die sich als Anbaualternative zu Überschussprodukten anbieten, Erzeugergemeinschaften gebildet werden und damit die Voraussetzung für deren Förderung geschaffen werden können. Für die bisher vom Marktstrukturgesetz erfaßten Erzeugnisse konnten in Nordrhein-Westfalen Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften in ausreichendem Umfang bis einschließlich 1981 gewährt werden. Diese Möglichkeit soll nunmehr auch Erzeugergemeinschaften, die für die neu hinzukommenden Erzeugnisse gebildet werden, eröffnet werden.

7.5 Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Durch die Gewährung von Startbeihilfen für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen und Beihilfen für Vermarktungsinvestitionen soll Zusammenschlüssen von landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Regeln des alternativen Landbaus wirtschaften, finanzielle Hilfestellung bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse gegeben werden. Zudem werden auch Vermarktungsinvestitionen von Abnehmern der Produkte der Zusammenschlüsse finanziell gefördert.

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte an die Markterfordernisse angepaßt werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Befriedigung der weiterhin steigenden Verbrauchernachfrage nach derartigen Produkten sowie für Erlösvorteile für die Erzeuger geschaffen werden. Diese Maßnahme unterstützt auch die im Rahmen der EG-Extensivierung geförderte Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf eine alternative Wirtschaftsweise.

7.6 Aufbereitung und Vermarktung von Faserlein

Der Flachsanbau stellt eine ökologisch sinnvolle Alternative zur Getreideerzeugung dar. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch den beabsichtigten Bau einer Anlage mit einem neuartigen Verfahren zur Herstellung und Aufbereitung von Flachsfasern können die bisherigen, mit hohen Witterungsrisiken behafteten Röstverfahren auf dem Feld ersetzt und neue Verwendungszwecke für Flachsfasern erschlossen werden.

8. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**8.1 Wasserbau**

Neben dem langjährigen Förderungsschwerpunkt der Hochwasserrückhaltung wird im Bereich des Wasserbaus die ökologische Verbesserung der Gewässer bevorzugt subventioniert. Ausbau von Gewässern sowie die Gewässerunterhaltung stehen unter der Zielsetzung, größtmögliche Naturnähe zu erreichen und werden insofern auch vom Land mitfinanziert.

8.2 Abwasserbeseitigung

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von

Abwasseranlagen zu fördern. Dieses ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
 - die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
 - die Verbesserung der Klärschlammbehandlung
- und darüber hinaus der Bau von
- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
 - die Neuerrichtung und Verbesserung von Kanalisationsanlagen und
 - die Erfassung des Kanalzustandes
- gefördert werden.

9. Forstwirtschaftliche Maßnahmen**9.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen**

Im Rahmen der förderfähigen waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen wird ein besonderer Schwerpunkt die Investitionsförderung von Erstaufforstungen und die erstmalige Zahlung einer Erstaufforstungsprämie zum teilweisen Ausgleich fehlender landwirtschaftlicher Einkünfte sein. Vorgesehen ist die Erstaufforstung von rd. 250 Hektar ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Einen weiteren Förderschwerpunkt stellt die Bodenschuttdüngung dar, die sich als wichtige Maßnahme bei der Eindämmung der neuartigen Waldschäden erwiesen hat. Vorgesehen ist die Förderung der Düngung auf rd. 20 000 Hektar.

9.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1992 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

9.3 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll grundsätzlich angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. 1992 sollen jedoch nur Zweitbefestigungen, die infolge der Sturmkatastrophe 1990 erforderlich sind, gefördert werden. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 50 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 60 km.

10. Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Förderung der Leistungsprüfungen wird im Jahre 1992 aufgrund der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Novelle des Tierzuchtgesetzes, das die Bedeutung der Leistungsprüfungen und die Pflicht des Staates zu ihrer Durchführung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse normiert, fortgeführt.

Dabei handelt es sich um die Unterstützung der Arbeiten, die die Mitglieder der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel leisten. Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen (2,6 Mio. DM) kommen rd. 11 200 Betrieben mit rd. 299 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugungsbetriebe wesentlich verbessert wird. Sie liefert außerdem wichtige Daten für die Bewältigung der Probleme, die mit der Quotenregelung entstanden sind.

In Nordrhein-Westfalen werden sechs Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1,0 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

11. Umstellungshilfe

Landwirte, die in ihren Betrieben ausreichende Einkommen nicht erzielen können und deshalb durch eine zusätzliche außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ihre Einkommensmöglichkeiten erweitern wollen, können an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten Abschluß für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf teilnehmen. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltshilfe während der Umschulungszeit gewährt zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen

Betriebes auf Bewirtschaftungsweise mit geringem Arbeitsbedarf.

12. Anpassungshilfe

Diese Förderungsmaßnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe dient diesen Arbeitnehmern, sich an die neue Situation anzupassen und erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers für erforderliche betriebliche Anpassungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ist diese Förderungsmaßnahme von erheblichem Landesinteresse.

Hessen**Vorbemerkung**

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bundesanteil an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von 102,953 Mio. DM auf 101,524 Mio. DM reduziert worden. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird ein Gesamtvolumen von 169,207 Mio. DM erreicht, dessen Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke aus der Übersicht 9 Teil VIII hervorgeht.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Diese Planung ist insbesondere im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Lösung der damit verbundenen ökologischen und sozioökonomischen Probleme von Bedeutung. Von der erweiterten Möglichkeit, thematische Planungsschwerpunkte zu bilden, soll in Zukunft verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Die begonnenen Grundlagenarbeiten — insbesondere Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten, (Rohstoffkarte) sowie die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit und Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers) — sowie die Bodenerosionskartierung werden unabhängig hiervon fortgesetzt.

2. Flurbereinigung

In 1992 sollen nach den Planungen neun Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 7 500 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind u. a. durch

Planungen der Verkehrsträger bedingte Verfahren. Die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen werden fortgesetzt.

3. Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

4. Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte hat ständig weiter zugenommen. Dies gilt insbesondere für den Milchviehbereich, in dem die Landwirte ihre Stallbauten den gegebenen Referenzmengen entsprechend anpassen. Dies führt zu umfassenden Förderungsmaßnahmen vor allem in der Althofsanierung und im Rahmen von Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, bei denen sich inzwischen ein erheblicher Antragsstau ergeben hat.

Im übrigen bleiben das EFP und das AKP als Angebote für die Landwirte, auch mit kleineren Maßnahmen die Arbeits- und Produktionsbedingungen ihrer Betriebe zu verbessern. Dabei werden die zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten im Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie in den Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ einbezogen.

Nach wie vor ist die Sonderförderung für Junglandwirte von besonderer Bedeutung.

5. Ausgleichszulage nach dem Bergbauernprogramm

Die Maßnahme hat im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert. Die benachteiligten Gebiete in Hessen haben inzwischen einen Umfang von 401 000 ha erreicht; dies entspricht 51,9 % der LF des Landes.

Die Ausgleichszulage bemißt sich nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Betriebe und schöpft die Förderungsmöglichkeiten nach EG-Recht voll aus. Insgesamt werden für die Ausgleichszulage in Hessen 54,0 Mio. DM ausgegeben; bei etwa 17 000 begünstigten Betrieben ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von rd. 3 200 DM.

6. Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Molkereistruktur wird die Stilllegung von Betriebsstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu Vermögensverlusten und Arbeitnehmerabfindungen unterstützt.

Im Rahmen der für 1990 getroffenen Übergangsregelung für genehmigte und noch nicht abgeschlossene Programme gemäß EG-VO Nr. 355/77 werden Maßnahmen für die Warenbereiche Fleisch und Getreide, Ölsaaten und Körnerleguminosen sowie Obst und Gemüse gefördert, für die bereits Bewilligungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden. Im Rahmen der EG-VO Nr. 866/90 werden Maßnahmen für die Warenbereiche Milch sowie Obst und Gemüse beantragt.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Mit derzeit 64 solcher Gemeinschaften und Vereinigungen werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Raps, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse, Kartoffeln, Sonnenblumenkerne und Industriepflanzen sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt. Weitere Erzeugergemeinschaften (u. a. für Arznei- und Gewürzpflanzen sowie für Zuchtschweine) befinden sich im Anerkennungsverfahren.

7. Wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen

Die im Hessischen Ried laufenden Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden im Jahr 1992 fortgesetzt.

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird planmäßig weitergeführt. Die im Rahmenplan 1992 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung der Maßnahmen Hochwasserrückhaltebecken Oberramstadt (WV Modau) und Hochwasserrückhaltebecken Triesch (WV Schwarzbach-Ried) sowie für Sicherheitsmaßnahmen an Rückhalteanlagen eingesetzt.

Darüber hinaus wird mit Sicherungsmaßnahmen einschließlich Renaturierung Sandbachdeiche (WV Modau) begonnen.

Im ländlichen Raum werden zur Sicherstellung der Wasserversorgung Erweiterungen von bestehenden Anlagen, wie z.B. Erschließungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität und Schaffung eines Versorgungsverbundes, erforderlich.

Schließlich werden die Maßnahmen zum Gewässerschutz fortgeführt. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in früheren Bauabschnitten begonnen wurden. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung.

8. Forstliche Maßnahmen

Hierbei ist besonders folgendes zu erwähnen:

- Bei der Waldneuanlage auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Grenzertragsböden sowie auf Brachflächen und Ödland, wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten angestrebt.
- Reine Nadelbaumkulturen sind nicht mehr beihilfefähig.
- Bei der Waldneuanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine Prämie bis zu 20 Jahren gewährt werden zum teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten.
- Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Diese Förderung wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.
- Bei der Wertästung werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald gefördert.
- Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur, unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte, angelegt.
- Die Beseitigung neuartiger Waldschäden bezieht sich vornehmlich auf die Minderung einer weiteren Bodenversauerung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Vorbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern sowie die Wiederaufforstung mit vermehrtem Anbau von Laubbaumarten.
- Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.
- Um eine für die Bewirtschaftung des Waldes erforderliche Wegedichte zu erreichen, bedarf es, insbesondere im Kleinprivatwald, der Fortsetzung der Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebau.

9. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Von der Förderung der Milchleistungsprüfungen werden derzeit rd. 5 200 Betriebe mit rd. 120 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 50 %.

Den 25 hessischen Schweinekontrollringen sind 1 050 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 174 000 Mastschweine und rd. 17 200 Zuchtsauen. In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 34 Betriebe mit rd. 4 600 Bullen angeschlossen sind.

Rheinland-Pfalz**Vorbemerkung**

Nach Beschluß des Planungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe vom 5. Dezember 1991 stehen dem Land Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Jahr 1992 insgesamt 196,843 Mio. DM, davon 78,737 Mio. DM Landesmittel zur Verfügung. Die sachlichen Schwerpunkte des Mittlereinsatzes im Jahr 1992 verteilen sich auf folgende Maßnahmengruppen:

Maßnahmengruppe	Mio. DM	% *)
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen	80,150	40,87
darunter: Ausgleichszulage	55,000	27,94
Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau	43,500	22,09
Flurbereinigung	31,000	15,75
Forstliche Maßnahmen . . .	20,723	10,53

*) Anteil am gesamten Mittelvolumen der GAK

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die oben genannten Maßnahmen rd. 89,2 % des Gesamtplanfonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,6 % und für die Marktstrukturverbesserung 2,79 % des Mittlereinsatzes vorgesehen.

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

1. Flurbereinigung

Trotz beachtlicher Fortschritte bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind diese Maßnahmen auch in Zukunft bei ungünstigen agrarstrukturellen Bedingungen und auch im Hinblick auf andere vielfältige Strukturmängel in den Gemarkungen weiterhin dringlich. Der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft macht zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Es zeigt sich auch zunehmend, daß sehr viele Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den Weinbau ohne gleichzeitige oder anschließende Bodenordnungsverfahren nicht oder nur mit begrenztem Ergebnis durchgeführt werden können. Insbesondere in den Höhengebieten ist die Landeskulturverwaltung bemüht, verstärkt beschleunigte und landschaftsschonende Verfahren durchzuführen, wobei jetzt zur Unterstützung der Kulturämter wieder Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingesetzt werden. Erhöhte Aufwendungen bei Planung und Ausbau sind weiterhin im Hinblick auf die notwendige

Berücksichtigung der ökologischen Belange erforderlich. Dabei sind auch verstärkt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die auch zum Teil die Ausführungskosten je Hektar Bearbeitungsfläche deutlich erhöhen und zusätzliche Finanzierungsmittel erfordern.

Vor allem in Verbindung mit Dorferneuerungsmaßnahmen werden von den Bürgern und Gemeinden zunehmend Dorfflurbereinigungsverfahren gefordert.

Hinsichtlich der regionalen Schwerpunkte der Bodenordnungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen festzustellen. Die Schwerpunkte der Acker-Grünlandverfahren liegen nach wie vor in den Höhengebieten und bei der Weinbergslurbereinigung in den Weinbauregionen der Mittelmosel, der Vorderpfalz und in den rheinhessischen Rheingemeinden.

2. Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung ist in Rheinland-Pfalz, bei einer auch im Vergleich zu anderen Bundesländern verhältnismäßig noch sehr stark ländlich geprägten Struktur, von besonderer Bedeutung. Ohne intensive Maßnahmen der Dorferneuerung sind die dörflichen Strukturen nicht zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Die Bürger und die Gemeinden sind in sehr hohem Maße an der Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen interessiert. Das zeigt sich auch daran, daß in Rheinland-Pfalz von rd. 2 300 ländlichen Gemeinden für rd. 1 600 Gemeinden bzw. Ortsteile bereits Dorferneuerungskonzepte erstellt wurden und hierfür auch zum Teil beachtliche Finanzierungsmittel der Gemeinden aufgewendet wurden. Diese Dorferneuerungskonzepte werden dann bei der Planung und Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahmen zugrundegelegt. Auch in Zukunft werden die Maßnahmen der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz sowohl mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe als auch aus dem Haushalt des Innenministeriums auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes gefördert. Diese verschiedenen Fördermittel sind in einem einheitlichen Dorferneuerungsprogramm zusammengefaßt, für dessen Durchführung ab 1992 das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten federführend zuständig ist.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Das Hauptziel der Investitionsförderung ist darauf ausgerichtet, entwicklungsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Hierzu ist es erforderlich, entsprechend dem PLANAK-Beschluß die Einkommensprosperitätsgrenze von 100 000 DM auf 120 000 DM zu erhöhen.

Der Schwerpunkt wird — wie in den Vorjahren — bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen liegen. Die geförderten Vorhaben sollen neben der

Strukturverbesserung auch zur Umweltentlastung im Bereich der tierischen Veredlung und zur Energieeinsparung beitragen. Die umweltschonende Zielsetzung wird durch wieder zugelassene Förderung von Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, und die neu eingeführte Fördermöglichkeit von erosionshemmenden Wallhecken, Steinriegeln oder Erdwällen verstärkt.

Beim Agrarkreditprogramm werden die gegenüber dem Rahmenplan vorgenommenen Einschränkungen beibehalten. Hierzu zählen der Förderausschluß für den Landankauf und kellerwirtschaftliche Investitionen im Weinbau sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich. Die erweiterten Fördermöglichkeiten in den Bereichen ökologische Ausrichtung der Produktion, Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung werden in die Landesrichtlinien übernommen.

4. Ausgleichszulage

Die Landesrichtlinie zur Gewährung der Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten wird 1992 weiterentwickelt und fortgeführt. Es wird damit gerechnet, daß in diesem Jahr etwa 12 000 Landwirte eine Ausgleichszulage erhalten werden. Die Höhe der Förderung wird — wie im Vorjahr — nach der Schwere der natürlichen Standortnachteile und nach der wirtschaftlichen Situation der Betriebe gestaffelt. Extensive Produktionszweige in der Viehhaltung werden besonders begünstigt.

5. Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- und Sonderkulturbereich, insbesondere im Weinbau, verbessert werden. Auch im Jahre 1992 werden die Investitionszuschüsse aufgrund des Marktstrukturgesetzes schwerpunktmäßig im Getreide- und Weinbereich eingesetzt.

Zuschüsse zur Marktstrukturverbesserung werden nach Auslaufen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 auf der Grundlage von Sektorplänen nach der neuen Verordnung (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Diese Sektorpläne wurden für die Warenbereiche Obst und Gemüse sowie für Wein erstellt.

Im Bereich der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird die 1990 begonnene Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Investitionen fortgesetzt.

Zur Unterstützung bedeutender Investitionen für die Verarbeitung von Kartoffeln ist 1989 ein regionaler Strukturplan in Kraft gesetzt worden, der auch 1992 Grundlage der Förderung ist.

6. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung ist im gebotenen Umfang zu komplettieren. Die bestehenden Rahmenpläne sind insbesondere in ihren kürzerfristiger Aussagen, das sind vor allem die Wasserbedarfsprognosen sowie die Feststellungen zum Gewässerschutz mit den daraus resultierenden Folgeuntersuchungen, von Zeit zu Zeit der Entwicklung anzupassen.

Für Rheinland-Pfalz hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden nach wie vor eine besondere Bedeutung. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden.

Sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer unterliegen zahlreichen Belastungen.

Ein besonderes Problem bei der Trinkwasserversorgung ist die zunehmende Verschmutzung vor allem des Grundwassers. Demgegenüber steht die notwendige Steigerung der Anforderungen an die Rohwasser- und Trinkwasserqualität. Die vermehrten Beeinträchtigungen durch Nitrate, Halogenkohlenwasserstoffe und andere wassergefährdende Stoffe schmälern die Nutzungsmöglichkeiten sowohl in den ohnehin wasserarmen, als auch in den wegen bereits vorhandener Entnahmeüberlastung beeinträchtigten wasserreichen Gebieten erheblich.

Um insbesondere die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleisten und die natürlichen Funktionen der Gewässer langfristig erhalten zu können, verlangt die Sicherung der Wasserqualität noch bedeutende Maßnahmen des Umweltschutzes.

Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau vollbiologischer Gruppenkläranlagen. Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur auch bei abwassertechnischen Einzellösungen sowie aus der Forderung nach einer verstärkten Schadstoffrückhaltung und der damit verbundenen Erweiterung vorhandener Kläranlagen sehr hohe spezifische Kosten entstehen, besteht auch für 1992 ein hoher Mittelbedarf, den das Land insbesondere auch vor dem Hintergrund der Mittelkürzungen zugunsten einzelbetrieblicher Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 20%) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in diesem und den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich. Darüber hinaus wird die Renaturierung bzw. der naturnahe Ausbau der Gewässer forciert.

Durch Beachtung ökologischer Aspekte sollen bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern die naturraumspezifischen Eigenheiten der Gewässer

verstärkt berücksichtigt werden. Nur so können wieder vielfältige Lebensgemeinschaften entstehen, und es werden langfristig viele Funktionen der Gewässer (z. B. Selbstreinigung, Erholung, Fischerei) aufrechterhalten oder zurückgewonnen. Damit können die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt werden.

7. Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Der Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist trotz des starken Strukturwandels in der Landwirtschaft in Zukunft in vielen Gemarkungen von Rheinland-Pfalz nach wie vor erforderlich. Dabei ist mehr als in der Vergangenheit zu berücksichtigen, daß, besonders in den Höhengebieten zunehmend die verbleibenden größeren Betriebe vielfach Wirtschaftsflächen in mehreren Gemarkungen bewirtschaften und deshalb der großräumige Zusammenhang des Wirtschaftswegenetzes besonders wichtig ist. Durch verstärkte Förderung wird der umweltfreundliche Ausbau der Wirtschaftswege unterstützt bzw. die Finanzierung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erleichtert.

8. Forstliche Maßnahmen

Der Anteil der Waldfläche an der Gesamtlandesfläche beträgt in Rheinland-Pfalz rd. 40 % und liegt damit über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer. Dabei ist der höchste Waldanteil im Besitz von Gemeinden.

Die Erträge der Forstbetriebe sind seit geraumer Zeit durch ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen beeinträchtigt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich zudem durch Immissionsschäden sowie extreme Windwurfschäden im Jahr 1990 weiter verschlechtert. Die Kosten für die Wiederaufforstung von Schadflächen, die Vitalisierung von Beständen und die Vorbeugung vor weiteren Schäden verursachen zunehmende finanzielle Belastungen für die Waldbesitzer.

Zur Förderung der kommunalen und privaten Forstwirtschaft sind Mittel in Höhe von rd. 20,7 Mio. DM vorgesehen, um den Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz die Durchführung der durch das Forstgesetz auferlegten Maßnahmen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Der Mittelansatz muß dabei schwerpunktmäßig auf Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes und zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden konzentriert werden. Zunehmend werden auch Mittel für die Neuaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die damit verbundene 1991 neu eingeführte Aufforstungsprämie benötigt.

9. Umstellungshilfe

Die 1990 eingeführte Förderung der Umschulung wird fortgeführt. Mit dieser Maßnahme wird den Landwirten die Teilnahme an einer beruflichen Umschulung für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf und die Umstellung des Betriebes auf eine weniger arbeitsintensive Bewirtschaftungsweise durch Gewährung einer Beihilfe zum Lebensunterhalt erleichtert.

Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplans 1991 stehen insgesamt rd. 366,5 Mio. DM zur Verfügung.

1. Ökologische Agrarflurbereinigung

Ziel jedes Flurbereinigungsverfahrens in Baden-Württemberg ist neben der Verbesserung der Agrarstruktur ein Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft. Dabei werden wertvolle Landschaftselemente nach Möglichkeit verbessert und gezielt neue Landschaftselemente angelegt. Erhaltung, Sanierung und Neuanlage erfolgen nach einem flächendeckenden, weiträumigen, von bestehenden Eigentums Grenzen unabhängigen Gesamtkonzept, das sowohl neuzeitlichen landschaftsökologischen Vorstellungen als auch landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Über den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Bodenordnung und Landbereitstellung sowie die rechtliche Sicherung im Flurbereinigungsplan erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes auf der Grundlage einer interdisziplinären Planung.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt damit bei der Durchführung eine ebenso große Bedeutung zu wie dem agrarpolitischen Ziel der Flurbereinigung, die Einkommens- und Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu verbessern. Dies wird erreicht durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und durch Kostensenkung infolge der Zusammenlegung, wirtschaftlichen Gestaltung und Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

2. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Einzelbetriebliche Investitionen werden weiterhin vorrangig gefördert. Zur Sicherung oder Verbesserung der Existenzgrundlage der bäuerlichen Familien und zur Unterstützung des Strukturwandels sowie im Hinblick auf den Wettbewerb im bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt sollen die vorgesehenen Mittel insbesondere eingesetzt werden für

- die umfassende Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),
- für die Errichtung von Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm wird für Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung gewährt. Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von rd. 36,4 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 400 Betrieben finanziert werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden zur Senkung der hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau, gewährt. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 150 Betriebe gefördert werden.

1991 haben in Baden-Württemberg rd. 45 000 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Der Gesamtbetrag belief sich auf 141,2 Mio. DM, davon 138,2 Mio. DM aus der Gemeinschaftsaufgabe und 3,0 Mio. DM reine Landesmittel.

3. Verbesserung der Marktstruktur

3.1 Molkereistruktur

Die Einführung der Milch-Garantiemengenregelung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt hat die Kapazitätsauslastung und die Wirtschaftlichkeit von Betriebsstätten beeinträchtigt. Zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die milchverarbeitenden Unternehmen und damit für die Milcherzeuger werden Zuschüsse bei der Stilllegung von Molkereikapazitäten gewährt.

3.2 Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene. Gefördert werden vor allem der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung.

3.3 Verordnungen (EWG) Nr. 355/77 und Nr. 866/90

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind in Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. In bestimmten Warenbereichen (insbesondere Vieh und Fleisch, Getreide, Obst und Gemüse einschließlich Fruchtsaft) werden auf der Grundlage von Sektorplänen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiter vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen trägt wesentlich dazu bei, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen und die Wettbewerbsstellung der baden-württembergischen Anbieter zu stärken.

3.4 Marktstrukturgesetz

Nach der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist die Erzeugung und der Absatz an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem besonders angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht und die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert werden. Auch die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien konnte nachhaltig verbessert werden. Wegen der im Lande vorherrschenden kleinbetrieblichen Erzeugungsstruktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

4.1 Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel erheblich höher als in den Verdichtungsräumen. Auch die spezifischen Bauko-

sten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Hinzu kommen im ländlichen Raum bei den abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals hohe Kosten für lange Verbindungskanäle. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Harmonisierung der Abwassergebühren erreicht.

4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserverunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z.B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwasserschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

4.3 Kulturbautechnische Maßnahmen

Der Hochwasserschutz für Siedlungsflächen ist weiter zu verbessern durch eine geeignete Kombination der Sicherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, örtliche Gewässerausbauten und erforderlichenfalls durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Dabei sind die Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte flußgebietsweise in einem Gesamtkonzept aufeinander abzustimmen. Der vorhandene Hochwasserschutz ist durch Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen — insbesondere Hochwasserrückhaltebecken — zu gewährleisten.

5. Forstliche Maßnahmen

Vorrangig werden ökologisch ausgewogene Wiederaufforstungsmaßnahmen nach Schadensereignissen gefördert. Besondere Bedeutung hat auch die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Zur Erhaltung der Betriebe hinsichtlich der Folgekosten und zum teilweisen Einkommensausgleich wird eine Aufforstungsprämie gewährt. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

5.1 Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung unerlässlich. Mit den Hilfen für den Vor- und Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit

geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sollen Hilfen für die Wiederaufforstung gewährt werden.

5.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann der starken Flurzersplitterung, dem ungenügenden Wegeaufschluß, der Zersplitterung des Holzangebots und der geringen durchschnittlichen Waldbesitzgröße begegnet werden. Den bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 290 000 ha Wald sollen als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

5.3 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1992 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig

- zur Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb,
- zur Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität und
- für die züchterische Selektion hinsichtlich Milchleistung, Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer.

Aufgrund der gewonnenen Informationen konnte die Zuchtwertfeststellung nach dem Tierzuchtgesetz in den letzten Jahren beträchtlich erweitert und verbessert werden.

Bayern

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern hat die 1. Anmeldung zum 20. Rahmenplan an dem tatsächlich bestehenden Bedarf in Höhe von 1 150 Mio. DM ausgerichtet. Unter Berücksichtigung der Plafondkürzung für die alten Bundesländer um 20 Mio. DM entfällt auf Bayern

entsprechend der Mittelverteilung auf Bundesebene für das Jahr 1992 (PLANAK-Beschluß vom 5. Dezember 1991) nur ein Gesamtvolumen von rd. 689,2 Mio. DM. Aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung, des steigenden Finanzvolumens bedeutender Förderprogramme und der Hereinnahme neuer Förderinhalte können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- Die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.
- Die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.
- Die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete.
- Die Trennung von Wald und Weide.
- Z. T. die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen.
- Die Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung.
- Das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm.

Für diese Maßnahmen bringt Bayern in Form von reinen Landesprogrammen zusätzlich rd. 750 Mio. DM auf.

1. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt auch 1992 ein wichtiges Instrument, um landwirtschaftlichen Betrieben strukturelle Hilfen zu bieten. Mit Hilfe des Staates werden durch Flurbereinigungsverfahren ohne nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft die Bedingungen für Arbeitszeitverkürzungen, Arbeitserleichterungen, Kostensenkungen und für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung geschaffen. 15 % des bayrischen Staatsgebietes werden derzeit durch etwa 1 800 Verfahren, insbesondere in den benachteiligten und strukturschwachen Regionen neu geordnet. In den Neuordnungsgebieten leben 1,5 Mio. Bürger, von denen rd. 330 000 über Grundbesitz verfügen.

Die Laufzeiten der anhängigen Verfahren liegen noch weit über der erstrebenswerten Dauer. Trotz Zurückhaltung bei der Einleitung neuer Verfahren und trotz aller Bemühungen um einen kostengünstigen und bedarfsgerechten Ausbau sind wesentliche Einsparungen nicht mehr möglich. Die langen Laufzeiten sind gerade für die leistungsschwächeren landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten eine besondere Belastung.

Über 270 Verfahren werden als Unternehmensflurbereinigungen aus Anlaß von raumbedeutsamen öffentlichen Vorhaben durchgeführt (z. B. Autobahnbau, Überleitung von Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, Bundesbahn-Neubaustrecke, Flughafen München). Wegen der besonderen Belastungen für

die Grundeigentümer in diesen für das gesamte Staatswesen wichtigen Bereichen müssen diese Verfahren auch im öffentlichen Interesse besonders zügig abgewickelt werden.

Vor allem erfordern die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege durchzuführenden Maßnahmen einen zunehmend höheren Einsatz in der Flurbereinigung. So sind die Aufwendungen für landespflegerische Maßnahmen 1991 auf über 60 Mio. DM angestiegen.

Unverzichtbare Voraussetzung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ist der rechtzeitige und ausreichende Zwischenerwerb freiwerdender Flächen. Die nach wie vor stagnierenden bis sinkenden Grundstückspreise belasten zusätzlich die künftigen Haushaltsjahre, weil bei der Weitergabe des Landes kaum kostendeckende Preise erzielt werden können.

Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren, zwei Drittel der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in die strukturschwachen Regionen lenken. In den anhängigen Verfahren stehen noch Investitionen von 2,5 Mrd. DM zur Ausführung an. Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen vorwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben — wie entsprechende Untersuchungen des BML aufzeigen — eine unmittelbare konjunkturelle Multiplikatorwirkung, die für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

2. Einzelbetriebliche Förderung

Die Förderung existenzfähiger Betriebe bildet neben der Ausgleichszulage und der Flurbereinigung einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt innerhalb der Agrarstruktur. Entwicklungsfähige Betriebe werden durch die Förderung in ihrem Anpassungsprozeß an die geänderten Marktbedingungen unterstützt und ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend verbessert. Aufgrund des anhaltend hohen Antragseingangs für Förderungen bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft entstehen erhebliche Engpässe. Neue Impulse für Erweiterungsinvestitionen wurden zuletzt im Bereich der Milchviehhaltung durch die Ankaufsmöglichkeit zusätzlicher Milchkontingente ausgelöst. Inzwischen müssen Wartezeiten vom Antragseingang bis zur Bewilligung von eineinhalb Jahren hingenommen werden.

Schwerpunkte liegen 1992 wiederum in der Förderung von Althofsanierungen und in der Gewährung von Startbeihilfen für Junglandwirte. Das Neubewilligungsvolumen für Zuschüsse und öffentliche Darlehen verteilt sich wie folgt:

- Althofsanierungen 62 %,
- Niederlassungszuschüsse 26 % und
- Energieeinsparungen 6 %.

Die Förderung für Betriebsverbesserungspläne fließt zu zwei Drittel in benachteiligte Gebiete. Der Anteil

für Junglandwirte beträgt landesweit etwa 37 %. Überdurchschnittlich hoch ist die Inanspruchnahme nach wie vor in den Grünland- und Futterbaugebieten Südbayerns sowie Nordostbayerns.

3. Ausgleichszulage

In den benachteiligten Gebieten Bayerns erhalten etwa 105 000 Betriebe mit einer Fläche von rd. 2,1 Mio. ha LF (ca. 62 % der gesamten LF) für natürliche Standortnachteile Ausgleichszahlungen, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit und eine Mindestbesiedlungsdichte aufrechtzuerhalten. Der Förderbetrag je GVE bzw. je ha ist nach dem Grad der standörtlichen Benachteiligung von 60 bis 286 DM gestaffelt, jedoch auf max. 60 GVE bzw. ha begrenzt.

Vom Gesamtvolumen der GA-Mittel werden allein für die Ausgleichszulage 42,8 % ausgegeben. Die Konzentration der Mittel auf die unter besonders ungünstigen Bedingungen wirtschaftenden Betriebe bringt diesen Betrieben erhebliche Einkommenseffekte.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Die auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bei der EG-Kommission eingereichten Sektorpläne für die Bereiche

- Vieh und Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Trockenfutter,
- Kartoffeln,
- Wein und
- Saat- und Pflanzgut.

wurden zwischenzeitlich genehmigt. Mit Ausnahme der Maßnahmen des Sektors „Milch und Milcherzeugnisse“ erfolgt die für die Inanspruchnahme von EG-Mitteln notwendige nationale Kofinanzierung aus Gemeinschaftsaufgabengeldern. Die Genehmigung des Sektorplans für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 liegt ebenfalls vor. Damit sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Bayern gegeben.

Schwerpunkte der Marktstrukturverbesserung bilden auch 1992 die Bereiche Vieh, Fleisch und Geflügelfleisch, Kartoffelverarbeitung und die Stilllegung bzw. Arbeitnehmerabfindungen von Molkereien.

Die Förderung der Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Produkten ist seit Inkrafttreten der Richtlinien nur wenig in Anspruch genommen. Zahlreiche Anfragen von Interessenten lassen jedoch erwarten, daß der Schwerpunkt dieser Förderung bei den Investitionsbeihilfen liegen wird.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden 1992 etwa 65 Erzeugergemeinschaften bzw. Vereinigungen Start- und Investitionsbeihilfen für unterschiedliche Warenbereiche gewährt, um die Erzeugung und den Absatz an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen

Mit den verfügbaren Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe kann nur ein Teilbereich der anstehenden Investitionen bei den wasserwirtschaftlichen und kulturnautechnischen Maßnahmen bewilligt werden. Erhebliche Mittel davon sind bereits durch große Vorhaben wie Überleitung des Altmühl- und Donauwassers ins wasserarme Regnitz-Main-Gebiet und durch Sanierungsmaßnahmen der alpinen Flüsse gebunden. Besonders vordringlich sind außerdem Maßnahmen in den Bereichen

- naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferstreifen,
- Abwasseranlagen in ländlichen Gebieten.

Der Schutz der Umwelt hat heute gerade auch im ländlichen Raum eine große Bedeutung erlangt. Bau und Betrieb von Abwasseranlagen schützt die kleinen, ökologisch wertvollen Gewässer und das Grundwasser. Der Freistaat Bayern fördert daher den Bau von kommunalen Abwasseranlagen zusätzlich mit hohen Zuwendungen.

Die Infrastrukturmaßnahmen, wie Wasserversorgung, Abwasseranlagen und Hochwasserschutz werden zu 60 bis 70 % in den benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebieten durchgeführt.

6. Forstliche Maßnahmen

Der Hohe Mittelbedarf 1992 wird im wesentlichen durch die Restabwicklung der Wiederaufforstungen auf den Sturmschadensflächen des Jahres 1990 von zusammen rd. 6 000 ha bestimmt. Hinzu kommen Restzahlungen und Neuzugänge für die im Vorjahr erstmals gewährten Einkommensausgleiche (Prämien) nach Aufforstungen bisher landwirtschaftlich genutzter, jetzt stillgelegter Flächen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet auch wieder der Vor- und Unterbau der durch neuartige Walderkrankungen geschädigten Bestände mit standortgerechten, artenreichen Mischbeständen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung der natürlichen Verjüngung zu.

In Bayern gelten ferner noch rd. 400 000 ha Waldflächen als unzureichend mit Waldwegen erschlossen. Eine sachgemäße Erschließung ist jedoch die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung. Im Planungszeitraum sollen von den noch fehlenden rd. 11 000 km schwerlastbefestigten Waldwegen rd. 135 km gebaut werden.

Saarland

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage,
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen insbesondere Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen,
- Dorferneuerung,
- Marktstrukturverbesserung,
- forstliche Maßnahmen.

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 98,2 % des Mittelbedarfs.

Mit den noch verbleibenden Mitteln werden Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich gefördert sowie Zinszuschüsse für den ländlichen Wegebau aus Altverpflichtungen bedient.

1. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der nach wie vor hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft kennzeichnet, können die Betriebe ihre Wirtschaftsflächen durch Pachtflächen kontinuierlich vergrößern und besitzen somit günstige Entwicklungsvoraussetzungen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich und vor allem arbeitswirtschaftlich zu nutzen.

Die zunehmende Flächenausstattung der Betriebe bei gleichzeitiger Festlegung von Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung je Betrieb begünstigt die Entwicklung einer extensiven und daher umweltverträglichen Landbewirtschaftung mit bodengebundener Tierhaltung. Zur Erreichung dieses Ziels sind vor allem

Rationalisierungsmaßnahmen in der Innenwirtschaft durch Um-, An- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Arbeitsvereinfachung und Arbeiterleichterung; sie versetzen dadurch aber auch die Landwirte in die Lage, weitere Flächen von aufgebenden Betrieben in Bewirtschaftung zu nehmen. Dadurch besteht die Chance, trotz des Rückgangs der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im weiteren Strukturwandel eine möglichst flächendeckende Bewirtschaftung in extensiver Form zu sichern. Diese Maßnahmen dienen damit zugleich der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, der Dorfentwicklung und dem Umweltschutz.

Bei der Förderung von Gartenbaubetrieben handelt es sich insbesondere um energiesparende Maßnahmen.

Das Agrarkreditprogramm stellt eine Ergänzung zum einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm dar, mit dem gezielt kleine und mittlere Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe gefördert werden. Hierdurch wird eine möglichst große Zahl bäuerlicher Betriebe erhalten, die ebenfalls einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft leisten.

2. Ausgleichszulage

Infolge der ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen zählen zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fläche des Saarlandes zu den benachteiligten Gebieten nach dem EG-Bergbauernprogramm. In diesen Gebieten wird seit dem Jahre 1985 die Ausgleichszulage gewährt, die inzwischen zu einem zentralen Instrument direkter, produktionsneutraler Einkommensübertragungen entwickelt wurde.

Abweichend von den übrigen Bundesländern wurde die Ausgleichszulage hier derart ausgestaltet, daß Landwirte, die extensiv wirtschaften, d. h. das Ertragspotential ihrer Fläche nicht voll ausschöpfen, besonders honoriert werden. Als Intensitätsmaßstab gilt der Besatz an Großvieheinheiten je ha Futterfläche.

Als Futterfläche werden — neben dem Dauergrünland — nur die Flächen mit Getreide, Hülsenfrüchten und deren Gemenge anerkannt, die zur Grün- oder Gärfuttergewinnung für die bodenabhängige Viehhaltung angebaut werden. Der Maisanbau wird ausdrücklich ausgeschlossen, weil die bisher praktizierten Anbaumethoden häufig mit einem hohen Einsatz an Pflanzenschutzmitteln verbunden sind und Erosionsschäden Vorschub leisten.

Neben diesen Umweltgesichtspunkten wird bei der Bemessung der Ausgleichszulage auch eine soziale Komponente dadurch berücksichtigt, daß Betriebe mit wachsender Einkommenskapazität niedrigere Prämien je ha erhalten. Als Kriterium für die Bemessung der Einkommenskapazität wird die betriebliche Milchreferenzmenge herangezogen.

Diese Ausgestaltung hat zur Folge, daß die Höhe der Ausgleichszulage in Abhängigkeit von der Nutzungs-

intensität der Futterfläche und der Einkommenskapazität eines Betriebes zwischen 55 DM und 240 DM je ha Futterfläche variiert.

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe wird das Interesse an der Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten nachhaltig gesichert; durch ihre besondere Ausgestaltung im Saarland wird gleichzeitig ein Anreiz zur Entwicklung einer umweltverträglichen Landwirtschaft geboten.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Sachlicher Schwerpunkt im wasserwirtschaftlichen Bereich im Planungszeitraum 1992 bis 1995 ist nach wie vor die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum. Dieser Zielsetzung dienen folgende Maßnahmen:

- Förderung des Baus von Kläranlagen und Hauptsammlern,
- Kanalbestandsaufnahmen und Untersuchungen in Wasserschutzgebieten und schutzbedürftigen Bereichen öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.

Der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen die in den Vorjahren begonnenen Ursachenforschungen von Grundwasserverunreinigungen im Bereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und die Erarbeitung eines Grundwasserüberwachungsnetztes zur Kontrolle der Grundwassergüte und des Grundwasserstands.

4. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert und die öffentliche Infrastruktur unterstützt. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Förderungsmittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf, Besseringen, Schwemlingen) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken-Luxemburg (Eft-Hellendorf, Büschdorf, Wochern, Perl-Oberperl-Sehndorf) durchgeführt werden.

Verfahren zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Homburg-Altstadt,

Beckingen-Wolferskopf) sowie ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben des Bundes mit der Zielsetzung Gewässerrenaturierung der Oster auf 10 Fließ-km (Osterbrücken, Marth) bilden einen weiteren Aufgabenschwerpunkt. Durch geplante Verfahren zur Gewässerrenaturierung der Ill und der in sie einmündenden Wasserläufe (insgesamt 116,5 Fließ-km) ist diesem Arbeitsschwerpunkt zukünftig eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

5. Dorferneuerung

Die Dorferneuerung hat sich als äußerst wirksames Instrument zur Pflege und stilgerechten Restaurierung erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz erwiesen. Sie trägt damit maßgeblich dazu bei, das unverwechselbare Erscheinungsbild saarländischer Haus- und Siedlungsformen vor einem weiteren Identitätsverlust zu bewahren, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die dörfliche Bevölkerung zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität der Dörfer für den Fremdenverkehr zu erhöhen.

Die veranschlagten Mittel werden vorrangig für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- Aufstellung von Dorferneuerungsplanungen,
- Fachkundige Betreuung von Dorferneuerungsmaßnahmen sowie
- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse.

Die Nachfrage nach Dorferneuerungsmaßnahmen durch Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen ist steigend.

6. Marktstrukturverbesserung

Einen Schwerpunkt bildet hier die Verbesserung der Vermarktungsstruktur für Vieh und Fleisch. Der von Brüssel genehmigte Sektorplan für diesen Bereich sieht eine Konzentration der drei im Saarland noch vorhandenen Schlachtstätten auf einen Standort vor bei gleichzeitigem Ausbau der Fleischmärkte und deren Anpassung an die verschärften EG-einheitlichen Hygieneanforderungen. Die für die Inanspruchnahme der EG-Mittel notwendige nationale Mitfinanzierung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus hergestellt wer-

den. Betriebe, die im Rahmen des EG-Extensivierungsprogramms von der konventionellen Landwirtschaft auf den ökologischen Landbau umstellen, können für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen Start- und Investitionsbeihilfen erhalten, um die Vermarktung der Produkte zu fördern. Über diese Maßnahmen soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien dieser Produkte an die Markterfordernisse angepaßt werden. Gleichzeitig werden dadurch die Voraussetzungen für die Befriedigung der weiterhin steigenden Nachfrage nach derartigen Produkten sowie für die Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Schließlich wird durch diese Maßnahme die Bereitschaft der Landwirte zur Umstellung von herkömmlicher Landwirtschaft auf ökologischen Landbau gefördert.

7. Forstliche Maßnahmen

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind waldbauliche Maßnahmen und zwar

- die Erstaufforstung sowie die Strukturverbesserung von Jungbeständen,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, hier insbesondere die Verjüngung immissionsgeschädigter Waldbestände mit jungen Laubbäumen,
- die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und
- der forstwirtschaftliche Wegebau im Kommunal- und Privatwald.

Brandenburg

Vorbemerkungen

Dem Land wurden 281,410 Mio. DM an Bundesmitteln für die Durchführung der Aufgaben des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellt. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil steht damit ein Gesamtvolumen von 469,016 Mio. DM zur Verfügung.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine wesentliche Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur des Landes. Die Vorplanung auf die Ziele der Raumordnung ist durch den sich derzeit vollziehenden Prozeß der Umstrukturierung der Landwirtschaftsunternehmen von großer Bedeutung.

Ferner ist es notwendig, die Vorplanung auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftsplanung sowie der Freizeit und Erholung konsequent durchzusetzen.

Für die agrarstrukturelle Vorplanung gibt es im Land einen umfangreichen Handlungsbedarf.

2. Flurbereinigung

Die notwendige Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in bäuerliche Familienbetriebe, eingetragene Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entsprechend den marktwirtschaftlichen Erfordernissen stellt hohe Anforderungen an die Flurbereinigung. Durch die Bildung der Ämter für Agrarordnung ist eine wichtige Voraussetzung für die Wiederherstellung und Neuordnung der Flurstücke und Eigentumsverhältnisse geschaffen worden.

3. Dorferneuerung

Die Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Dorferneuerung werden vor allem für die umfassende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Lande notwendig. Dabei geht es besonders um kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.

Weiterhin werden diese Mittel vorrangig für Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen eingesetzt.

Von den für 1992 zur Verfügung stehenden Kassenmitteln in Höhe von 67,989 Mio. DM werden allein rd. 15 Mio. DM für die Abdeckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus 1991 benötigt.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe im Haupterwerb und der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen Produktion werden betriebliche Investitionen gefördert, die zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, zur Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten, zur Energieträgerumstellung auf umweltverträgliche Energiearten dienen. Ferner werden Investitionen für den Bereich Freizeit und Erholung gefördert.

Für die Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe stehen 1992 90,073 Mio. DM zur Verfügung.

Es ist vorgesehen,

- an 400 Wiedereinrichter eine Starthilfe von 23 500 DM zu zahlen,

- an 300 Unternehmen Grünlandzuschüsse in Höhe von je 40 000 DM zu bewilligen und
- öffentliche Darlehen in einer Größenordnung von insgesamt 43 Mio. DM zu vergeben.

Für die 1992 erstmalig zu bewilligende Ausgleichszulage sind Mittel in Höhe von 119,050 Mio. DM vorgesehen.

5. Marktstrukturverbesserung

Durch den Einsatz von Fördermitteln für die Marktstrukturverbesserung soll erreicht werden, daß die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt und ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet wird.

Einschließlich der Mittel nach der VO (EWG) Nr. 355/77 bzw. 866/90 werden 1992 59,642 Mio. DM bereitgestellt, mehr als doppelt soviel wie im vorangegangenen Jahr, wobei rd. 20 Mio. DM davon für die Abdeckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus 1991 benötigt werden.

6. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Der Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den ländlichen Gebieten stellt auch 1992 einen besonderen Schwerpunkt dar.

Von den angemeldeten Mitteln sollen insgesamt 40 Mio. DM für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen dem Umweltministerium zur Bewirtschaftung übergeben werden; ferner steht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio. DM zur Verfügung.

7. Forstliche Maßnahmen

Auch im Bereich der forstlichen Maßnahmen ist der Finanzbedarf gegenüber 1991 gestiegen. Insgesamt stehen 1992 18 Mio. DM Kassenmittel zur Verfügung.

Auf dem Gebiet der Waldwirtschaft unseres Landes kommt es darauf an, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Maßnahmen zu fördern, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzwirtschaft dienen.

Unter den recht leichten Bodenverhältnissen Brandenburgs und umfangreicher Flächenstillegungen in der landwirtschaftlichen Produktion ist es erforderlich, Flächen aufzuforsten, die bisher nicht forstwirtschaftlich genutzt wurden.

Ferner sind andere waldbauliche Maßnahmen wie Schutzpflanzungen und Schaffung von Feldgehölzen unerlässlich.

Weiterhin wird es notwendig, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich dem Transport von Rohholz und der Be- und Verarbeitung einfachster Art, zu fördern. Außerdem ist es erforderlich, den forstwirtschaftlichen Wegebau zu erweitern, um eine effektive Bewirtschaftung der Wälder zu ermöglichen.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung

Hauptziel der Agrarpolitik in Mecklenburg-Vorpommern ist es, Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Land-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft zu schaffen.

Nur so

- lassen sich die Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen sichern und verbessern,
- läßt sich die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft bewahren,
- kann die ländliche Siedlungsstruktur weiterentwickelt werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ haben bei der Erreichung dieses Zieles eine hohe Bedeutung. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur den Betrieben sondern auch den ländlichen Gebieten zugute.

Mecklenburg-Vorpommern erhält im Jahre 1992 für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 264,331 Mio. DM Bundesmittel.

Das Land bringt als Komplementärmittel 173,721 Mio. DM auf, so daß für 1992 insgesamt 438,052 Mio. DM bereitstehen. Die sachlichen Schwerpunkte liegen bei folgenden Maßnahmen:

	Mio. DM	% *)
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen (einschließlich Ausgleichszulage)	151,699	34,6
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur . .	87,189	19,9
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	146,752	33,5
Dorferneuerung/Wegebau	35,542	8,1

*) Anteil am gesamten Mittelvolumen der GAK

1. Flurbereinigung

1992 werden zwei Flurneuordnungsverfahren als Pilotvorhaben mit Unterstützung des Amtes für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft Lübeck sowie der Landgesellschaft Schleswig-Holstein im Kreis Grevesmühlen weitergeführt. Des weiteren ist vorgesehen, mit ca. sieben Vorhaben zur Flurneuordnung zu beginnen.

2. Dorferneuerung

Die Infrastruktur und die Entwicklung des ländlichen Raumes wurde in der ehemaligen DDR sträflichst vernachlässigt, was zu großen Defiziten in den Gemeinden führte.

Die Dorferneuerung wird sich deshalb in Zukunft zu einem Schwerpunkt der Agrarstrukturförderung entwickeln.

1992 werden vor allem private Maßnahmen in den Dörfern gefördert. Vorrang haben überdies die Dörfer, die bisher in die Dorferneuerungsplanung einbezogen worden sind. Des weiteren wird eine Koordinierung mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie mit den Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse angestrebt.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat rd. 2 Mio. Einwohner und ist mit 82 Einwohnern je km² das am dünnsten besiedelte Bundesland.

Die Wirtschaft des Landes wird, wie kaum in einem anderen Bundesland, stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

Die Landwirtschaftsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern ist infolge staatlicher Reglementierungen während der letzten 40 Jahre entstanden. Sie ist kein Ergebnis marktwirtschaftlicher Entwicklungen. So werden, trotz niedriger Erträge, Marktfrüchte (Getreide und Raps) auch in Regionen mit geringen Bodenqualitäten angebaut. Auf guten Ackerstandorten stehen große Milchviehbestände, während sie in den Gebieten mit viel Grünland und leichten Böden fehlen. Die Bedingungen erschweren die grundlegende weitere Umstrukturierung der Landwirtschaft.

Dennoch konnten bereits grundlegende Veränderungen erreicht werden. Von den ehemaligen 890 LPG'en des Landes sind per 31. Dezember 1991

- 209 liquidiert bzw. in Konkurs gegangen,
- 71 durch Zusammenschluß aufgelöst und
- 665 durch Umwandlung in eine andere Rechtsform, überwiegend in eine eingetragene Genossenschaft oder GmbH, bzw. durch Neugründung gebildet und

- 16 in alter Form weiterbestehend und werden demzufolge auf gesetzlichem Wege aufgelöst.

Ca. 80 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes wird von diesen Betrieben bewirtschaftet.

Bis zum gleichen Zeitpunkt haben sich ca. 1 500 Landwirte entschieden, einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb einzurichten.

Dazu kommen noch ca. 1 300 Nebenerwerbslandwirte.

Die Investitionsförderung mit öffentlichen Mitteln stellt eine wichtige Hilfe dar, um die notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsinvestitionen zur Schaffung wettbewerbsfähiger, wirtschaftlich leistungstarker Strukturen durchführen zu können.

3.1 Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms sollen vor allem die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben sowie die Modernisierung der Wohnhäuser selbstwirtschaftender Landwirte gefördert werden. Bei Maßnahmen im Wohnhausbereich wird mit ca. 210 Anträgen gerechnet.

3.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe

Die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe hat wie im Vorjahr hohe Priorität. Insgesamt ist 1992 mit ca. 380 Anträgen auf Wiedereinrichtung eines Betriebes im Haupterwerb zu rechnen.

Die Erhöhung der Darlehensobergrenzen für Wiedereinrichter wird die Schaffung leistungsfähiger Betriebe wirkungsvoll unterstützen.

3.3 Umstrukturierung und Neugründung landwirtschaftlicher Unternehmen

Um Chancengleichheit für Betriebe unterschiedlicher Organisationsformen zu erreichen, kann die Umstrukturierung bzw. Neugründung von Personen- und Kapitalgesellschaften mit zinsverbilligten Darlehen gefördert werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Entschuldung bzw. die bilanzielle Entlastung dieser Betriebe.

Bis zum 31. Dezember 1991 wurden über 330 Anträge auf Entschuldung positiv beschieden. 1992 wird mit mindestens 200 Anträgen auf Förderung gerechnet.

4. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird 1992 erstmalig gezahlt. Als benachteiligte Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind 952 307 ha erfaßt, das entspricht 59,7 % der LF des Landes.

Insgesamt sind für die Ausgleichszulage 47,0 Mio. DM Haushaltsmittel vorgesehen.

5. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur

Die grundlegende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen ist eine wichtige Voraussetzung, um den Absatz zu sichern und bessere Erlöse für die Erzeuger zu erreichen. Schwerpunkte sind die Förderung der Schlachthöfe und Molkereien, der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln und Getreide sowie die Verarbeitung und Vermarktung in der Fischwirtschaft.

Das erste operationelle Programm, das 1991 der EG-Kommission zur Mitfinanzierung vorgelegt wurde, umfaßt 20 Vorhaben mit Investitionen von rd. 450 Mio. DM. Für die Fortführung dieser Maßnahmen sind 1992 nationale Mittel in Höhe von 37,3 Mio. DM vorgesehen.

Den Vorhaben des ersten operationellen Programms müssen weitere Maßnahmen der Marktstrukturverbesserung folgen. 1992 ist deshalb der Neubeginn von insgesamt 20 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 599,16 Mio. DM vorgesehen.

Schwerpunkte dabei sind

- der Neubau bzw. die grundlegende Rekonstruktion von drei Molkereien im Zeitraum 1992 bis 1994 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 256 Mio. DM sowie
- der Neubau von zwei Tierkörperbeseitigungsanlagen mit Investitionen in Höhe von 110,9 Mio. DM.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

6.1 Trinkwasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt über ca. 1 700 Wasserwerke. Die Kapazität der Wasserversorgungsanlagen beträgt 280 Mio. m³/Jahr.

Insgesamt werden 93,1 % der Bevölkerung zentral versorgt. Die Abgabe belief sich 1990 auf insgesamt 190 Mio. m³ Trinkwasser, wovon noch 33,5 Mio. m³ aus dem Oberflächenwasser gewonnen wurden.

Hinsichtlich der Abgabe qualitätsgerechten Trinkwassers unterliegen alle zentralen Wasserversorgungsanlagen, aber auch die noch vorhandenen Einzelversorgungsanlagen, insbesondere in ländlichen Gemeinden und bei Einzelgehöften, der Kontrolle der zuständigen Hygieneeinrichtungen.

Überschreitungen von Grenzwerten in einigen Wasserwerken betrafen die Parameter Fe, Mn und NO₃, ohne daß allerdings hiermit gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung bestanden.

Die Belastung des Grundwassers mit Eisen und Mangan ist eindeutig auf natürliche Ursachen zurückzuführen, wohingegen die Nitratbelastung durch die in der Vergangenheit vorgenommene intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden mit der Ausbringung hoher Düngergaben

bzw. auch der Überdüngung von Flächen verursacht wurde.

Aufgrund zu erwartender Langzeitwirkungen bei der Auswaschung von Nährstoffen aus den Böden ist in den Folgejahren, trotz bereits vorgenommener Korrektur bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zunächst mit einer Verschärfung dieser Probleme zu rechnen.

Mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe sollen die Gemeinden im ländlichen Raum in die Lage versetzt werden, zentrale Trinkwasserversorgungsanlagen zu erstellen, die den Ansprüchen an einwandfreies Trinkwasser gerecht werden.

6.2 Abwasserentsorgung

Bei der Abwasserentsorgung besteht für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Nachholbedarf.

Der überwiegende Teil des im Einzugsgebiet vorhandenen Kanalnetzes ist als Mischkanalisation ausgebildet. Der durchschnittliche Anschlußgrad von 71 % verteilt sich deutlich unterschiedlich auf die Siedlungsschwerpunkte mit mehr als 20 000 Einwohnern (Anschlußgrad 92 %) und kleinere Ansiedlungen (Anschlußgrad 30 %).

Die Situation beim Anschluß an Kläranlagen ist ähnlich. Bei Siedlungsschwerpunkten mit mehr als 20 000 Einwohnern ist ein Anschlußgrad von 86 % erreicht, wohingegen bei kleineren Siedlungen lediglich 23 % der Einwohner an kommunale Kläranlagen angeschlossen sind.

Bei der Betrachtung der vorhandenen Behandlungseffektivität ist der geringe Anteil an biologischen Behandlungsverfahren charakteristisch. An biologischen Kläranlagen mit einer Reinigungsleistung über 95 % (bezogen auf den BSB₅-Abbau) sind nur 12 % der Einwohner angeschlossen. Die Entsorgung der restlichen Einwohner erfolgt über biologische Abwasserbehandlungsanlagen unzureichender Reinigungsleistung, ausschließlich mechanischer Klärstufen oder ohne Behandlung.

Den erheblichen Investitionsaufwand zur Sicherung der Abwasserbeseitigung kann der ländliche Raum ohne erhebliche Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe nicht tragen. Neben der Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen werden insbesondere der Bau/Ausbau von zentralen Ortsentwässerungsanlagen und biologischen Kläranlagen gefördert.

7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

7.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine Gesamtwaldfläche einschließlich der Bundesforsten von etwa 520 000 ha. Der Bewaldungsanteil ist mit 21 bis 22 % niedrig. Am geringsten ist die Bewaldung in der Küstenregion. Eine standörtliche Vielfalt bietet im

Land überwiegend gute bis sehr gute Bedingungen für den Anbau fast aller forstlich bewährten Baumarten. Von Natur aus ist Mecklenburg-Vorpommern überwiegend ein Buchenland.

Hauptbaumart ist jedoch heute die Kiefer. Die Laubhölzer sind insgesamt mit 38 % vertreten. Ihr Anteil wird wesentlich erhöht werden.

Im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft wird die Bewirtschaftung der Wälder verstärkt naturnah erfolgen. Die Wälder des Landes sind in beträchtlichem Umfang von Waldschäden betroffen.

Die Waldeigentumsverhältnisse stellen sich derzeit wie folgt dar:

— Landeswald	280 000 ha
— Kommunalwald	40 000 ha
— Privatwald	100 000 ha
— Bundesforsten	50 000 ha
— „Restwald“	50 000 ha

Sämtliche Zahlen sind vorläufige Werte, die nach Auswertung der Waldflächeneigentumsinventur noch Schwankungen unterliegen können.

Es ist notwendig, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebaumaßnahmen zu fördern. Eine besondere Bedeutung kommt dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockungen im Sinne der Durchsetzung der Grundsätze der naturnahen und ökologisch orientierten Waldwirtschaft zu.

7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Umfang und Bedeutung von Maßnahmen zur Behebung und Verhinderung neuartiger Waldschäden werden zunehmen, da kurzfristig mit keiner entscheidenden Reduzierung der Schadstoffeinwirkungen gerechnet werden kann. Stabilität, Gesundheit und Leistungsvermögen exponierter Flächen von Kleinwaldbesitzern sind besonders zu fördern.

7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftung des stark parzellierten Kleinprivatwaldes, der zum überwiegenden Teil aus der Bodenreform stammt, läßt sich effektiv nur über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse organisieren. Es liegt daher im Interesse des Landes, deren Bildung zu fördern.

7.4 Erstaufforstungsprämie

Auf der Grundlage der zu erwartenden Änderungen in der Agrarstruktur werden in beträchtlichem Umfang Erstaufforstungen von landwirtschaftlich nicht mehr zu nutzenden Flächen anstehen. Über ihren Gesamtumfang sind derzeit nur Schätzungen möglich. 1992 ist die Erstaufforstung von etwa 500 ha vorgesehen.

8. Milchleistungsprüfungen

Ein Großteil der Verkaufserlöse entfällt in der Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns auf die Milcherzeugung. Eine Vielzahl der Betriebe ist auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung, die neu organisiert ist und gefördert werden soll.

In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung ab 1. April 1991 hat sich der Kuhbestand weiter reduziert. Für 1992 sollen rd. 150 000 Kontrolltiere in das Prüfungssystem einbezogen werden.

9. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Von hoher struktur- und sozialpolitischer Bedeutung ist die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Insgesamt wird 1992 mit ca. 7 000 Anträgen gerechnet.

10. Küstenschutz

Die ganzjährige Belastung der Außenküste von Mecklenburg-Vorpommern führt entsprechend der natürlichen Küstengliederung zu Abtrag, Ausgleich und Anlandung.

An der 206 km langen Flachküste bilden auf 167 km Länge Dünen die Hochwasserschutzanlage. Ihre erforderliche Mächtigkeit verlangt Sand auf Stand und Schorre, wozu Aufspülungen (mit Wiederholungsspülungen im Mittel nach 6 Jahren) und insgesamt 900 Buhnen dienen. Diese Buhnen sind in großem Umfang zu erneuern.

Rund 40 km Flachküste besitzen hinter der Düne den wellendämpfenden Küstenschutzwald und einen See- deich. Ortsanlagen machen diese Sicherungsform notwendig.

Abbrüche an den natürlichen Dünen, Sandverluste bei Aufspülungen und Kliffabbrüche an den Steilküstenabschnitten wurden 1990 auch durch drei Ereignisse vom Charakter einer leichten Sturmflut hervorgerufen.

Sachsen**Vorbemerkung**

Die für die Durchführung des Rahmenplans erforderlichen Landesmittel in Höhe von

- 122 854 Mio. DM für Kassenmittel und
- 99 770 Mio. DM für Verpflichtungsermächtigungen

stehen im Haushaltsplanentwurf des Freistaates zur Verfügung.

Die Verwendung der GA-Mittel wurde im Haushaltsausschuß des Landtages sowie mit dem Finanzministerium beraten und es erfolgte Zustimmung.

Das sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten schätzt ein, daß 1992 die in den Haushalt eingestellten Mittel zu 100 % bewilligt und ausgeschöpft werden können, da die Anforderungen auf Fördermittel schon jetzt wesentlich darüber liegen.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen sind modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von 281,61 Mio. DM durch den Freistaat Sachsen zu übernehmen, wovon 60 % durch den Bund zu tragen sind.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Es wird mit der Erfassung strukturschwacher Räume mit dem Ziel der Verbesserung von Agrarstrukturen, der Umwelt und der gesamten Infrastruktur begonnen.

Die im Rahmenplan 1991 gesetzten Prioritäten für die Vorplanung wie

- zur Devastierung vorgesehene Dörfer,
- Programmgebiet „Sächsische Schweiz“,
- objektbezogene agrarstrukturelle Vorplanung,

konnten nicht voll erreicht werden und bilden 1992 den Schwerpunkt.

2. Flurbereinigung

Schwerpunkt dieser Maßnahmegruppe ist die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren aufgrund der Neustrukturierung der Landwirtschaft. Daneben werden Verfahren nach Abschnitt 8 des LwAnpG eine zentrale Bedeutung erreichen.

3. Dorferneuerung

Vorliegende Anträge sowie weitere erforderliche Maßnahmen überschreiten wesentlich den derzeitigen Mittelrahmen. Inhaltlich steht die Erhaltung der dörflichen Bausubstanz, die Entwicklung der Dörfer zu eigenständigen Wohn-, Arbeits- und Sozialräumen sowie die Weiterführung begonnener Maßnahmen im Vordergrund.

4. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Der Schwerpunkt in der Förderung ist die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Gegenüber dem Jahr 1991 wird mit einer geringeren Anzahl von Wiedereinrichtern bäuerlicher Familienbetriebe, aber mit einer höheren Anzahl von Nebenerwerbsbetrieben und umstrukturierten juristischen Personen gerechnet.

5. Marktstrukturverbesserung

Die derzeit vorliegenden 21 Förderungsanträge in den unterschiedlichen Strukturen können keinesfalls voll bedient werden, da die Mittelbereitstellung bei weitem nicht reicht. Als Schwerpunkt werden drei bis vier Betriebe im Molkerei- und Schlachthofbereich angesehen.

Parallel zu dieser Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe sind Fördermittel nach der VO (EWG) Nr. 866/90 aus dem EAGFL vorgesehen. Das erste operationelle Programm ist erstellt.

6. Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vordergründig werden Investitionsbeihilfen zum Aufbau kleinbetrieblicher Erzeugerstrukturen unterstützt. Der Umfang an ökologisch erzeugten Produkten ist 1992 noch gering, so daß die zugrunde zu legenden Verkaufserlöse keine höhere Starthilfe zulassen. Mit der Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit für Produkte aus dem ökologischen Anbau ermöglicht werden.

7. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Es wird 1992 mit acht Anträgen auf Fördermittel gerechnet. Diese Vorhaben sollen zur Sicherung der Existenz in der Fischverarbeitung gefördert werden.

8. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die in der Gemeinschaftsaufgabe 1992 bereitgestellten Mittel werden in allen Bereichen eingesetzt.

Die schadlose Abwasserbeseitigung und die Reinhaltung der Gewässer im ländlichen Raum, der Bau von Wasserversorgungsanlagen, aber auch der ländliche Wegebau bilden 1992 den Schwerpunkt. In diesen Bereichen soll der größte Teil von Maßnahmen gefördert werden.

9. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Fördermittel werden 1992 für nichtstaatliche Waldbesitzer (Privatwald, Kirchenwald, Kommunalwald) eingesetzt. Die Rückführung des Kommunalwaldes aus ehemaligem Volkseigentum ist noch nicht abgeschlossen.

Es sollen ca. 1 000 Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen

- waldbauliche Maßnahmen,
 - forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
 - forstwirtschaftlicher Wegebau,
 - Zusammenschlüsse,
- gefördert werden.

10. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

1992 werden 232 000 Kühe der Milchleistungsprüfung unterzogen. Dafür steht der Zuschuß aus Kassenmitteln zur Verfügung. Für die Bezuschussung im Rahmen der Leistungsprüfanstalten sind die Mastprüfanstalt Köllitzsch und die Eigenleistungsprüfanstalt für Bullen Meißen-Kobitz vorgesehen.

11. Anpassungshilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die zu erwartenden Abforderungen sind ca. 50 % Wiederholungsanträge. Dafür werden die Kassenmittel in voller Höhe in den Haushalt eingestellt. Durch die Einschränkung, daß Teilnehmer an der Vorruhestandsregelung und Bezieher von Altersübergangsgeld nicht in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten fallen, werden gegenüber der Voreinschätzung im Haushaltsplan 1992 weniger Mittel benötigt.

Sachsen-Anhalt**Vorbemerkung**

Dem Land wurden 189,470 Mio. DM an Bundesmitteln für die Durchführung der Aufgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereitgestellt.

Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil steht damit ein Gesamtvolumen von 315,783 Mio. DM zur Verfügung.

Die Schwerpunkte der agrarstrukturellen Förderung erfassen folgende Maßnahmengruppen:

- einzelbetriebliche Investitionsförderung 33,55 %,
- Marktstrukturverbesserung 32,90 %,
- Dorferneuerung 14,25 %.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung wird durch die Erfassung strukturschwacher Räume mit Vorarbeiten zur Schaffung entsprechender Planungsgrundlagen für die Agrarstrukturverbesserung begonnen.

2. Flurbereinigung

In der Flurbereinigung konzentriert sich Sachsen-Anhalt auf Vorbereitungsarbeiten für erste Flurbereinigungsverfahren. 1992 werden die ersten eingeleiteten 80 Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz zur Ausführung kommen.

3. Dorferneuerung

Für 1992 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 45,0 Mio. DM zur Verfügung.

Im Jahr 1991 mußten bereits Anträge für Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 20 Mio. DM zurückgestellt werden.

Im Land Sachsen-Anhalt wurde ein Förderprogramm erstellt, in das 364 Orte aufgenommen wurden. Für weitere 400 Orte liegen Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm vor; das Zuwendungsvolumen beläuft sich hierfür auf 120 Mio. DM.

4. Einzelbetriebliche Förderung

Die einzelbetriebliche Förderung bildet neben der Ausgleichszulage und der Umstrukturierung einen wesentlichen Schwerpunkt innerhalb der Agrarstruktur.

In Sachsen-Anhalt sind ca. 273 000 ha = 19 % der Gesamtfläche als benachteiligte Gebiete einzustufen.

Für die Ausgleichszulage sollen 27,3 Mio. DM eingesetzt werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit und eine Mindestbesiedlungsdichte aufrecht zu erhalten.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen werden 25 % der Gesamtmittel eingesetzt. Hauptziel dieser Förderung ist die Einrichtung existenzfähiger Haupterwerbsbetriebe. Neben Rechtsverpflichtungen werden Neubewilligungen für ca. 600 Betriebe ermöglicht.

Für die Umstrukturierung ehemaliger LPG'en — im Wege der Rechtsnachfolge oder der Neugründung — werden zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Umfang von 200 Mio. DM veranschlagt.

5. Marktstrukturverbesserung

Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sind 103,5 Mio. DM Fördermittel vorgesehen. 1992 steht weiterhin die grundlegende Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen im Mittelpunkt. Besondere Schwerpunkte stellen im Land die Schlachthof- und Molke- und Verarbeitungsstruktur, die Be- und Verarbeitung von Kartoffeln sowie der Obst- und Gemüse-sektor dar.

Im Vordergrund stehen:

- Investitionen der Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven und tiefgefrorenem Obst = 21,0 % der Haushaltsmittel,
- Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln = 27,2 % der Haushaltsmittel 1992.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Mit den verfügbaren Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe kann nur ein Teilbereich der anstehenden

Investitionen bei den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen bewilligt werden.

Hauptproblem bilden die zentrale Trinkwasser- und die Abwasserversorgung. 80 % der bereitgestellten Mittel werden für die Verbesserung der Abwasseranlagen eingesetzt.

7. Forstliche Maßnahmen

Der Mittelbedarf 1992 wird im wesentlichen für Erstaufforstungen, Bekämpfung der neuartigen Waldschäden und für forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse eingesetzt.

Einen Schwerpunkt bildet die Bekämpfung der neuartigen Waldschäden. Rund 34 % der Wälder weisen deutliche bis starke Schäden auf, d. h. ca. 80 000 ha Privatwald sind betroffen.

Erstaufforstungen sind auf rund 300 ha vorgesehen.

Durch § 64 a des LwAnpG sind die Bewirtschaftungsverträge über die Waldbestände zwischen den LPG'en und StFB nichtig.

Die geringe Flächengröße je Besitzer, ungünstige Lage der Fläche und die mangelnde Erfahrung in der Waldbewirtschaftung ist den Eigentümern bewußt. Verbesserte Informationen und Einsicht in die wirtschaftliche Notwendigkeit lassen 1992 30 bis 40 Forstbetriebsgemeinschaften entstehen.

Thüringen

Vorbemerkung

Die zweite Anmeldung des Landes Thüringen zum Rahmenplan 1992 umfaßt ein Mittelvolumen von 292,967 Mio. DM, wovon 175,780 Mio. DM durch den Bund und 117,187 Mio. DM vom Land finanziert werden.

Die Mittel werden wie folgt zugewiesen:

	Mio. DM	% *)
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	3,500	1,19
2. Flurbereinigung	1,000	0,34
3. Dorferneuerung	24,500	8,36
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	128,000	43,69
5. Marktstrukturverbesserung	51,000	17,41
6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ...	68,845	23,50
7. Forstliche Maßnahmen	6,000	2,05
8. weitere Maßnahmen ..	10,122	3,46

*) Anteil am gesamten Mittelvolumen der GAK

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung werden in Thüringen Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet.

Unter Berücksichtigung infrastruktureller Vorhaben, der Interessen von Land- und Forstwirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes sind Neugestaltungsgrundsätze für den ländlichen Raum zu erstellen.

In der Vorplanung werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung geeignete Bereiche ausgegrenzt und Aussagen zur künftigen Nutzung von Flächen getroffen, die gegenwärtig und zukünftig nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Die agrarstrukturelle Vorplanung trifft Aussagen zu Möglichkeiten chancengleichen Wirtschaftens neuer Betriebsformen der Landwirtschaft. Die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz wird begründet. Thematische Schwerpunkte werden mit den Flurneuordnungsämtern abgestimmt. Für das Jahr 1992 sind 28 Maßnahmen vorgesehen. 3,5 Mio. DM wurden für diese Vorhaben angemeldet.

2. Flurbereinigung

Die Umstrukturierung in der Landwirtschaft erfordert dringend Neuordnungsmaßnahmen. Der amtliche Nachweis des Grundeigentums stimmt mit den Gegebenheiten vor Ort nicht mehr überein.

Die Landschaftsstruktur ist zum Teil durch zu große Schläge, unzureichende wegemäßige Erschließung, durch ungünstige wasserwirtschaftliche Verhältnisse und fehlende bodenschützende und landschaftsgestaltende Anlagen beeinträchtigt. Durch die Umstrukturierung der Landwirtschaft ist die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und nach dem Flurbereinigungsgesetz eine Grundvoraussetzung zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur gesamten Entwicklung des ländlichen Raumes.

Durch die Bodenordnungsverfahren werden auch die Voraussetzungen für umfangreiche private und öffentliche Investitionen (z. B. Maßnahmen zur Dorferneuerung, Gewerbeansiedlungen, Straßen- und Eisenbahnbau usw.) geschaffen. Die Bodenordnungsverfahren sind damit eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung. Für 1992 sind bisher zwei große Bodenordnungsverfahren mit insgesamt 1 650 ha eingeleitet.

3. Dorferneuerung

Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur bewirken.

In diesem Maßnahmenkomplex liegen derzeit ca. 900 Anträge auf Fördermittel vor.

Bereits in den Jahren 1990 und 1991 begonnene Maßnahmen werden weitergeführt.

In 160 Gemeinden werden im Moment zahlreiche Maßnahmen zur Dorferneuerung gefördert. 24 weitere Dörfer sind zur Aufnahme in das Förderprogramm vorgesehen. Der Hauptschwerpunkt der Förderung liegt bei Maßnahmen zur Erhaltung des dörflichen Charakters. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können etwa 800 Maßnahmen gefördert werden. Die hohe Anfrage nach Fördermitteln übersteigt die Mittelausstattung erheblich.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

43,69 % der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Mittel setzt das Land Thüringen zur Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen ein.

Eine grundlegende Umstrukturierung der Landwirtschaft ist vonnöten. Förderungsfähig sind unter anderem Investitionen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Senkung der Produktionskosten und zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Marktbedingungen beitragen. Der Hauptschwerpunkt liegt dabei im Jahr 1992 bei der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe. Mit den zur Verfügung stehenden Geldern können etwa 350 Anträge auf Wiedereinrichtung bewilligt werden; zur Zeit liegen 500 Anträge für 1992 vor.

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms sollen vor allem Nebenerwerbslandwirte und die Modernisierung von Wohnhäusern selbständiger Landwirte gefördert werden. In diesem Bereich liegen 600 Anträge zur Bewilligung vor.

Die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen wird mit Zinszuschüssen gefördert. Es stehen im Haushaltsjahr 1992 sechs Mio. DM für diesen Zweck zur Verfügung. Die vorhandenen finanziellen Mittel könnten ausreichen, um die Umstrukturierung von etwa 70 landwirtschaftlichen Betrieben mit Zinszuschüssen zu fördern.

Für die Förderung von Maßnahmen zur Energieträgerumstellung stehen vier Mio. DM in Form von Zuschüssen bereit. Die Umstellung erfolgt überwiegend von Kohle auf Öl.

Die Zahlung einer Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten hat große Bedeutung. Durch diese produktionsneutralen Ausgleichszahlungen soll das Einkommen der bäuerlichen Betriebe gestützt werden. Die Ausgleichszulage wird entsprechend der LVZ gestaffelt.

5. Marktstrukturverbesserung

Der Umfang der erforderlichen Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur wird gegenwärtig auf ca. 600 bis 800 Mio. DM veranschlagt. Im Haushaltsjahr

1992 steht ein Mittelvolumen von 51 Mio. DM zur Verfügung. Der Großteil der Mittel wird für die Verbesserung der Schlachthof- und Molkereistruktur verwandt, da die bestehenden Einrichtungen in vielen Fällen den Anforderungen an moderne Technik, Hygiene und Qualität nicht genügen.

Ein weiterer Förderschwerpunkt sind Maßnahmen, die zu Verbesserungen bei der Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung von Nahrungsgetreide, Speisekartoffeln, Obst und Gemüse dienen.

Derzeit liegen 29 Anträge auf Neubewilligung im Bereich Marktstrukturverbesserung vor.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte liegen in dieser Maßnahmegruppe bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Im ländlichen Raum Thüringens sind in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgung nötig. Der Bau neuer, zentraler Trinkwasseranlagen ist in den 166 Brunnendörfern des Landes dringend erforderlich, da eine gute Qualität des Trinkwassers durch negative Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) nicht gewährleistet werden kann. Neben dem Bau neuer Trinkwasseranlagen sollen auch vorhandene Leitungen zur Stabilisierung der Trinkwasserversorgung wiederhergestellt werden.

Die für die Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (31 Mio. DM) werden zum großen Teil verwendet, um Abwasserleitungen unter Straßen, deren Straßendecke grundhaft erneuert wird, zu erneuern. In diesem Bereich sind 107 Maßnahmen geplant.

Neben den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird auch der Bau ländlicher Wege gefördert. Ferner werden Erosionsschutzpflanzungen und Schutzpflanzungen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind gefördert. Zur Unterstützung der Wiedereinrichtung von Familienbetrieben und der Umstrukturierung der Landwirtschaft kommt dem Neubau von ländlichen Wegen und der Errichtung von Verbindungs- und landwirtschaftlichen Wegen große Bedeutung zu.

7. Forstliche Maßnahmen

Für die Durchführung forstlicher Maßnahmen stehen 1992 sechs Mio. DM zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Erstaufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Brachflächen und Ödland. Der Mehranbau von Laubholz unter Beachtung naturschützerischer Belange wird angestrebt.

Weiterhin stark gefördert werden Maßnahmen zur Wiederaufforstung und waldbauliche Maßnahmen. Die Beseitigung neuartiger Waldschäden bezieht sich vornehmlich auf die Minderung der durch weitere Bodenversauerung gefährdeten Bestände durch geeignete Meliorationsdüngungen, den Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngungen) in geschädigten, lückigen Beständen und an Bestandsrändern.

8. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Milchleistungsprüfung wird durch den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. durchgeführt. Sie ist die Grundlage für die monatliche Leistungskontrolle auf Milchmenge, Milchinhaltstoffe sowie Milchqualität. Die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen sowie eine hochqualifizierte Beratung durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel, Mastrinder sowie für Mastlämmer und Jungmasthammel tragen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben bei. Für die Förderung stehen 3,8 Mio. DM zur Verfügung.

Berlin

Der Mitteleinsatz im Planungszeitraum ist weiterhin davon gekennzeichnet, daß in den ehemaligen West- bzw. Ostteilen der Stadt unterschiedliche Förderungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Die verschiedenartigen Problemstellungen in beiden Teilen der Stadt erfordern darüber hinaus auch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung.

Im ehemaligen Ostteil der Stadt liegt der Förderschwerpunkt eindeutig bei überbetrieblichen Maßnahmen. Obwohl es in der Vergangenheit das oberste Ziel der Landwirtschaftspolitik war, den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu decken, genügen die vorhandenen Verteilungs- bzw. Vermarktungseinrichtungen nicht den heutigen Ansprüchen. Es ist daher notwendig, gemeinsam mit dem Land Brandenburg entsprechende Investitionsvorhaben zu fördern. Bisher laufen Anträge für die Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe nur zögerlich ein. Mit der Einführung der Ausgleichszulage im laufenden Haushaltsjahr könnte diese Entwicklung eine Beschleunigung erfahren.

Im ehemaligen Westteil Berlins liegt der Förderschwerpunkt weiterhin bei einzelbetrieblichen Maßnahmen. Hier sind hervorzuheben die Gewährung einer Ausgleichszulage, die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms und die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gartenbau.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1992 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 20. Rahmenplans enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 4 299,296 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 600,000 Mio. DM, darunter 1 100,000 Mio. DM für das Beitrittsgebiet, auf die Länder 1 699,296 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 2 567 Mio. DM (Übersicht 2).

Für 1992 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	135,126
Hamburg	16,893
Niedersachsen	324,049
Bremen	6,901
Nordrhein-Westfalen	147,637
Hessen	101,524
Rheinland-Pfalz	118,866
Baden-Württemberg	219,866
Bayern	413,543
Saarland	15,092
Berlin (West)	1,263
alte Bundesländer insgesamt	1 500,000
Brandenburg	281,410
Mecklenburg-Vorpommern ..	264,331
Sachsen	184,281
Sachsen-Anhalt	189,470
Thüringen	175,780
Berlin (Ost)	4,728
neue Bundesländer insgesamt	1 100,000
Bundesmittel insgesamt	2 600,000

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 1993 bis 1995**

Die Übersichten 23, 24 und 25 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1993 bis 1995. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1993 5 720,649 Mio. DM

1994 5 519,734 Mio. DM

1995 5 505,839 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1990 bis 1993**

Der achtzehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1990 bis 1993 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 520,000 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 532,055 Mio. DM und auf die Länder rund 987,945 Mio. DM.

TEIL VIII

Übersichten für den Rahmenplan 1992 bis 1995

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1992

— Beträge in Mio. DM —

Land ¹⁾	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- bereini- gung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- wirt- schaft- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusam- men	darunter Aus- gleichs- zulage	nach- richtlich Mindest- beträge					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	12	13	14
SH	212,210	135,126	77,084	0,350	5,100	8,922	75,582	32,714	19,628	3,000	29,271	5,235	6,750	78,000
HH	25,033	16,893	8,140	0,016	0,005	0,000	1,489	0,322	0,193	0,400	4,326	0,025	0,032	18,740
NI	525,450	324,049	201,401	0,300	46,702	23,250	208,581	124,158	73,346	21,699	109,468	20,330	7,330	87,790
HB	11,315	6,901	4,414	0,000	0,078	0,250	1,050	0,670	0,245	5,820	2,107	0,900	0,000	1,110
NW	246,062	147,637	98,425	1,000	36,200	25,000	88,849	38,500	22,874	10,350	72,434	7,415	4,814	0,000
HE	169,207	101,524	67,683	0,500	20,000	12,000	78,190	54,000	28,219	7,000	33,467	14,600	3,450	0,000
RP	196,843	118,106	78,737	0,020	31,000	13,000	80,150	55,000	26,398	5,500	43,500	20,723	2,950	0,000
BW	366,443	219,866	146,577	0,250	52,400	0,000	198,500	143,500	66,757	12,962	69,181	25,500	7,650	0,000
BY	689,238	413,543	275,695	0,330	162,650	0,000	404,800	295,000	174,287	28,525	55,400	34,068	3,465	0,000
SL	25,153	15,092	10,060	0,150	4,824	1,045	9,065	5,600	2,859	0,925	8,224	0,590	0,330	0,000
B (West)	2,105	1,263	0,842	0,000	0,000	0,070	1,035	0,226	0,133	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000
ABL	2 469,059	1 500,000	969,059	2,916	358,959	83,537	1 147,291	749,690	414,939	97,181	427,378	129,386	36,771	185,640
BB	469,016	281,410	187,606	9,521	1,000	67,989	242,146	119,050	0,000	59,642	44,000	18,000	26,718	0,000
MV	437,456	264,331	173,125	0,000	1,020	20,342	152,199	47,000	0,000	87,189	142,586	4,000	11,550	18,570
SN	307,135	184,281	122,854	4,300	5,160	34,170	141,502	48,032	0,000	69,598	29,825	13,200	9,380	0,000
ST	315,783	189,470	126,313	2,000	2,000	45,000	105,953	27,330	0,000	104,000	40,000	7,400	9,430	0,000
TH	292,967	175,780	117,187	3,500	1,000	24,500	128,000	50,000	0,000	51,000	68,845	6,000	10,122	0,000
B (Ost)	7,880	4,728	3,152	0,000	0,000	0,200	2,600	0,300	0,000	5,000	0,080	0,000	0,000	0,000
NBL	1 830,237	1 100,000	730,237	19,321	10,180	192,201	772,400	291,712	0,000	376,429	325,336	48,600	67,200	18,570
ins- gesamt	4 299,296	2 600,000	1 699,296	22,237	369,139	275,738	1 919,691	1 041,402	414,939	473,610	752,714	177,986	103,971	204,210

¹⁾ Kurzbezeichnung der Bundesländer

ABL = Alte Bundesländer

NBL = Neue Bundesländer

BE = Berlin

= B (Ost): ehemals Berlin (Ost)

= B (West): ehemals Berlin (West)

BB = Brandenburg

BW = Baden-Württemberg

BY = Bayern

HB = Bremen

HE = Hessen

HH = Hamburg

MV = Mecklenburg-Vorpommern

NI = Niedersachsen

NW = Nordrhein-Westfalen

RP = Rheinland-Pfalz

SH = Schleswig-Holstein

SL = Saarland

SN = Sachsen

ST = Sachsen-Anhalt

TH = Thüringen

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1992

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
		Bund	Land	Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flur- bereinigung Darlehen und Zuschüsse	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	128,589	81,510	47,079	0,000	7,282	8,522	24,224	17,474
Hamburg	8,238	5,578	2,660	0,000	0,000	0,000	0,418	0,963
Bremen	6,913	4,348	2,565	0,000	0,000	0,000	0,000	0,200
Niedersachsen	262,700	163,620	99,080	0,200	39,200	17,200	37,000	8,000
Nordrhein-Westfalen	63,600	38,160	25,440	0,850	21,100	12,000	21,593	0,807
Hessen	59,282	35,569	23,713	0,500	20,000	4,000	11,000	5,000
Rheinland-Pfalz	104,387	62,632	41,755	0,000	23,000	9,750	10,875	10,500
Saarland	15,848	9,509	6,339	0,100	4,492	1,000	1,150	3,506
Baden-Württemberg	214,000	128,400	85,600	0,300	60,000	0,000	32,500	33,000
Bayern	358,848	215,309	143,539	0,300	150,200	0,000	55,000	45,000
Berlin (West)	1,327	0,796	0,531	0,000	0,000	0,000	0,627	0,000
Brandenburg	292,312	175,387	116,925	5,000	3,000	20,000	35,000	176,312
Mecklenburg-Vorpommern	306,333	184,800	121,533	0,000	2,000	5,000	49,100	32,291
Sachsen	249,425	149,655	99,770	1,500	5,000	20,000	80,000	45,600
Sachsen-Anhalt	265,650	159,390	106,260	2,500	4,500	30,000	85,700	82,950
Thüringen	227,425	136,455	90,970	2,000	2,200	16,000	41,350	42,900
Berlin (Ost)	2,200	1,320	0,880	0,000	0,000	0,000	0,400	1,335
insgesamt	2567,077	1552,438	1014,639	13,250	341,974	143,472	485,937	505,838

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf							
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturelle bautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse		Leistungsprüfung	Landarbeiter-Wohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16
Schleswig-Holstein	4,100	18,800	3,680	0,000	0,950	43,557	111,115	17,474
Hamburg	0,513	0,000	0,000	0,000	0,000	6,344	7,275	0,963
Bremen	4,713	0,000	0,000	0,000	0,000	2,000	6,713	0,200
Niedersachsen	4,500	73,000	22,500	0,000	1,100	60,000	254,700	8,000
Nordrhein-Westfalen	4,250	0,000	0,000	0,000	3,000	0,000	62,793	0,807
Hessen	3,000	15,742	0,000	0,000	0,040	0,000	54,282	5,000
Rheinland-Pfalz	4,125	32,125	13,500	0,000	0,512	0,000	93,887	10,500
Saarland	0,400	5,100	0,100	0,000	0,000	0,000	12,342	3,506
Baden-Württemberg	14,000	65,500	8,000	0,000	0,700	0,000	181,000	33,000
Bayern	23,173	41,000	36,375	0,000	2,800	0,000	313,848	45,000
Berlin (West)	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,327	0,000
Brandenburg	20,000	30,000	3,000	0,000	0,000	0,000	116,000	176,312
Mecklenburg-Vorpommern	99,142	100,500	1,500	0,000	6,800	10,000	274,042	32,291
Sachsen	70,325	16,600	9,400	1,000	0,000	0,000	203,825	45,600
Sachsen-Anhalt	40,000	0,000	20,000	0,000	0,000	0,000	182,700	82,950
Thüringen	73,000	49,225	0,750	0,000	0,000	0,000	184,525	42,900
Berlin (Ost)	0,465	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,865	1,335
insgesamt ...	371,406	447,592	118,805	1,000	15,902	121,901	2051,239	505,838

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 15 und 16 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1993 Darlehen und Zuschüsse	1993 Zinszuschüsse	1994 Darlehen und Zuschüsse	1994 Zinszuschüsse	1995 Darlehen und Zuschüsse	1995 Zinszuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	17	18	19	20	21	22	23	24
Schleswig-Holstein	102,310	4,733	5,550	1,641	1,095	1,543	2,160	9,557
Hamburg	7,064	0,069	0,171	0,082	0,040	0,088	0,000	0,724
Bremen	3,456	0,030	3,257	0,025	0,000	0,020	0,000	0,125
Niedersachsen	87,850	3,400	76,950	2,400	53,600	1,400	36,300	0,800
Nordrhein-Westfalen	27,483	0,607	13,820	0,200	9,490	0,000	12,000	0,000
Hessen	19,786	3,000	13,086	2,000	3,210	0,000	18,200	0,000
Rheinland-Pfalz	46,187	1,500	28,500	1,200	17,400	0,800	1,800	7,000
Saarland	12,342	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,494
Baden-Württemberg	65,850	4,700	49,250	5,400	38,900	2,400	27,000	20,500
Bayern	142,280	2,000	83,843	3,000	48,275	4,000	39,450	36,000
Berlin (West)	1,000	0,000	0,327	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Brandenburg	106,000	49,156	10,000	29,673	0,000	18,954	0,000	78,529
Mecklenburg-Vorpommern	244,142	3,900	29,900	3,300	0,000	3,300	0,000	21,791
Sachsen	170,775	6,340	31,200	5,857	0,200	5,373	1,650	28,030
Sachsen-Anhalt	85,565	10,925	50,085	14,800	31,450	13,200	15,600	44,025
Thüringen	120,750	6,800	47,500	6,900	15,675	6,200	0,600	23,000
Berlin (Ost)	0,500	0,300	0,365	0,280	0,000	0,260	0,000	0,495
insgesamt ...	1243,340	97,982	443,804	77,012	219,335	57,774	154,760	273,070
Bundesanteil	754,594	58,789	268,383	46,208	132,601	34,665	93,356	163,842
Länderanteil	438,746	39,193	175,421	30,804	86,734	23,109	61,404	109,228

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	88	711 217	ha	27,987	0,682		14,055 8,182			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	512	271 600	ha	489,669	37,600	146,755	17,865 291,378	0,230 3,800	0,865	
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	166	13852	ha	53,150	1,000	15,891	6,419 23,273	1,840	0,100	
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	92	51 762	ha	29,017	1,000	6,428	1,880 14,856	0,054 0,346	0,013	
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	386	17 078	ha	13,193	1,573		4,520 1,700			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1 156	354 292	ha	585,029	39,600	170,647	30,684 331,207	2,124 4,146	0,978	
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	6 502			878,027	27,100	548,004	159,451 116,287			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	4 380	41 340	Mio. DM	822,247	17,807	362,503	30,596 77,125	17,434 109,325	202,940 1 078,880	1,559 121,730
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	247 622			1 041,402			1 041,402			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									9,400	0,670
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									35,900	2,357
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	1 639	424	Mio. DM	27,040	22,523		2,772 0,843			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	55	750	ha	14,200	2,200				12,000 8,600	0,020 2,430
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	3 502	34 835	Mio. DM	294,465	116,266		8,761 5,101		159,076 93,527	8,823 24,040

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	2187			1254,002		366,529	85,939	123,296	421,900	12,640
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	755			2264,799	14,000	657,450	5,499		1578,800	37,979
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	768			137,521		94,837	24,684			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	260 908			5855,676	31,807	1622,308	1199,653	140,730	2374,716	61,021
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	122			883,674	25,925	678,888	58,627			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41	5			435,771	25,937	326,353	20,734			
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	44			345,183	30,583	244,353	35,108			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	12			87,205	3,187	68,303	7,840			
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	21			439,107	46,780	306,840	45,516			
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	52			531,188	104,324	382,214	25,780			
		b	123										
5.1.9	Lein- und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138	1			9,140		4,570	2,835			
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152	14			190,574	19,632	144,889	25,710			
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164	5			201,559	8,970	140,953	21,014			
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a b	166 167	7		79,084	1,215	59,188	5,031 3,000			
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a b	53 54	172		3202,485	266,553	2356,551	248,195 173,119			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a b	55 56	100		11,545		7,895	2,700 0,930			
5.2.2	Investitions-beihilfen	a b	57 58	65		98,620	3,561	71,285	10,055 7,444			
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68	165		110,165	3,561	79,180	12,755 8,374			
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a b	142 143	51		22,785		19,164	3,221 0,325			
5.3.2	Investitions-beihilfen	a b	144 145	41		49,950	1,160	34,505	5,575 0,625			
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147	92		72,735	1,160	53,669	8,796 0,950			
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	54		171,772	42,093	98,985	14,253 2,818			
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163	1		59,500		55,150	4,350			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	592		3616,657	313,367	2643,535	288,349 185,261			

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen													
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70	59			18,769		4,743	9,526 2,000			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	49	3 240	ha	38,639		14,204	14,203 8,022			0,265
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	263	795	ha	178,25		36,676	41,008 111,904			0,520
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76	403	910	km	127,524	1,888	62,114	23,097 27,266			1,300
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80	221	53 290	VSE ¹⁾	310,499		132,821	89,868 81,396			1,913
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82	324	132 490	EW ²⁾	659,098	0,900	345,266	104,707 231,760			3,959
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	1 319			1 332,779	2,788	595,824	283,409 462,348			7,957
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	12 059	20 246	ha	144,401	6,600	58,291	48,145 16,783			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	12 163	112 701	ha	166,216	9,700	62,845	55,971 24,735			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	500	41 300	ha	29,444	1,000	15,123	7,171 0,870			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	186	13 833	km	31,714	1,400	9,553	8,811 9,279			0,068
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	4 396	5 360	ha	36,902		0,120	5,142 1,011			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	29 304			408,677	18,700	145,932	125,240 52,678			0,068

¹⁾ Versorgungseinheit²⁾ Einwohnerwert

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				134,684	2,730	87,284	44,670			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94	4			17,195		0,704	15,491 0,800			
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				151,879	2,730	87,988	60,161 0,800			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98	11 560			39,420			32,620 0,940			
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	37			6,507	0,850	4,630	0,075 1,075			
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	11 597			45,927	0,850	4,630	32,695 2,015			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	540			12,586			4,436 3,864			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				210,392	3,580	92,618	97,292 6,679			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104	15			16,200	1,800		7,400 3,300			
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106	3			7,440		0,007	5,033 4,100			

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108	38	86 km	180,591	6,800		64,860 119,517				
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	56		204,231	8,600	0,007	77,203 126,917				
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)			a b a+b	111 112 113		13 119,455	445,542	5 819,557	2 274,426	142,854	2 374,716	61,021	
						13 119,455	445,542	5 819,557	1 400,874	240,367	1 409,992	179,754	
									3 675,300	383,221	3 784,708	240,775	
Bundesanteil			a b a+b	114 115 116					1 372,386	85,713		36,611	
									853,218	144,220		107,852	
									2 225,604	229,933		144,463	
Landesanteil			a b a+b	117 118 119					779,040	57,141		24,41	
									547,656	96,147		71,902	
									1 449,696	153,288		96,312	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	13	15 000	ha	0,500	0,150		0,350			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	120	60 000	ha	12,000	3,500	1,768	4,025	0,400		0,115
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	1	500	ha	0,200		0,050	0,100	0,050		0,010
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	45	500	ha	0,500		0,100	0,400			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	166	61 000	ha	12,700	3,500	1,918	4,525	0,450		0,125
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	1900			32,000	6,100	13,241	4,137 4,785			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	700	120	Mio. DM	100,500	6,500	30,176	10,468	13,000	40,000	0,400 15,100
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	6400			32,714			32,714			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,500
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	200	24	Mio. DM	2,000		1,600	0,400			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	170	25	Mio. DM	21,000		8,000			13,000	3,000

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	7 470	169		156,214	6,500	39,776	32,714		53,000	0,400
		b	38							10,868	13,000		18,600
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkerei- struktur	a	39	8			0,800		0,400	0,400			
		b	40										
5.1.2	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	4			2,800		2,100	0,400			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	4			0,600		0,450	0,150			
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	4			22,647	3,497	15,753	0,097			
		b	123							1,603			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	20			26,847	3,497	18,703	1,047 1,603			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56	3			0,500		0,400	0,100			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58	1			2,500		1,900	0,100			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	4			3,000		2,300	0,200			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143	6			0,500		0,400	0,100			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 144	5 5			0,200		0,150	0,050			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	11			0,700		0,550	0,150			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	35			30,547	3,497	21,553	1,397 1,603			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a 69 b 70		2			0,280			0,280			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72											0,199
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74		3	450	ha	1,799		0,122	1,187 0,313			
6.4	Ländliche Wege	a 75 b 76		40	84	km	8,400	1,888	4,212	2,318			0,058
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a 79 b 80		5	3510	VSE ¹⁾	4,592		1,986	1,096 1,949			0,878
6.6	Abwasser-Anlagen	a 81 b 82		58	26670	EW ²⁾	39,473		17,708	7,265 12,809			0,919
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a 83 b 84		108			54,544	1,888	24,028	9,828 17,389			2,054
7.	Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86		1080	2445	ha	6,197		1,921	3,361 0,915			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135		20	810	ha	0,420		0,110	0,310			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88		20	41300	ha	0,850		0,590	0,260			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78		2	3	km	0,300		0,100	0,200			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157		150	300	ha	2,700			0,135 0,054			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90		1272			10,467		2,721	4,066 1,169			

1) Versorgungseinheit

2) Einwohnerwert

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	275 000		16,900		10,900	6,000			
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94									
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96	275 000		16,900		10,900	6,000			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a b	97 98	25		0,050			0,050			
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100	20		4,000	0,500	3,000	0,500			
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102	45		4,050	0,500	3,000	0,050 0,500			
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	15		0,450			0,200			
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129	275 060		21,400	0,500	13,900	6,050 0,700			
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a b	103 104	2		10,300	1,800		4,000 0,900			
9.2	Sperrwerke	a b	105 106	2		4,500			4,000 1,200			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108	12	76 km	70,357	6,800		25,000 42,900				
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	16		85,157	8,600		33,000 45,000				
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				403,529 403,529	30,585 30,585	117,287 117,287	91,542 86,039 177,581		53,000 13,450 53,000	0,400 20,779 21,179	
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							58,225 56,124 114,349		8,070 8,070	0,240 12,467 12,707	
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							33,317 29,915 63,232		5,380 5,380	0,160 8,312 8,472	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1			0,016			0,016			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4										
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	1	10	ha	0,008		0,003	0,005			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1	10	ha	0,008		0,003	0,005			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131										
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	10			3,038		0,900	0,080 0,020	0,200 0,100	1,440	0,029 0,521
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	82	2 250	ha	0,322			0,322			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,017
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	15			0,375		0,300	0,075 0,025			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	10			0,800		0,200			0,600	0,100

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	117			4,535		1,400	0,477	0,200	2,040	0,129
		b	38							0,045	0,100		0,538
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39										
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	1			2,452		1,839	0,100			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	2			3,000	0,450	2,250	0,300			
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	3			5,452	0,450	4,089	0,400			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58										
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143										
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145										
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147										
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	3			5,452	0,450	4,089	0,400			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0 Vorarbeiten	a	69	1			0,106		0,032	0,074			
	b	70										
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71	1	150	ha	1,000		0,500	0,500			0,066
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73										
	b	74										
6.4 Ländliche Wege	a	75										
	b	76										
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	a	79										
	b	80										
6.6 Abwasser-Anlagen	a	81	1			1,500			1,500			
	b	82							2,186			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83	3			2,606		0,532	2,074			0,066
	b	84							2,186			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	1			0,036		0,011	0,025			
	b	86										
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134										
	b	135										
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87										
	b	88										
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	a	77										
	b	78										
7.5 Erstaufforstungsprämie	a	156										
	b	157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1			0,036		0,011	0,025			
	b	90										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. a Kontrollringe b	91 92	1	1 600	Kuh	0,032			0,032			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten a b	93 94										
8.1 Insgesamt a Maßnahmen 8.1 b (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	95 96	1	1 600	Kuh	0,032			0,032			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe a b	97 98										
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau a b	99 100										
8.2 Insgesamt a Maßnahmen 8.2. b (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	101 102										
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung a b	148 149										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (weitere Maßnahmen)	128 129	1			0,032			0,032			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten a b	103 104	5			0,400			0,400 1,400			
9.2 Sperrwerke a b	105 106										

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108	8			13,844			7,500 9,440			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	13			14,244			7,900 10,840			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				26,929 26,929	0,450 0,450	6,035 6,035	10,929 13,071 24,000	0,200 0,100 0,300	2,040 2,040	0,129 0,604 0,733
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							7,347 8,927 16,274	0,120 0,060 0,180		0,077 0,362 0,439
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							3,582 4,144 7,726	0,080 0,040 0,120		0,052 0,242 0,294

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	2	20000	ha	0,300			0,100 0,200			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	16	16000	ha	58,232	2,000	14,000	5,732 36,970			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	4	2800	ha	4,000		1,000	1,000 2,000			
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	40	1200	ha	1,000		0,200	0,100 0,900			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	60	20000	ha	63,232	2,000	15,200	6,832 39,870			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	35			62,000		38,750	6,050 17,200			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	255	11220	ha	78,058		25,400	7,623 13,550	8,560 21,540	678,800	20,100
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	43000	1561325	ha	124,158			124,158			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									12,300	0,700
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	25			1,175		0,400	0,250 0,100			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	45	750	ha	12,000		2,000			10,000	2,000
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	700	29610	ha	51,900		10,500			41,400 62,100	1,000 9,000

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	44 025			267,291		38,300	132,031	8,560	51,400	1,000
		b	38							13,650	21,540	753,200	31,800
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	4			1,000		0,500	0,500			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	9			13,500		10,800	2,700			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	2			1,100		0,880	0,220			
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	6			54,009	10,800	35,100	5,109			
		b	48							0,591			
5.1.8	Maßnahme gem EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	6			17,391	2,389	13,502	1,500			
		b	123							4,579			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	27			87,000	13,189	60,782	10,029 5,170			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56	29			4,000		3,000	1,000			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58	23			16,000		12,000	2,500 1,500			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	52			20,000		15,000	3,500 1,500			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143	4			3,000		2,250	0,750			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145	6			3,000		2,250	0,750			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	10			6,000		4,500	1,500			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	89			113,000	13,189	80,282	15,029 6,670			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0 Vorarbeiten	a b	69 70									
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	30	2500 ha	6,900		4,930	0,970 1,000			
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	38	15 km	26,470		3,970	2,500 30,500			
6.4 Ländliche Wege	a b	75 76	15	60 km	8,000		5,000	1,000			
6.5 Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80									
6.6 Abwasseranlagen	a b	81 82	127	67000 EW ¹⁾	210,890		142,392	18,498 55,000			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	210		252,260		156,292	22,968 86,500			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	2000	5000 ha	15,800		6,270	2,530 7,000			
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	2300	30000 ha	12,000	1,500	2,200	1,800 6,500			
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	140		2,200		1,400	0,400 0,400			
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	40	40 km	1,200		0,400	0,200 0,600			
7.5 Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	500	1000 ha	8,400			0,400 0,500			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	4980		39,600	1,500	10,270	5,330 15,000			

¹⁾ Einwohnerwert

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	25 000		53,994		49,294	4,700			
8.1.2 Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94						0,800			
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96	25 000		53,994		49,294	4,700 0,800			
8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungs- hilfe	a b	97 98	160		0,630			0,630			
8.2.2 Landarbeiter- Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102	160		0,630			0,630			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	a b	148 149	130		1,500			0,400 0,800			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129	25 290		56,124		49,294	5,730 1,600			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a b	103 104	8		4,000			1,500 1,000			
9.2 Sperrwerke	a b	105 106						1,000			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108	18	10 km	83,790			26,290 58,000				
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	26		87,790			27,790 60,000				
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)			a b a+b	111 112 113		941,597 941,597	16,689 16,689	388,388 388,388	221,860 240,690 462,550	8,560 21,540 30,100	51,400 753,200 804,600	1,000 31,800 32,800	
Bundesanteil			a b a+b	114 115 116					135,895 150,414 286,309	5,136 12,924 18,060		0,600 19,080 19,680	
Landesanteil			a b a+b	117 118 119					85,965 90,276 176,241	3,424 8,616 12,040		0,400 12,720 13,120	

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

and: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2										
2. Flurbereinigung												
2.1 Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4										
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4 Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	2		0,118		0,040		0,078			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	2		0,118		0,040		0,078			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	10				0,450		0,200	0,250		
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	3		0,900		0,400			0,500	0,030	0,240
4.2 Ausgleichszulage	a b	17 18	190		0,670				0,670			
4.4 Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6 Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7 Energieeinsparung	a b	25 26	8		0,180		0,150		0,030			
4.9 Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13 Agrarkreditprogramm	a b	132 133	4		0,756		0,400			0,356	0,080	

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	205			2,506	0,950		0,700		0,856	0,110
		b	38										0,240
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39										
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	2			1,000	0,945		0,055			
		b	123							0,065			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a b	53 54	2		1,000		0,945	0,055 0,065			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a b	55 56									
5.2.2	Investitions-beihilfen	a b	57 58									
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68									
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a b	142 143	1		0,040		0,030	0,010			
5.3.2	Investitions-beihilfen	a b	144 145	1		0,120		0,090	0,030			
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147	2		0,160		0,120	0,040			
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	12		21,115	3,086	10,474	2,842 2,818			
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	16		22,275	3,086	11,539	2,937 2,883			

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zelle a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zelle b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a 69 b 70	1			0,100		0,053	0,047			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	1			0,100		0,050	0,050 2,010			
6.4	Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6	Abwasseranlagen	a 81 b 82										
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a 83 b 84	2			0,200		0,103	0,097 2,010			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	14			0,552		0,215	0,337			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	1			0,036		0,010	0,026			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	1			0,010		0,090	0,001			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	1			0,340		0,150	0,190			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157	3			0,466		0,120	0,346			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	20			1,404		0,504	0,900			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
3. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106	1			0,040	0,007	0,033				

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108							1,077				
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	1			2,040		0,007	0,033 1,077				
	Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				28,993 28,993	3,086 3,086	13,343 13,343	4,995 5,970 10,965		0,856 0,856	0,110 0,240 0,350	
	Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							3,001 3,690 6,691			0,066 0,144 0,210	
	Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							1,994 2,280 4,274			0,044 0,096 0,140	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	17			0,936			0,086 0,914			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	12	6 000	ha	25,000		4,000	36,000			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	50	800	ha	0,230		0,030	0,100 0,100			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	62	6 800	ha	25,230		4,030	0,100 36,100			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	950			42,000		18,600	11,400 13,600			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	407			110,915		75,013	10,796 9,013	3,513 10,987		14,540
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	12 000			38,500			38,500			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	157			14,420		3,260			11,160	1,202 0,298

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	12 564			163,835		78,273	49,296	3,513	11,160	1,202
		b	38							9,013	10,987		14,838
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkerei- struktur	a	39	5			2,000		1,000	1,000			
		b	40										
5.1.2	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	1			3,500		2,290	0,295			
		b	44							0,800			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	2			15,000		9,780	3,720			
		b	46							0,400			
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122										
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138	1			9,140		4,570	2,835			
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	9		29,640	17,640	7,850 1,200					
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a 55 b 56	2		0,220	0,120	0,050					
5.2.2	Investitions-beihilfen	a 57 b 58					1,000					
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	2		0,220	0,120	0,050 1,000					
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a 142 b 143	6		1,800	1,700	0,050					
5.3.2	Investitions-beihilfen	a 144 b 145	3		1,100	0,970	0,130 0,070					
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	9		2,900	2,670	0,180 0,070					
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	20		32,760	20,430	8,080 2,270					

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen													
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70	1			0,400			0,400			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	6			2,800		0,800	2,000 6,000			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	7			6,000		2,000	4,000 13,600			
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76										
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80										
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82							46,434			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	14			9,200		2,800	6,400 66,034			
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	200	400	ha	2,050		0,410	1,640			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	1 300	13 000	ha	5,400		1,095	4,305			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	90			0,400		0,290	0,110			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	50	60	km	1,750		0,550	1,200			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	400	400	ha	0,160			0,160			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	2 040			9,760		2,345	7,415			

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. a 91					2,614			2,614			
Kontrollringe b 92											
8.1.2 Leistungsprüfungs- a 93											
Anstalten b 94											
8.1 Insgesamt a 95					2,614			2,614			
Maßnahmen 8.1 b 96											
(Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)											
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungs- a 97		45			0,200			0,200			
hilfe b 98											
8.2.2 Landarbeiter- a 99											
Wohnungsbau b 100											
8.2 Insgesamt a 101		45			0,200			0,200			
Maßnahmen 8.2 b 102											
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)											
8.3 Umstellungshilfen a 148		200			4,616			1,616			
an jüngere Land- b 149								0,384			
wirte bei Umschulung											
8. Insgesamt a 128		245			7,430			4,430			
Maßnahmen 8. b 129								0,384			
(weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten a 103											
b 104											
9.2 Sperrwerke a 105											
b 106											

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)		a b a+b	111 112 113				291,151 291,151	126,478 126,478		87,207 128,315 215,522	3,513 10,987 14,500	11,160 11,160	1,202 14,838 16,040
Bundesanteil		a b a+b	114 115 116							52,324 76,989 129,313	2,108 6,592 8,700		0,721 8,903 9,624
Landesanteil		a b a+b	117 118 119							34,883 51,326 86,209	1,405 4,395 5,800		0,481 5,935 6,416

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hessen

Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	7	17 000	ha	1,000			0,500			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	8	7 000	ha	28,000	5,000	4,000	15,000	3,000		
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	1	500	ha	2,000	0,500	0,500	2,000			
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10										
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	9	7 500	ha	30,000	5,500	4,500	17,000	3,000		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	900			33,000	1,000	20,000	8,000 4,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	385			60,472	0,733	43,604	4,583 6,817	0,552 4,398		1,840
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	17 000			54,000			54,000			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										0,100
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,100
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	25			0,575		0,475	0,100			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	477			55,809		21,561			34,248	3,363 2,337

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151											
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159											
4.16	Energieträgerumstellung	a 160 b 161											
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	17 887				170,856	0,733	65,640	58,683 6,817	0,552 4,398	34,248	3,363 4,377
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkerei- struktur	a 39 b 40	4				9,000		6,500	2,500			
5.1.2	Schlachthof- struktur	a 41 b 42											
5.1.3	Obst und Gemüse	a 43 b 44								0,070			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46	1				2,500		1,875	0,250			
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48											
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	6				25,000	5,500	16,250	1,250 1,080			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139											
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153											
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165											

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	11			36,500	5,500	24,625	4,000 1,150			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56	14			1,200		0,650	0,550			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58	4			6,620		4,965	1,030 0,020			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	18			7,820		5,615	1,580 0,020			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143	4			0,080		0,030	0,050			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145	5			0,800		0,600	0,200			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	9			0,880		0,630	0,250			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	38			45,200	5,500	30,870	5,830 1,170			

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen													
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70					0,950		0,950			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	1				20,832	4,167	8,333			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	3				28,157	8,447	12,300 3,200			
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76										
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80					3,030	1,363	1,667			
6.6	Abwasseranlagen	a b	81 82					12,760	5,743	7,017			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	4				65,729	19,720	30,267 3,200			
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86		2670	ha		13,350	7,350	6,000			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135		37000	ha		12,330	4,930	7,400			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88					1,250	0,750	0,500			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78		50	km		1,750	1,050	0,700			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157										
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90					28,680	14,080	14,600			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				9,650	1,450	5,300	2,900			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				9,650	1,450	5,300	2,900			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	3			0,790		0,700	0,050			
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	3			0,790		0,700	0,050			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	33			0,500			0,500			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	36			10,940	1,450	6,000	3,450			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				385,405 385,405	14,183 14,183	160,810 160,810	121,330 32,187 153,517	0,552 7,398 7,950	34,248 34,248	3,363 4,377 7,740	
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							72,798 19,312 92,11	0,331 4,439 4,77		2,018 2,626 4,644	
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							48,532 12,875 61,407	0,221 2,959 3,180		1,345 1,751 3,096	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffent-liche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsver-billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu-schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei-stungen und Kapitalmarkt-mittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2							0,020			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungs-verfahren	a b	3 4	162	106 000	ha	20,800		4,612	5,828 7,000	0,160		
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	155	13 082	ha	29,150		9,591	6,419 7,773	1,840		
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	46	24 762	ha	2,800		0,420	0,880 1,000			
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	50	68	ha	0,120		0,020	0,100			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	413	143 912	ha	52,870		14,643	13,227 15,773	2,000		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	1556			66,000		50,717	5,533 7,467			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	450	30 000	ha	77,400		45,650	2,775 5,725	6,000	20,000	0,200 8,000
4.2	Ausgleichs-zulage	a b	17 18	12 000	180 000	ha	55,000			55,000			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										0,200
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,100
4.7	Energie-einsparung	a b	25 26	20	400	ha	0,500		0,350	0,150			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkredit-programm	a b	132 133	150	5 200	ha	15,000		13,100				0,400 1,600

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159										
4.16	Energieträgerumstellung	a b	160 161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	12620	215 600	ha	147,900	59,100		57,925 5,725	20,000 6,000	0,600 9,900	
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a b	39 40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a b	41 42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a b	43 44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	1			0,800	0,600		0,200 0,100			
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	3			11,025	2,250	5,850	0,900 2,000			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167											
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	4				11,825	2,250	6,450	1,100 2,100			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56	2				1,000		0,950	0,050 0,050			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58	3				4,900		2,550	0,850 1,050			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	5				5,900		3,500	0,900 1,100			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143	1				0,800		0,760	0,040			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145	1				1,640		0,780	0,260			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	2				2,440		1,540	0,300			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155											
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163											
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	11				20,165	2,250	11,490	2,300 3,200			

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen													
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70	2				1,000			1,000		
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	5	590	ha		4,700		2,500	1,300 0,800		
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	8				12,700		2,000	2,700 4,400		
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76	104	144	km		18,700		11,223	3,352 2,148		
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80	10	17 600	VSE ¹⁾		21,500		11,900	1,300 7,900		
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82	14	12 900	EW ²⁾		40,600		27,100	2,700 15,900		
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	143				99,200		54,723	12,352 31,148		
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	1 287	3 873	ha		18,985		8,485	6,000 1,500		
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	635	23 600	ha		24,365		10,365	6,000 6,000		
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	33				0,457		0,257	0,200		
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	27	42	km		1,836		0,836	1,000		
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	57	61	ha		0,023			0,023		
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	2 039				45,666		19,943	12,223 8,500		

¹⁾ Versorgungseinheit²⁾ Einwohnerwert

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	3	39550	Kuh	7,970		5,470	2,500			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	3			7,970		5,470	2,500			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	2			0,217		0,080	0,025 0,125			
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	2			0,217		0,080	0,025 0,125			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	10			0,470			0,070 0,230			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	15			8,657		5,550	2,595 0,355			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113					440,458	2,250	216,166	106,155 72,188 178,343	2,000 6,000 8,000	20,000	0,600 9,900 10,500
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116								63,693 43,313 107,006	1,200 3,600 4,800		0,360 5,940 6,300
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119								42,462 28,875 71,337	0,800 2,400 3,200		0,240 3,960 4,200

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	16 000	ha	0,450			0,150 0,100			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	26	15 000	ha	60,000	7,500	15,000	36,600			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	8	240	ha	17,000	0,500	4,000	10,000			
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	8 100	ha	12,933		2,933	5,743			
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				0,067		0,010	0,057			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	44	23 340	ha	90,000	8,000	21,943	0,057 52,343			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131										
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	670			128,430	10,574	30,176	8,732	16,950	56,000 400,080	0,400 18,840
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	45 000			143,500			143,500			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									9,400	0,370
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									23,600	0,940
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	150			4,100		3,280	0,318			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	10			2,200		0,200			2,000 8,600	0,020 0,430
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	400			36,400		9,900			26,500 30,860	0,592 7,408

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150										
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158										
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160										
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	46 230			314,630	10,574	43,556	143,500		84,500	1,012
		b	38							9,050	16,950	472,540	27,988
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	2			3,500		2,100	0,400			
		b	40							0,321			
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	10			30,000	2,500	23,500			3,000	
		b	44							3,000			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	2			30,000	3,000	24,000			0,200	
		b	46							0,200			
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	10			20,000	3,000	14,500			4,000	
		b	123							4,000			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	24			83,500	8,500	64,100	0,400 7,521			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a 55 b 56	5			2,000		1,200	0,300 0,700			
5.2.2	Investitions-beihilfen	a 57 b 58	12			14,000		10,500	1,500 1,500			
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	17			16,000		11,700	1,800 2,200			
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a 142 b 143	3			1,200		0,729	0,221 0,320			
5.3.2	Investitions-beihilfen	a 144 b 145	3			3,000		2,250	0,500			
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	6			4,200		2,979	0,221 0,820			
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	47			103,700	8,500	78,779	2,421 10,541			

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70			1,000			1,000			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72			2,100		1,200	0,900			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	19		25,000		10,000	13,181			
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76	180	190 km	23,400		11,700	3,200 6,800			
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80	39		44,200		29,200	15,100			
6.6	Abwasseranlagen	a b	81 82	36		69,600		36,900	5,700 23,300			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	274		165,300		89,000	10,800 58,381			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	350		4,600		2,300	1,100 0,900			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	2 400		46,300		19,600	20,200 2,000			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	60		1,400		0,900	0,400 0,100			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	15		1,000		0,500	0,300 0,100			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	500		0,400			0,400			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	3 325		53,700		23,300	22,400 3,100			

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
 — Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92			20,580	1,200	12,180	7,200			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96			20,580	1,200	12,180	7,200			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a b	97 98									
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	60		0,700			0,450			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129	60		21,280	1,200	12,180	7,200 0,450			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a b	103 104									
9.2 Sperrwerke	a b	105 106									

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108									
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				749,060 749,060	28,274 28,274	268,758 268,758	186,528 133,965 320,493	 16,950 16,950	84,500 472,540 557,040	1,012 27,988 29,000
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							111,917 80,379 192,296	 10,170 10,170	 	0,607 16,793 17,400
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							74,611 53,586 128,197	 6,780 6,780	 	0,405 11,195 11,600

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern

Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	25 000	ha	0,330	0,030		0,330			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	60	40 000	ha	263,000	19,000	101,575	153,000			0,750
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	2	30	ha	5,000		1,800	3,500			0,100
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	2 500	ha	7,000	1,000	1,625	5,000			
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	90	2 900	ha	0,450		0,250	0,300			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	162	45 430	ha	275,450	20,000	105,250	161,800			0,850
3.	Dorferneuerung	a b	130 131										
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	1 490			252,100		108,700	4,000 22,400	4,400 35,600	80,000	0,500 41,000
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	105 000			295,000			295,000			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	1 180			16,800		14,900	1,900			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151											
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159											
4.16	Energieträgerumstellung	a 160 b 161											
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	107 670			563,900		123,600		300,900 22,400	4,400 35,600	80,000	0,500 41,000
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a 39 b 40	90			11,000		6,700		3,800			
5.1.2	Schlachthofstruktur	a 41 b 42											
5.1.3	Obst und Gemüse	a 43 b 44	3			4,000		3,000		2,970			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46											
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	5			61,406	1,806	45,155		4,506 1,813			
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	13			49,500	3,950	35,650		1,560 5,172			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139								0,835			
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153											
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165											

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a b	53 54	111			125,906	5,756	90,505	9,866 10,790			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1 Start-beihilfen	a b	55 56	45			2,625		1,575	0,650 0,150			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a b	57 58	21			53,900	3,561	38,845	4,000 2,199			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68	66			56,525	3,561	40,420	4,650 2,349			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1 Start-beihilfen	a b	142 143	20			0,790		0,395	0,295 0,005			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a b	144 145	10			2,250		1,685	0,265 0,035			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147	30			3,040		2,080	0,560 0,040			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	23			7,400	2,220	4,810	0,270			
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	230			192,871	11,537	137,815	15,346 13,179			

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorhaben (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen													
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70	10			2,000			2,000			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72										
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	145	330	ha	55,500		8,000	11,500 33,000			0,520
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76	32	15	km	6,000		2,500	0,500 3,000			1,120
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80										0,720
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82										3,040
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	187			63,500		10,500	12,000 38,000			5,400
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	7 067	3 533	ha	21,200	2,600	10,600	3,000 6,000			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	5 505	6 291	ha	43,665	7,200	22,020	6,595 10,030			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	119			0,950		0,570	0,230 0,170			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	40	134	km	8,411		2,411	7,000			0,068
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	2 786	2 438	ha	18,225			0,850 0,125			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	15 517			92,451	9,800	35,601	10,675 23,325			0,068

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94	1			0,335			0,335			
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	1			0,335			0,335			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a 97 b 98	30			0,080			0,080			
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	12			1,500	0,350	0,850	0,450			
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	42			1,580	0,350	0,850	0,080 0,450			
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	90			3,300			0,800 1,800			
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	133			5,215	0,350	0,850	1,215 2,250			
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2	Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				1193,717 1193,717	41,687 41,687	413,646 413,646	340,136 261,284 601,420	4,400 35,600 40,000	80,000 80,000	0,500 47,318 47,818	
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							204,082 156,770 360,852	2,640 21,360 24,000		0,300 28,391 28,691	
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							13,054 104,514 240,568	1,760 14,240 16,000		0,200 18,927 19,127	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Saarland

Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1	3 800 ha	0,150			0,050 0,100			
2.	Flurbereinigung											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	17	14 000 ha	4,437	0,600	0,700	0,205 2,783	0,070 0,400		
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	21	13 100 ha	2,084		0,400		0,054 0,296		0,003
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	38	27 100 ha	6,521	0,600	1,100	0,205 3,796	0,124 0,696		0,003
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	60		4,545		3,500	0,045 1,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	58		8,248		1,650	0,339 0,700	0,109 0,750	5,000	1,500
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	1 240		5,600			5,600			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									0,017
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	1		0,035		0,028	0,007			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	29		5,400		1,400			4,000	0,110 0,250

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16	Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	1 339			19,283		3,078	5,946 0,400	0,109 0,750	9,000	0,110 1,750
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereistruktur	a 39 b 40							0,030			
5.1.2	Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a 43 b 44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	3			2,353	0,318	1,295	0,500			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	3			2,353	0,318	1,295	0,500 0,030			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56							0,030			
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58	1			0,700		0,525	0,075 0,175			
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	1			0,700		0,525	0,075 0,205			
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143	2			0,025		0,010	0,015			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145	1			0,640		0,480	0,100			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	3			0,665		0,490	0,115			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	7			3,718	0,318	2,310	0,690 0,235			

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassamitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassamitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a 69 b 70	1			1,055			1,055			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	1			2,674		1,337	1,337			
6.4	Ländliche Wege	a 75 b 76										0,122
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80	1			0,300		0,150	0,150			0,315
6.6	Abwasseranlagen	a 81 b 82	15			10,490		5,245	0,145 5,100			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a 83 b 84	18			14,519		6,732	2,687 5,100			0,437
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	60			0,717		0,287	0,043			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	2			0,067		0,027	0,040			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	6			0,050		0,030	0,020			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	8			0,286		0,086	0,100			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	76			1,120		0,430	0,590			

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	5			0,760	0,080	0,400	0,280			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	5			0,760	0,080	0,400	0,280			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	2			0,050			0,050			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	7			0,810	0,080	0,400	0,330			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				50,666 50,666	0,998 0,998	17,550 17,550	10,543 10,631 21,174	0,233 1,446 1,679	9,000 9,000	0,110 2,190 2,300
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							6,325 6,379 12,704	0,140 0,868 1,008		0,066 1,314 1,380
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							4,218 4,252 8,470	0,093 0,578 0,671		0,044 0,876 0,920

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin (West)
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2.	Flurbereinigung											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4									
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14									
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	2		0,240	0,170	0,070				
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	10		2,187	0,834	0,400 0,100			0,049	
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	35	1000 ha	0,226		0,226				
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	15		1,300	1,040	0,260				
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133									

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150									
		b	151									
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158									
		b	159									
4.16	Energieträgerumstellung	a	160									
		b	161									
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	60		3,713	1,874		0,886	0,100		0,049
		b	38									
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	1		4,700	3,000		1,000			
		b	40									
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41									
		b	42									
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43									
		b	44									
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45									
		b	46									
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47									
		b	48									
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122									
		b	123									
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138									
		b	139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152									
		b	153									
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164									
		b	165									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167											
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	1				4,700		3,000	1,000			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56											
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58											
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68											
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143											
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145											
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147											
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155											
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163											
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	1				4,700		3,000	1,000			

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbau techn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a	69									
		b	70									
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71									
		b	72									
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73									
		b	74									
6.4	Ländliche Wege	a	75									
		b	76									
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a	79									
		b	80									
6.6	Abwasseranlagen	a	81									
		b	82									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)		a	83									
		b	84									
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85									
		b	86									
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134									
		b	135									
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87									
		b	88									
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a	77									
		b	78									
7.5	Erstaufforstungsprämie	a	156									
		b	157									
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)		a	89									
		b	90									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92									
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96									
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a b	97 98									
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102									
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129									
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a b	103 104									
9.2 Sperrwerke	a b	105 106									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113	111 112 113				8,653 8,653	5,044 5,044		1,956 1,956	0,100 0,100		0,049 0,049
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116	114 115 116							1,174 1,174	0,060 0,060		0,029 0,029
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119	117 118 119							0,782 0,782	0,040 0,040		0,020 0,020

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Brandenburg
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2				12,000			7,000 2,521			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4				2,500			0,500			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				1,500			0,500			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14				4,000			1,000			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131				171,192	20,000	78,238	52,954 15,035			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr.Verb.Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	3 150	600 000	ha	119,050			119,050			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	350			12,750		1,275	2,543 0,058	7,000	1,222 0,012	

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	400			211,033		21,296	27,556	43,113	96,000	4,985
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	200			606,721	14,000	60,672	2,049		525,000	15,525
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160				51,276		35,893	10,383			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	4 100			1000,830	14,000	119,136	161,581	43,113	628,000	21,732
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39				43,333		30,333	7,000			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41				27,803		19,462	4,341			
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43				33,333		23,333	5,000			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45				18,333		12,833	3,500			
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47				21,666		15,166	3,500			
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122				279,272	61,440	203,214	14,618			
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152										
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54			423,740	61,440	304,341		37,959 19,683			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2	Investitions-beihilfen	a 57 b 58										
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68										
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a 142 b 143										
5.3.2	Investitions-beihilfen	a 144 b 145										
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147										
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163			8,000		6,000		2,000			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127			431,740	61,440	310,341		39,959 19,683			

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a	69									
		b	70									
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71									
		b	72									
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73									
		b	74									
6.4	Ländliche Wege	a	75			35,000		21,000	4,000			
		b	76									
6.5	Wasserversorgungsanlagen	a	79			37,500		7,500	20,000			
		b	80									
6.6	Abwasseranlagen	a	81			37,500		7,500	20,000			
		b	82									
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83			110,000		36,000	44,000			
		b	84									
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85			26,000	4,000	13,000	8,000			
		b	86									
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134			4,500	1,000		3,000			
		b	135									
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87			8,750	1,000	5,250	2,000			
		b	88									
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a	77			7,000	1,400	2,100	3,000			
		b	78									
7.5	Erstaufforstungsprämie	a	156			2,500			2,000			
		b	157									
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89			48,750	7,400	20,350	18,000			
		b	90									

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				5,000			5,000			
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94				5,718			5,718			
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				10,718			10,718			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a 97 b 98				15,000			15,000			
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102				15,000			15,000			
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149				1,000			1,000			
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				26,718			26,718			
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2	Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)		a	111			1805,230	102,840	564,065	351,212	43,113	628,000	21,732	
		b	112						38,731	11,800		2,428	
		a+b	113			1805,230	102,840	564,065	389,943	54,913	628,000	24,160	
Bundesanteil		a	114						210,727	25,868		13,039	
		b	115						23,239	7,080		1,457	
		a+b	116						233,966	32,948		14,496	
Landesanteil		a	117						140,485	17,245		8,693	
		b	118						15,492	4,720		0,971	
		a+b	119						155,977	21,965		9,664	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffent-liche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsver-billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu-schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei-stungen und Kapitalmarkt-mittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2.	Flurbereinigung											
2.1	Flurbereinigungs-verfahren	a b	3 4	7	5 600 ha	3,470		0,450	1,020			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	7	5 600 ha	3,470		0,450	1,020			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131			28,560		7,818	15,742 4,600			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16									
4.2	Ausgleichs-zulage	a b	17 18		669 000 ha	47,000			47,000			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7	Energie-einsparung	a b	25 26									
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13	Agrarkredit-programm	a b	132 133	300		14,880		12,200	1,580 2,470			

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	380			199,000		21,000	14,000	16,000	100,000	2,000
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	200			550,000		50,000			500,000	11,054
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	65			9,195		7,800	1,395			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	945			820,075		91,000	63,975	16,000	600,000	13,054
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	3			256,000		182,073	20,027			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	5			15,618		10,343	2,231			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	2			22,400		15,700	4,477			
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122										
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152	5			22,862		16,455	5,000			
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164	2			110,900		83,075	6,200			
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a b	166 167	3			35,600		24,919	3,031			
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a b	53 54	20			463,380		332,565	40,966 37,323			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1 Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2 Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1 Start-beihilfen	a b	142 143	3			6,660		6,460	0,200			
5.3.2 Investitions-beihilfen	a b	144 145										
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147	3			6,660		6,460	0,200			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155				117,620	35,286	64,691	8,350			
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163	1			11,500		11,150	0,350			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	21			599,160	35,286	414,866	49,866 37,323			

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70				5,150		1,150	3,000			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72										
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74				16,800			3,634 10,000			
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76				16,875		4,175	5,200 10,000			
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80	135	31 300	VSE ¹⁾	76,600		39,400	11,200 25,000			
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82	65	25 800	EW ²⁾	155,852		78,800	20,052 54,500			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	200			271,277		123,525	43,086 99,500			
7.	Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86		625	ha	5,890		1,850	2,540			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135		1 500	ha	1,380		0,680	0,700			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88				0,810		0,460	0,350			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78		4	km	0,375		0,175	0,200			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157		525	ha	0,210			0,210			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90				8,665		3,165	4,000			

¹⁾ Versorgungseinheit²⁾ Einwohnerwert

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92		150 000	Kuh	3,000			3,000			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94	1			1,390		0,340	1,050			
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	1			4,390		0,340	4,050			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98	7 000			13,360			6,560 0,940			
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	7 000			13,360			6,560 0,940			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	7 001			17,750		0,340	10,610 0,940			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104				1,500			1,500			
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106				2,900			1,000 1,900			

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108				10,600			6,070 8,100			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110				15,000			8,570 10,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				1763,957 1763,957	35,286 35,286	641,164 641,164	196,869 163,833 360,702	16,000 42,700 58,700	600,000 600,000	13,054 5,000 18,054
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							118,979 99,300 218,279	9,600 25,620 35,220		7,832 3,000 10,832
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							77,890 64,533 142,423	6,400 17,080 23,480		5,222 2,000 7,222

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen

Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	30	450 000	ha	5,700	0,502		3,698 0,602			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	4	2 000	ha	6,230	0,650		2,580			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	100	3 600	ha	5,500	0,920		2,580			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	104	5 600	ha	11,730	1,570		5,160			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131				53,783	13,513		20,270 13,900			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	2 500	325 000	ha	48,032			48,032			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	84			30,705	17,013		1,200		12,012 0,567	0,179 0,017

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	300			387,520		200,783	14,217	40,000	60,000	1,500
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	80			622,000		338,000	2,000		280,000	7,000
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	350			31,700		18,700	8,000			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	3 314			1 119,957		574,496	73,449	40,000	352,012	8,679
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	3			405,541	3,650	360,011	1,880			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41	3			176,025	1,560	150,072	4,068			
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	5			70,780	0,688	68,092				
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	1			19,672	0,187	18,485				
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	3			50,536	0,485	48,051				
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122										
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152	4			22,209	0,212	20,997				
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164										
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügelschlachtereien	a 166 b 167	2			23,484	0,215	21,269	3,000			
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	21			768,247	6,997	686,977	5,948 58,060			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Startbeihilfen	a 55 b 56										
5.2.2 Investitionsbeihilfen	a 57 b 58										
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Startbeihilfen	a 142 b 143	1			1,290			1,290			
5.3.2 Investitionsbeihilfen	a 144 b 145	6			14,000		9,010	2,990 0,020			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	7			15,290		9,010	4,280 0,020			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155	8			4,300		3,010	1,290			
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	36			787,837	6,997	698,997	11,518 58,080			

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a b	69 70	41		6,728		3,508	1,720			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	6		0,307		0,107	0,200 0,222			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	38		3,050		0,750	1,800 1,700			
6.4	Ländliche Wege	a b	75 76	32	417 km	9,143		2,143	5,000			
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80	31	880 km	22,777		8,772	7,005 4,897			
6.6	Abwasser-Anlagen	a b	81 82	6	120 km	10,208		2,608	2,000 5,281			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	154		52,213		17,888	17,725 12,100			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86			14,474		3,442	8,032 0,468			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135			4,343		0,598	1,395 0,205			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88			2,667		1,867	0,800			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78		13,5 km	3,666		0,695	1,621 0,379			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a b	156 157		336 ha	2,868			0,168 0,132			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90			28,018		6,602	12,016 1,184			

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	1		4,644			4,644			
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94	2		3,600		0,364	2,236			
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96	3		8,244		0,364	6,880			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a b	97 98	2 300		2,500			2,500			
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102	2 300		2,500			2,500			
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149									
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129	2 303		10,744		0,364	9,380			
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a b	103 104									
9.2	Sperrwerke	a b	105 106									

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)		a b a+b	111 112 113				2069,982	6,997	1313,932	153,216 93,420 246,636	40,000 8,000 48,000	352,012 76,631 428,643	8,679 3,820 12,499
Bundesanteil		a b a+b	114 115 116							91,930 56,052 147,982	24,000 4,800 28,800		5,207 2,292 7,499
Landesanteil		a b a+b	117 118 119							61,286 37,368 98,654	16,000 3,200 19,200		3,472 1,528 5,000

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen-Anhalt
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	7	30 600	ha	4,500			2,000			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	80			4,500			1,500			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	8	8 000	ha	2,000			0,500 0,100			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	88	8 000	ha	6,500			2,000			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	364			331,000	286,000		15,000 30,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18		273 300	ha	27,330			27,330			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	150			17,500		9,150	0,900 0,111		7,500	0,525 0,118

noch Übersicht 18

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	600			336,996	108,000		17,996	15,000	120,000	3,000
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	200			402,950	200,000		1,200		200,000	1,250
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	300			30,000	21,000		1,000			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	1250			814,776	338,150		48,426	15,000	327,500	4,775
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	2			93,500	19,575	51,671	14,120			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41	2			133,610	19,377	89,486	9,325			
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	6			129,200	25,395	73,056	20,382			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	4			201,990	32,389	129,968	25,824			
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122										
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152	5			102,503	17,220	79,537	15,810			
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164	1			40,659	6,470	25,378	8,814			
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	20		701,462	120,426	449,096		94,275 9,224			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2	Investitions-beihilfen	a 57 b 58										
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68										
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a 142 b 143										
5.3.2	Investitions-beihilfen	a 144 b 145										
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147										
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155	11		3,337	0,501			0,501			
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	31		704,799	120,927	449,096		94,776 9,224			

noch Übersicht 18

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbau techn. Maßnahmen												
6.0 Vorarbeiten	a	69										
	b	70										
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71							6,000			
	b	72										
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73										
	b	74										
6.4 Ländliche Wege	a	75										
	b	76										
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	a	79			65,000		25,000	40,000				
	b	80										
6.6 Abwasser-Anlagen	a	81										
	b	82										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83			65,000		25,000	40,000				
	b	84										
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85		1700	ha	8,900		0,750	1,650			
	b	86										
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134		500	ha	10,200		1,000	3,200			
	b	135										
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	31			8,500		2,100	1,400			
	b	88							0,200			
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	a	77	3			2,900		0,300	0,600			
	b	78										
7.5 Erstaufforstungsprämie	a	156		300		0,650			0,150			
	b	157							0,200			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	34			31,150		4,150	7,000			
	b	90							0,400			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				2,000			2,000			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94				3,830			3,830			
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				5,830			5,830			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98	2000			3,600			3,600			
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	2000			3,600			3,600			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	2000			9,430			9,430			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 18

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108									
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				1967,155	120,927	1102,396	218,632 43,801 262,433	15,000 29,457 44,457	327,500	4,775 4,118 8,893
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							131,179 26,281 157,460	9,000 17,674 26,674		2,865 2,471 5,336
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							87,453 17,520 104,973	6,000 11,783 17,783		1,910 1,647 3,557

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Thüringen
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	2	133 817 ha	2,105			0,105 3,395			
2.	Flurbereinigung											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4			1,500			0,500			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10			1,700			0,500			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14			3,200			1,000			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	720		52,857		17,057	19,800 4,700			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16									
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18			50,000			50,000			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26									
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	500		14,345		6,807	2,538 2,462			

noch Übersicht 19

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	500			116,083		14,450	12,000	8,283	45,000	1,125
		b	151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	72			77,778		7,778			70,000	3,000
		b	159										
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	50			12,850		9,694	3,156			
		b	161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	1 122			271,056		38,729	67,694	8,283	115,000	4,125
		b	38										
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39				53,300	2,700	34,600	6,000			
		b	40										
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41				98,333	5,000	67,333	3,000			
		b	42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43				40,000	2,000	26,000	4,000			
		b	44										
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47				26,300	1,300	17,100	1,900			
		b	48										
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122										
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152				43,000	2,200	27,900	4,900			
		b	153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164	2			50,000	2,500	32,500	6,000			
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a b	166 167	2		20,000	1,000	13,000	2,000			
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a b	53 54	4		330,933	16,700	218,433	27,800 19,200			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a b	55 56									
5.2.2	Investitions-beihilfen	a b	57 58									
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68									
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a b	142 143			6,600		6,400	0,200			
5.3.2	Investitions-beihilfen	a b	144 145			23,200	1,160	16,240	0,800			
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147			29,800	1,160	22,640	1,000			
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155			18,000	1,000	16,000	1,000			
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163			40,000		38,000	2,000			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	4		418,733	18,860	295,073	31,800 19,200			

noch Übersicht 19

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0 Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1 Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2 und 6.3 Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4 Ländliche Wege	a 75 b 76				2,006		0,161	0,845 3,000			
6.5 Wasserversorgungs-Anlagen	a 79 b 80				35,000		7,550	7,450 26,550			
6.6 Abwasser-Anlagen	a 81 b 82				68,225		20,250	19,750 11,250			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a 83 b 84				105,231		27,961	28,045 40,800			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1 Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86				5,650		1,400	3,500			
7.2 Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135				1,210		0,210	1,000			
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88				1,150		0,650	0,500			
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78				0,900		0,200	0,700			
7.5 Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157				0,300			0,300			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90				9,210		2,460	6,000			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				7,540		3,740	3,800			
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94				2,322			2,322			
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				9,862		3,740	6,122			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a 97 b 98				4,000			4,000			
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102				4,000			4,000			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				13,862		3,740	10,122			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2 Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Übersicht 19

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108										
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				876,254 876,254	18,860 18,860	385,020 385,020	164,566 76,749 241,315	8,283 34,939 43,222	115,000 107,621 222,621	4,125 4,305 8,430	
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							98,740 46,049 144,789	4,970 20,963 25,933		2,475 2,583 5,058	
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							65,826 30,700 96,526	3,313 13,976 17,289		1,650 1,722 3,372	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin (Ost)
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2.	Flurbereinigung											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4									
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14									
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	5		0,400	0,200	0,200				
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16									
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	25	500 ha	0,300			0,300			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26									
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	10		2,800	1,500			1,300	0,050	

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151		7	50	ha	3,370		1,000	0,170	0,900	0,900	0,030
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159		3	40	ha	5,350		1,000	0,250		3,800	0,150
4.16	Energieträgerumstellung	a 160 b 161		3			2,500		1,750	0,750			
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38		48	590	ha	14,320		5,250	1,470	0,900	6,000	0,230
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a 39 b 40											
5.1.2	Schlachthofstruktur	a 41 b 42											
5.1.3	Obst und Gemüse	a 43 b 44											
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46											
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48											
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123		3			100,000	21,530	73,005	5,000			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139											
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153											
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165											

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	3			100,000	21,530	73,005	5,000			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2 Investitions-beihilfen	a 57 b 58										
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen	a 142 b 143										
5.3.2 Investitions-beihilfen	a 144 b 145										
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147										
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155										
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	3			100,000	21,530	73,005	5,000			

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a	69									
		b	70									
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71									
		b	72									
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73									
		b	74									
6.4	Ländliche Wege	a	75									
		b	76									
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a	79									
		b	80									
6.6	Abwasser-Anlagen	a	81	2		2,000	0,900	1,020	0,080			
		b	82									
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83	2		2,000	0,900	1,020	0,080			
		b	84									
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85									
		b	86									
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134									
		b	135									
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87									
		b	88									
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a	77									
		b	78									
7.5	Erstaufforstungsprämie	a	156									
		b	157									
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89									
		b	90									

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92									
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94									
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96									
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a b	97 98									
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102									
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149									
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129									
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a b	103 104									
9.2	Sperrwerke	a b	105 106									

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				116,720 116,720	22,430 22,430	79,475 79,475	6,750 6,750	0,900 0,900	6,000 6,000	0,230 0,230
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							4,050 4,050	0,540 0,540		0,138 0,138
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							2,700 2,700	0,360 0,360		0,092 0,092

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: alte Bundesländer
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	49	96 800	ha	3,682	0,180		1,252 1,664			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	421	264 000	ha	471,469	37,600	145,655	11,765 291,378	0,230 3,800	0,865	
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	166	13 852	ha	53,150	1,000	15,891	6,419 23,273	1,840	0,100	
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	92	51 762	ha	29,017	1,000	6,428	1,880 14,856	0,054 0,346	0,013	
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	278	5 478	ha	2,493	0,653		0,440 1,700			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	957	335 092	ha	556,129	39,600	168,627	20,504 331,207	2,124 4,146	0,978	
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	5 413			240,235	7,100	145,178	35,485 48,052			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	4 380			822,247	17,807	362,503	30,596 77,125	17,434 109,325	202,940 1 078,880	1,559 121,730
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	241 947			749,690			749,690			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20								9,400		0,670
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								35,900		2,357
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26	1 639			27,040	22,523		2,772 0,843			
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	55	750	ha	14,200	2,200			12,000 8,600		0,020 2,430
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	2 108			201,485	68,321			131,264 92,960		6,847 23,893

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151										
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16	Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	250 129			1814,662	17,807	455,547	783,058 77,968	17,434 109,325	346,204 1 225,740	8,426 151,080
5.	Marktstrukturverbesserung											
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1	Molkereistruktur	a 39 b 40	114			32,000		20,200	9,600 0,351			
5.1.2	Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3	Obst und Gemüse	a 43 b 44	28			56,252	2,500	43,529	3,495 6,840			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46	11			49,200	3,000	36,985	4,340 0,600			
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	12			116,215	12,606	80,855	9,815 2,504			
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	49			151,916	21,354	105,995	6,162 18,499			
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			9,140		4,570	2,835 0,835			
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	a 166 b 167										
5.1	Insgesamt Maßnahmen 5.1	a 53 b 54	104			414,723	39,460	292,134	36,247 29,629			
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1	Start-beihilfen	a 55 b 56	100			11,545		7,895	2,700 0,930			
5.2.2	Investitions-beihilfen	a 57 b 58	65			98,620	3,561	71,285	10,055 7,444			
5.2	Insgesamt Maßnahmen 5.2	a 67 b 68	165			110,165	3,561	79,180	12,755 8,374			
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1	Start-beihilfen	a 142 b 143	47			8,235		6,304	1,531 0,325			
5.3.2	Investitions-beihilfen	a 144 b 145	35			12,750		9,255	1,785 0,605			
5.3	Insgesamt Maßnahmen 5.3	a 146 b 147	82			20,985		15,559	3,316 0,930			
5.4	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a 154 b 155	35			28,515	5,306	15,284	3,112 2,818			
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a 162 b 163										
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a 126 b 127	497			574,388	48,327	402,157	55,430 41,751			

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a	69	18			6,891		0,085	4,806			
		b	70							2,000			
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71	43	3 240	ha	38,332		14,097	14,003			0,265
		b	72							7,800			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	225	795	ha	158,400		35,926	35,574			0,520
		b	74							100,204			
6.4	Ländliche Wege	a	75	371	493	km	64,500	1,888	34,635	8,052			1,300
		b	76							14,266			
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a	79	55	21 110	VSE ¹⁾	73,622		44,599	4,213			1,913
		b	80							24,949			
6.6	Abwasser-Anlagen	a	81	251	106 570	EW ²⁾	385,313		235,088	42,825			3,959
		b	82							160,729			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83	963			727,058	1,888	364,430	109,473			7,957
		b	84							309,948			
7.	Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	12 059	17 921	ha	83,487	2,600	37,849	24,423			
		b	86							16,315			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	12 163	110 701	ha	144,583	8,700	60,357	46,676			
		b	135							24,530			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	469	41 300	ha	7,567		4,796	2,121			
		b	88							0,670			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a	77	183	329	km	16,873		6,083	2,690			0,068
		b	78							8,900			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a	156	4 396	4 199	ha	30,374		0,120	2,314			
		b	157							0,679			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	29 270	174 450		282,884	11,300	109,205	78,224			0,068
		b	90							51,094			

¹⁾ Versorgungseinheit²⁾ Einwohnerwert

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	300 009		112,500	2,730	83,544	26,226			
8.1.2	Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94	1		0,335			0,335 0,800			
8.1	Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96			112,835	2,730	83,544	26,561 0,800			
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1	Anpassungshilfe	a b	97 98	260		0,960			0,960			
8.2.2	Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100	37		6,507	0,850	4,630	0,075 1,075			
8.2	Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102	297		7,467	0,850	4,630	1,035 1,075			
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	540		11,586			3,436 3,864			
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129			131,888	3,580	88,174	31,032 5,739			
9. Küstenschutz												
9.1	Vorarbeiten	a b	103 104	15		14,700	1,800		5,900 3,300			
9.2	Sperrwerke	a b	105 106	3		4,540		0,007	4,033 2,200			

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108	38	86 km	169,991	6,800		58,790 111,417			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	56		189,231	8,600	0,007	68,723 116,917			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			4 520,157 4 520,157	138,202	1 733,505	1 183,181 984,340 2 167,521	19,558 113,471 133,029	346,204 1 225,740 1 571,944	8,426 160,083 168,509
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						716,781 602,297 1 319,078	11,735 68,083 79,818		5,055 96,049 101,104
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						343,400 382,043 848,443	7,823 45,388 53,211		3,371 64,034 67,405

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: neue Bundesländer
Haushaltsjahr (HJ) 1992

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	39	614 417	ha	24,305		0,502	12,803 6,518			
2.	Flurbereinigung												
2.1	Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	91	7 600	ha	18,200		1,100	6,100			
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	108	11 600	ha	10,700		0,920	4,080			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	199	19 200	ha	28,900		2,020	10,180			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	1 089	364		637,792	20,000	402,826	123,966 68,235			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2	Ausgleichszulage	a b	17 18	5 675	1 867 800	ha	291,712			291,712			
4.4	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7	Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9	Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13	Agrarkreditprogramm	a b	132 133	1 394			92,980		47,945	8,761 5,101		27,812 0,567	1,976 0,147

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a	150	2 187			1 254,002		366,529	85,939	123,296	421,900	12,640
		b	151							21,179	126,896	156,532	17,461
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	a	158	755			2 264,799	14,000	657,450	5,499		1 578,800	37,979
		b	159							0,174		27,153	2,063
4.16	Energieträgerumstellung	a	160	768			137,521		94,837	24,684			
		b	161							6,893			
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	10 779			4 041,014	14,000	1 166,761	416,595	123,296	2 028,512	52,595
		b	38							33,347	126,896	184,252	19,671
5.	Marktstrukturverbesserung												
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1	Molkereistruktur	a	39	8			851,674	25,925	658,688	49,027			
		b	40							58,527			
5.1.2	Schlachthofstruktur	a	41	5			435,771	25,937	326,353	20,734			
		b	42							36,222			
5.1.3	Obst und Gemüse	a	43	16			288,931	28,083	200,824	31,613			
		b	44							18,993			
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	a	45	1			38,005	0,187	31,318	3,500			
		b	46							1,000			
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	9			322,892	34,174	225,985	35,701			
		b	48							16,481			
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a	122	3			379,272	82,970	276,219	19,618			
		b	123										
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a	152	14			190,574	19,632	144,889	25,710			
		b	153							9,267			
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	a	164	5			201,559	8,970	140,953	21,014			
		b	165										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13 Geflügel-schlachtereien a b	166 167	7			79,084	1,215	59,188	5,031 3,000			
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1 a b	53 54	68			2 787,762	227,093	2 064,417	211,948 143,490			
5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1 Start-beihilfen a b	55 56										
5.2.2 Investitions-beihilfen a b	57 58										
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2 a b	67 68										
5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1 Start-beihilfen a b	142 143	4			14,550		12,860	1,690			
5.3.2 Investitions-beihilfen a b	144 145	6			37,200	1,160	25,250	3,790 0,020			
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3 a b	146 147	10			51,750	1,160	38,110	5,480 0,020			
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft a b	154 155	19			143,257	36,787	83,701	11,141			
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO a b	162 163	1			59,500		55,150	4,350			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur) a b	126 127	95			3 042,269	265,040	2 241,378	232,919 143,510			

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassennmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassennmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0	Vorarbeiten	a	69	41			11,878		4,658	4,720			
		b	70										
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71	6			0,307		0,107	0,200			
		b	72							0,222			
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	38			19,850		0,750	5,434			
		b	74							11,700			
6.4	Ländliche Wege	a	75	32	417	km	63,024		27,479	15,045			
		b	76							13,000			
6.5	Wasserversorgungs-Anlagen	a	79	166	32 180	VSE ¹⁾	236,877		88,222	85,655			
		b	80							56,447			
6.6	Abwasser-Anlagen	a	81	73	25 920	EW ²⁾	273,785	0,900	110,178	61,882			
		b	82							71,031			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a	83	356			605,721	0,900	231,394	172,936			
		b	84							152,400			
7.	Forstliche Maßnahmen												
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85		2 325	ha	60,914	4,000	20,442	23,722			
		b	86							0,468			
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134		2 000	ha	21,633	1,000	2,488	9,295			
		b	135							0,205			
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	31			21,877	1,000	10,327	5,050			
		b	88							0,200			
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	a	77	3	13 504	km	14,841	1,400	3,470	6,121			
		b	78							0,379			
7.5	Erstaufforstungsprämie	a	156		1 161	ha	6,528			2,828			
		b	157							0,332			
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	34			125,793	7,400	36,727	47,016			
		b	90							1,548			

¹⁾ Versorgungseinheit²⁾ Einwohnerwert

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	1	150 000 Kuh	22,184		3,740	18,444			
	b	92									
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	a	93	3		16,860		0,704	15,156			
	b	94									
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a	95	4		39,044		4,444	33,600			
	b	96									
8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1 Anpassungshilfe	a	97	11 300		38,460			31,660			
	b	98						0,940			
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	a	99									
	b	100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	101	11 300		38,460			31,660			
	b	102						0,940			
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a	148			1,000			1,000			
	b	149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a	128			78,504		4,444	66,260			
	b	129						0,940			
9. Küstenschutz											
9.1 Vorarbeiten	a	103			1,500			1,500			
	b	104									
9.2 Sperrwerke	a	105			2,900			1,000			
	b	106						1,900			

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3	Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108				10,600			6,070 8,100			
9.	Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110				15,000			8,570 10,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)			a b a+b	111 112 113			8 599,298	307,340 4 086,052		1 091,245 123 296 2 028,512 416,534 126,896 184,252 1 507,779 250,192 2 212,764		52,595 19,671 77,266	
Bundesanteil			a b a+b	114 115 116						655,605 73,978 250,921 76,137 906,526 150,115		31,556 11,803 43,359	
Landesanteil			a b a+b	117 118 119						435,640 49,318 165,613 50,759 601,253 100,077		21,039 7,868 28,907	

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein	215,463	137,078	78,385	0,250	7,500	8,922	75,582	32,459	3,000	29,924	5,485	6,800	78,000
Hamburg . . .	31,462	21,427	10,035	0,016	0,005	—	1,747	0,322	0,835	3,302	0,025	0,032	25,500
Nieder- sachsen	534,448	328,696	204,752	0,300	47,880	24,250	208,580	124,158	20,200	113,208	21,930	7,830	90,270
Bremen	11,810	7,532	4,278	—	0,050	0,830	1,150	0,650	4,170	0,250	0,900	—	4,460
Nordrhein- Westfalen . . .	314,700	188,820	125,880	1,600	39,200	30,000	107,290	40,000	16,400	107,000	4,660	8,550	—
Hessen	171,589	102,953	78,636	0,500	21,000	12,000	79,572	54,000	7,000	33,467	14,600	3,450	—
Rheinland- Pfalz	210,123	126,074	84,049	—	33,000	10,000	82,600	54,000	11,300	52,000	18,823	2,240	—
Baden- Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,300	56,000	—	209,000	141,000	21,000	70,000	36,000	7,700	—
Bayern	1 150,000	690,000	460,000	0,400	301,000	60,000	451,440	300,000	29,000	256,000	49,280	2,880	—
Saarland . . .	27,265	16,359	10,906	0,060	5,700	1,300	9,010	5,500	0,710	9,500	0,655	0,330	—
Berlin (West)	0,969	0,581	0,388	—	—	0,070	0,899	0,200	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 067,829	1 860,520	1 207,309	3,426	511,335	147,372	1 226,870	752,289	113,615	674,651	152,358	39,972	198,230
Bundesanteil				2,056	306,801	88,423	736,122	451,373	68,169	404,791	91,415	23,983	138,761
Länderanteil				1,370	204,534	58,949	490,748	300,916	45,446	269,860	60,943	15,989	59,469

noch Übersicht 23

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993
(Beitrittsgebiet)

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	860,700	516,420	344,280	6,000	20,000	50,000	556,200	160,000	79,500	68,000	30,000	51,000	—
Mecklenburg- Vorpommern	594,500	358,490	236,010	0,200	10,900	42,000	146,300	42,800	84,500	235,200	16,000	41,500	17,900
Sachsen	363,100	217,860	145,240	4,800	10,000	34,500	165,200	58,000	61,200	35,000	14,400	38,000	—
Sachsen- Anhalt	453,600	272,160	181,440	5,000	13,000	80,000	143,300	60,500	110,700	80,000	8,100	13,500	—
Thüringen ..	375,200	225,120	150,080	3,300	23,100	38,500	101,700	50,000	60,100	127,000	14,000	7,500	—
Berlin (Ost) .	5,720	3,432	2,288	—	—	0,200	3,300	0,800	1,167	1,053	—	—	—
insgesamt ...	2652,820	1593,482	1059,338	19,300	77,000	245,200	1116,000	372,100	397,167	546,253	82,500	151,500	17,900
Bundesanteil				11,580	46,200	147,120	669,600	223,260	238,300	327,752	49,500	90,900	12,530
Länderanteil				7,720	30,800	98,080	446,400	148,840	158,867	218,501	33,000	60,600	5,370

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4				zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
Schleswig- Holstein	215,463	137,078	78,385	0,250	7,500	8,922	75,582	32,459	3,000	29,924	5,485	6,800	78,000
Hamburg . . .	32,042	21,835	10,207	0,016	0,005	—	1,753	0,322	0,755	3,356	0,025	0,032	26,100
Nieder- sachsen	534,448	329,695	204,752	0,300	47,880	24,250	209,380	124,158	18,400	113,208	22,430	8,330	90,270
Bremen	11,710	7,472	4,238	—	0,050	0,830	1,180	0,650	4,040	0,250	0,900	—	4,460
Nordrhein- Westfalen . . .	310,760	186,456	124,304	1,600	39,200	30,000	105,540	40,000	13,000	108,000	4,820	8,600	—
Hessen	171,589	102,953	68,636	0,500	21,000	12,000	79,572	54,000	7,000	33,467	14,600	3,450	—
Rheinland- Pfalz	210,123	126,074	84,049	—	33,000	10,000	82,600	54,000	11,300	52,000	18,823	2,400	—
Baden- Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,300	56,000	—	209,000	141,000	21,000	70,000	36,000	7,700	—
Bayern	1 150,000	690,000	460,000	0,400	301,000	60,000	451,440	300,000	29,000	256,000	49,280	2,880	—
Saarland	27,880	16,728	11,152	0,060	5,860	1,300	9,170	5,600	0,710	9,750	0,690	0,340	—
Berlin (West)	0,969	0,581	0,388	—	—	0,070	0,899	0,200	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 064,984	1 858,873	1 206,111	3,426	511,495	147,372	1 226,116	752,389	108,205	675,955	153,053	40,532	198,830
Bundesanteil				2,056	306,897	88,423	735,670	451,433	64,923	405,573	91,832	24,319	139,181
Länderanteil				1,370	204,598	58,949	490,446	300,956	43,282	270,382	61,221	16,213	59,649

noch Übersicht 24

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994
(Beitrittsgebiet)

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	881,300	528,780	352,520	6,000	20,000	50,000	576,800	160,000	79,500	68,000	30,000	51,000	—
Mecklenburg- Vorpommern	576,650	347,620	229,030	0,200	13,150	42,000	151,300	42,800	61,500	230,700	20,000	41,500	16,300
Sachsen	335,600	201,360	134,240	4,800	12,000	34,500	160,500	58,000	37,600	35,000	15,200	36,000	—
Sachsen- Anhalt	281,100	168,660	112,440	2,500	6,500	40,000	122,800	40,000	50,900	40,000	7,700	10,700	—
Thüringen ..	376,600	225,960	150,640	3,300	23,100	38,500	101,700	50,000	60,100	129,000	13,400	7,500	—
Berlin (Ost) .	3,500	2,100	1,400	—	—	0,200	3,300	0,800	—	—	—	—	—
insgesamt ...	2454,750	1474,480	980,270	16,800	74,750	205,200	1116,400	351,600	289,600	502,600	86,300	146,700	16,300
Bundesanteil				10,080	44,850	123,120	669,840	210,960	173,760	301,620	51,780	88,020	11,410
Länderanteil				6,720	29,900	82,080	446,560	140,640	115,840	201,080	34,520	58,680	4,890

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein	215,463	137,078	78,385	0,250	7,500	8,922	75,582	32,459	3,000	29,924	5,485	6,800	78,000
Hamburg . . .	35,612	24,477	11,135	0,016	0,005	—	1,759	0,322	0,685	1,990	0,025	0,032	31,100
Nieder- sachsen	534,448	329,696	204,752	0,300	47,880	24,250	209,380	124,158	16,900	113,208	22,930	9,330	90,270
Bremen	11,710	7,472	4,238	—	0,050	0,830	1,180	0,650	4,040	0,250	0,900	—	4,460
Nordrhein- Westfalen . . .	309,030	185,418	132,612	1,600	39,200	30,000	104,000	40,000	12,600	108,000	4,980	8,650	—
Hessen	171,589	102,953	68,636	0,500	21,000	12,000	79,572	54,800	7,000	33,467	14,600	3,450	—
Rheinland- Pfalz	210,123	126,074	84,049	—	33,000	10,000	82,600	54,000	11,300	52,000	18,823	2,400	—
Baden- Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,300	56,000	—	209,000	141,000	21,000	70,000	36,000	7,700	—
Bayern	1 150,000	690,000	460,000	0,400	301,000	60,000	451,440	300,000	29,000	256,000	49,280	2,880	—
Saarland	28,520	17,112	11,408	0,060	6,020	1,300	9,380	5,700	0,710	10,000	0,710	0,340	—
Berlin (West)	0,969	0,581	0,388	—	—	0,070	0,899	0,200	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 067,464	1 860,861	1 206,603	3,426	511,655	147,372	1 224,792	752,489	106,235	674,839	153,733	41,582	203,830
Bundesanteil				2,056	306,993	88,423	734,875	451,493	63,741	404,903	92,240	24,949	142,681
Länderanteil				1,370	204,662	58,949	489,917	300,996	42,494	269,936	61,493	16,633	61,149

noch Übersicht 25

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995
(Beitrittsgebiet)

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	901,900	541,140	360,760	6,000	20,000	50,000	597,400	160,000	79,500	68,000	30,000	51,000	—
Mecklenburg- Vorpommern	556,375	335,455	220,920	0,200	15,375	42,000	156,300	42,800	34,000	230,700	20,000	41,500	16,300
Sachsen	313,500	188,100	125,400	4,800	13,000	30,000	145,500	58,000	35,400	37,000	14,800	33,000	—
Sachsen- Anhalt	263,200	157,920	105,280	2,500	6,500	40,000	107,800	40,000	44,500	40,000	11,200	10,700	—
Thüringen ..	399,900	239,940	159,960	3,300	25,600	44,000	101,700	50,000	60,100	137,500	20,700	7,000	—
Berlin (Ost) .	3,500	2,100	1,400	—	—	0,200	3,300	0,800	—	—	—	—	—
insgesamt ...	2438,375	1464,655	973,720	16,800	80,475	206,200	1112,000	351,600	253,500	513,200	96,700	143,200	16,300
Bundesanteil				10,080	48,285	123,720	667,200	210,960	152,100	307,920	58,020	85,920	11,410
Länderanteil				6,720	32,190	82,480	444,800	140,640	101,400	205,280	38,680	57,280	4,890

